

Antrag des Regierungsrates vom 28. Januar 2015

5164

Wassergesetz (WsG)

(vom

Antrag des Regierungsrates vom 28. Januar 2015

5164

Wassergesetz (WsG)

(vom)

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in den Antrag des Regierungsrates vom 28. Januar 2015,

beschliesst:

I. Es wird folgendes Gesetz erlassen:

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

§ 1. ¹ Dieses Gesetz regelt die Gewässerhoheit, den Raumbedarf der Gewässer, den Hochwasserschutz, die Revitalisierung der Gewässer, den Gewässerschutz unter Einschluss der Siedlungsentwässerung und der Abwasserreinigung, die Nutzung der Gewässer und die Wasserversorgung. Gegenstand und Geltungsbereich

² Es gilt für alle öffentlichen und privaten Gewässer.

§ 2. Dieses Gesetz bezweckt: Zweck

- a. die Sicherung des Bestandes und des Raumbedarfs der Gewässer,
- b. den Schutz von Menschen, Tieren und Sachen vor schädigenden Einwirkungen des Wassers,
- c. die Erhaltung des natürlichen Zustands und die Revitalisierung der oberirdischen Gewässer,
- d. die Erhaltung, Aufwertung und Schaffung von Lebensräumen für Tiere und Pflanzen im und am Wasser, insbesondere für gefährdete Arten, sowie die Förderung einer standortgerechten Artenvielfalt,
- e. die Erhaltung und Schaffung von Erholungsräumen an den Gewässern,
- f. die Erleichterung des öffentlichen Zugangs zu den oberirdischen Gewässern,

- g. die gute Gestaltung von baulichen Veränderungen am Wasser unter Schonung von Landschaften, Ortsbildern und Schutzobjekten,
- h. die Erhaltung und Verbesserung der Wasserqualität,
- i. die sichere und hygienisch einwandfreie Entsorgung des Abwassers,
- j. die sparsame und nachhaltige Nutzung der Wasservorkommen und den Schutz des natürlichen Wasserhaushalts,
- k. die sichere Versorgung mit Trink-, Brauch- und Löschwasser.

Begriffe

§ 3. In diesem Gesetz bedeuten:

- a. Gewässer offene, überdeckte und eingedolte oberirdische Gewässer sowie unterirdische Gewässer,
- b. oberirdisches Gewässer Seen, Weiher, Teiche, Flüsse und Bäche einschliesslich Wasserbett mit Sohle und Böschung sowie die tierische und pflanzliche Besiedlung sowie das im Gewässer stehende oder fliessende Wasser, das darunter liegende Erdreich und die Luftsäule,
- c. unterirdisches Gewässer Grundwasser (einschliesslich Quellwasser), Grundwasserleiter, Grundwasserstauer und Deckschicht,
- d. Revitalisierung Wiederherstellung der natürlichen Funktionen eines verbauten, korrigierten, überdeckten oder eingedolten oberirdischen Gewässers mit baulichen Massnahmen.

Gewässerhoheit und Eigentum
a. öffentliche Gewässer

§ 4. ¹ Öffentliche Gewässer unterstehen der Hoheit des Kantons.

² Die Öffentlichkeit der Gewässer wird vermutet.

³ In Drainageleitungen abgeleitetes Wasser ist öffentlich.

⁴ An öffentlichen Gewässern können keine dinglichen Rechte eressen werden.

⁵ Die durch Bauten und Anlagen beanspruchten oberirdischen Gewässer bleiben öffentlicher Grund.

b. private Gewässer

§ 5. ¹ Private Gewässer stehen unter der Aufsicht des Kantons.

² Privat sind Gewässer, für die der Nachweis des Privateigentums erbracht werden kann. Das Privateigentum kann sich auch auf Teile eines Gewässers beziehen.

§ 6. ¹ Der Kanton scheidet nach Anhörung der Gemeinde für die öffentlichen oberirdischen Gewässer nach Massgabe der öffentlichen Interessen selbstständige Grundstücke aus. c. Gewässergrundstücke des Kantons

² Selbstständige Gewässergrundstücke stehen im Eigentum des Kantons.

§ 7. ¹ Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten der Rechtsverhältnisse an Gewässern. Er bestimmt insbesondere die für die öffentliche Wasserversorgung geeigneten öffentlichen Grundwasservorkommen und Quellen, die Rechtsverhältnisse an Servitutgewässern sowie die grundbuchliche Behandlung oberirdischer Gewässer. d. Zuständigkeiten

² Die für die Wasserwirtschaft zuständige Direktion des Regierungsrates (Direktion) stellt von Amtes wegen oder auf Antrag einer Person, die ein schutzwürdiges Interesse daran hat, durch Anordnung fest, ob ein Gewässer öffentlicher oder privater Natur ist. Bei oberirdischen Gewässern kann auch deren Ausdehnung festgestellt werden.

§ 8. Die öffentlichen oberirdischen Gewässer werden in einem Gewässerplan dargestellt. Gewässerplan

§ 9. ¹ Die Direktion legt die Ziele für den langfristigen Vollzug dieses Gesetzes in einem Leitbild fest. Massnahmenplanung Wasser

² Sie erstellt unter Berücksichtigung der Interessen des Kantons, der betroffenen Gemeinden und der Bevölkerung eine behördenverbindliche Umsetzungsplanung. Die betroffenen Gemeinden werden angehört. a. kantonale Planung

³ Ist ein Vorhaben nicht in der Umsetzungsplanung vorgesehen, werden die verschiedenen Interessen im Rahmen der Projektierung berücksichtigt.

§ 10. ¹ Die Gemeinden planen die Umsetzung der ihnen zugeordneten wasserwirtschaftlichen Aufgaben. b. kommunale Planung

² Die Planung gemäss Abs. 1 umfasst insbesondere:

- a. den Generellen Entwässerungsplan,
- b. das Generelle Wasserversorgungsprojekt,
- c. den Gewässerunterhalt,
- d. die Hochwassersicherheit,
- e. die Revitalisierung der oberirdischen Gewässer von lokaler Bedeutung.

³ Die Gemeinden sorgen dafür, dass die Teilplanungen aufeinander abgestimmt werden.

⁴ Benachbarte Gemeinden stimmen ihre Planungen aufeinander ab.

Gewässerraum
a. Festlegung

§ 11. ¹ Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten der Gewässerraumfestlegung nach den Vorschriften des Bundesrechts über den Gewässerschutz. Er legt Bemessungsgrundlagen fest, soweit das Bundesrecht keine Regelung vorsieht.

² Die Direktion legt den Gewässerraum grundeigentümerverbindlich fest und hält ihn in einer Gewässerraum-Karte fest.

³ Die Gemeinden und die betroffenen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer werden bei der Festlegung oder Änderung des Gewässerraums angehört und können Anträge stellen.

b. Bauten und
Anlagen im
Gewässerraum

§ 12. ¹ Für rechtmässig erstellte und bestimmungsgemäss nutzbare Bauten und Anlagen innerhalb der Bauzone gilt § 357 des Planungs- und Baugesetzes vom 7. September 1975 (PBG) sinngemäss.

² Das Brandstattrecht gemäss § 307 PBG besteht auch im Gewässerraum, wenn ein Wiederaufbau ausserhalb des Gewässerraums nicht möglich ist.

2. Abschnitt: Hochwasserschutz, Revitalisierung und Gewässerunterhalt

A. Allgemein

Aufgaben von
Kanton und
Gemeinden

§ 13. ¹ Kanton und Gemeinden sorgen für den Hochwasserschutz, die Revitalisierung und den Unterhalt der öffentlichen Gewässer.

² Massnahmen nach Abs. 1 bezwecken:

- a. den Schutz von Menschen, Nutztieren und erheblichen Sachwerten vor Hochwasser,
- b. die Gestaltung von oberirdischen Gewässern und von Gewässerräumen, sodass
 1. sie einer vielfältigen einheimischen Tier- und Pflanzenwelt, insbesondere gefährdeten Arten, als Lebensraum dienen können,
 2. eine artenreiche, standortgerechte Ufervegetation gedeihen kann,
 3. eine Gewässermorphologie, Strömungsverhältnisse und ein Geschiebehaushalt entstehen, die naturnah sind,
 4. sie die Vernetzung von Lebensräumen ermöglichen,
 5. die Wechselwirkungen zwischen oberirdischen und unterirdischen Gewässern gewährleistet werden,
 6. für die Trinkwasserversorgung nutzbare Grundwasservorkommen nicht wesentlich beeinträchtigt werden.

³ Sie werden mit der Siedlungs- und Landschaftsplanung abgestimmt.

⁴ Bei der Revitalisierung werden weitere öffentliche Interessen, namentlich das Interesse am Erhalt landwirtschaftlicher Nutzflächen und der Erholungsnutzen für die Bevölkerung, beachtet.

§ 14. ¹ Soweit keine abweichenden Zuständigkeiten festgelegt sind, sind für Massnahmen des Hochwasserschutzes, der Revitalisierung und des Unterhalts zuständig

- a. bei öffentlichen oberirdischen Gewässern von kantonaler und regionaler Bedeutung: der Kanton,
- b. bei öffentlichen oberirdischen Gewässern von lokaler Bedeutung: die Gemeinde,
- c. bei privaten oberirdischen Gewässern: die Eigentümerin oder der Eigentümer.

² Der Regierungsrat bestimmt die öffentlichen oberirdischen Gewässer von kantonaler und regionaler Bedeutung. Die übrigen öffentlichen oberirdischen Gewässer sind von lokaler Bedeutung.

³ Die Direktion berät

- a. die Gemeinden beim Hochwasserschutz, bei der Revitalisierung der oberirdischen Gewässer und beim Gewässerunterhalt,
- b. Private beim Gewässerunterhalt.

⁴ Sie kann in Absprache mit der Gemeinde Revitalisierungsmassnahmen bei öffentlichen oberirdischen Gewässern von lokaler Bedeutung übernehmen, wenn dadurch die Wirkung entsprechender Massnahmen bei Gewässern von kantonaler und regionaler Bedeutung verbessert wird. Die Direktion regelt in einer Vereinbarung mit der Gemeinde Unterhalt und Kostenbeteiligung der Gemeinde.

§ 15. ¹ Die Direktion bewilligt bauliche Eingriffe in oberirdische Gewässer und in Gewässerräume. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen über kantonale und kommunale Wasserbauprojekte gemäss §§ 20 ff.

Bauliche Eingriffe in oberirdische Gewässer und in Gewässerräume

² Die Bewilligung wird verweigert, wenn der Hochwasserschutz beeinträchtigt, eine Revitalisierung an Gewässern erheblich erschwert oder andere öffentliche Interessen erheblich gefährdet oder verletzt würden. Sie kann befristet und mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden. § 64 gilt sinngemäss.

³ Der Regierungsrat kann für bauliche Eingriffe von untergeordneter Bedeutung Ausnahmen von der Bewilligungspflicht vorsehen oder Meldepflichten einführen.

B. Planerische Massnahmen

Hochwasser-
schutzziele

§ 16. ¹ Der Regierungsrat legt die Schutzziele durch Verordnung fest. Er stuft sie nach der Art der Nutzung von Flächen und Gebäuden ab.

² Die Direktion kann für Sonderobjekte oder Sonderrisiken besondere Schutzziele festlegen. Das gilt namentlich für Bauten und Anlagen mit hoher Personenbelegung, mit erheblichem Gefährdungspotenzial für die Umwelt oder mit wichtigen Versorgungsfunktionen für die Bevölkerung.

Gefahren-
gebiete

§ 17. ¹ Die Direktion bezeichnet nach Anhörung der betroffenen Gemeinden Gefahrengebiete, in denen mit einer Gefährdung durch Hochwasser zu rechnen ist. Sie setzt die Gefahrengebiete in einer Gefahrenkarte fest.

² Die Gefahrenkarten werden bei allen raumwirksamen Tätigkeiten und Planungen beachtet. Die Direktion berät die Gemeinden bei der risikogerechten Umsetzung.

³ Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer können von der Direktion verlangen, dass sie die Rechtmässigkeit der Eintragung eines Grundstücks in einer Gefahrenkarte durch Anordnung feststellt.

Notentlastungs-
räume

§ 18. ¹ In Räumen, in die bei seltenen Hochwasserereignissen Wasser eingeleitet wird, um Überflutungen oder Dammbüche in dicht überbauten Gebieten zu vermeiden oder zu beschränken (Notentlastungsräume), wird das Schadenrisiko begrenzt.

² Treten durch Hochwasserereignisse in Notentlastungsräumen unverhältnismässige Schäden auf, kann den betroffenen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern finanzielle Unterstützung gewährt werden.

³ Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten. Insbesondere erlässt er Vorschriften über die Begrenzung des Schadenrisikos.

Notfallplanung

§ 19. ¹ Die Direktion sorgt für eine Notfallplanung für Hochwasserereignisse. Sie arbeitet mit den Organen des Bevölkerungsschutzes und den betroffenen Gemeinden zusammen.

² Die Notfallplanung umfasst insbesondere den Frühwarndienst und die Alarmierung.

³ Die Direktion kann die Wasserstände von Gewässern regulieren, wenn dies zum Schutz vor Hochwasser oder zur Verringerung von Hochwasserschäden als zweckmässig erscheint.

C. Bauliche Massnahmen

§ 20. ¹ Kantonale und kommunale Wasserbauprojekte, die dem Hochwasserschutz oder der Revitalisierung von oberirdischen Gewässern dienen, bedürfen einer Projektfestsetzung.

Kantonale und kommunale Wasserbauprojekte
a. Projektfestsetzung

² Kommunale Wasserbauprojekte werden vor der Projektfestsetzung von der Direktion vorgeprüft.

³ Zuständig für die Projektfestsetzung ist:

- a. der Regierungsrat, wenn die Ausgabenbewilligung für das Projekt die Finanzkompetenz der Direktion übersteigt,
- b. die Direktion in den übrigen Fällen.

⁴ Mit der Projektfestsetzung wird das Enteignungsrecht erteilt. Bei kantonalen Wasserbauprojekten führt die Direktion das Enteignungsverfahren, bei kommunalen Wasserbauprojekten der Gemeindevorstand.

§ 21. ¹ Die Gemeinde legt kantonale und kommunale Wasserbauprojekte während 30 Tagen öffentlich auf und macht die Planaufgabe öffentlich bekannt.

b. Planaufgabe

² Die Projekte werden soweit darstellbar ausgesteckt.

§ 22. ¹ Gegen Wasserbauprojekte kann innerhalb der Auflagefrist Einsprache erhoben werden. Die Legitimation richtet sich nach § 21 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes vom 24. Mai 1959 (VRG).

c. Einsprache

² Mit der Einsprache können alle Mängel des Wasserbauprojekts gerügt werden. Mit der Bekanntmachung der Auflage kann unter persönlicher Anzeige angeordnet werden, dass Einsprachen gegen die Enteignung sowie Entschädigungsbegehren, Bestreitungen von Beitragsforderungen nach § 29 und Begehren um Durchführung von Anpassungsarbeiten innert der Auflagefrist eingereicht werden müssen; die zusätzlich nötigen Projektunterlagen sind mit aufzulegen.

³ Im Enteignungsverfahren sind Einsprachen ausgeschlossen:

- a. gegen das Wasserbauprojekt,
- b. gegen die Enteignung, sofern sie innert der Auflagefrist hätten erhoben werden müssen.

⁴ Die Direktion kann zur gütlichen Erledigung von Einsprachen eine Lokalverhandlung anordnen. Einigen sich die Beteiligten, gilt die Einsprache als erledigt. Unentschuldigtes Nichterscheinen gilt als Rückzug der Einsprache. Diese Rechtsfolge ist in der Vorladung anzukündigen.

⁵ Über strittig gebliebene Einsprachen wird mit der Projektfestsetzung entschieden. Wer eine Einsprache unterlassen hat, kann die Projektfestsetzung nicht anfechten.

d. Koordination § 23. Werden Wasserbauprojekte zusammen mit Infrastrukturvorhaben wie Strassenbau oder Siedlungsentwässerung geplant, bestimmt die zuständige Behörde nach § 20 Abs. 3 das Verfahren für die Projektfestsetzung. Sie kann anstelle des Verfahrens nach diesem Gesetz das Verfahren des Infrastrukturvorhabens als massgeblich erklären.

Objektschutzmassnahmen
a. Notwendigkeit und Zuständigkeit

§ 24. ¹ Sind bauliche Massnahmen an oberirdischen Gewässern und im Gewässerraum zum Schutz vor Hochwasser nicht umweltgerecht, wirtschaftlich oder zweckmässig, treffen Eigentümerinnen und Eigentümer von gefährdeten Bauten und Anlagen Objektschutzmassnahmen bei:

- a. Neubauten,
- b. wesentlichen Umbauten oder Zweckänderungen,
- c. Trinkwasserfassungen und Abwasserreinigungsanlagen,
- d. Sonderobjekten und Sonderrisiken.

² Die Gemeinden ordnen Objektschutzmassnahmen gemäss Abs. 1 lit. a und b im baurechtlichen Verfahren an. Objektschutzmassnahmen gemäss Abs. 1 lit. c ordnen die Gemeinden nach Massgabe ihrer Dringlichkeit an.

³ Die Direktion ordnet Objektschutzmassnahmen gemäss Abs. 1 lit. d an.

b. Kosten § 25. ¹ Die Kosten für Objektschutzmassnahmen trägt die Eigentümerin oder der Eigentümer der gefährdeten Bauten oder Anlagen.

² Der Regierungsrat kann regeln, dass das Gemeinwesen einen angemessenen Teil der Kosten von Objektschutzmassnahmen übernimmt, wenn es aus einer Objektschutzmassnahme einen besonderen Nutzen zieht.

D. Unterhaltmassnahmen

§ 26. ¹ Unterhaltmassnahmen dienen dem Hochwasserschutz und der Revitalisierung. Sie umfassen:

- a. die naturnahe Pflege und Gestaltung der Gewässer und Gewässerräume einschliesslich Bekämpfung von invasiven gebietsfremden Organismen,

- b. die Entfernung von Abflusshindernissen und Leerung von Geschiebe- und Schwemmholtzsammlern,
- c. die Behebung von Schäden an Dämmen und anderen Wasserbauten, welche die Fischwanderung nicht beeinträchtigen,
- d. die ökologische Verbesserung der Gewässermorphologie, wenn dazu nur geringe wasserbauliche Eingriffe nötig sind.

² Unterhaltmassnahmen bedürfen keiner Projektfestsetzung oder wasserbaupolizeilichen Bewilligung. Vorbehalten bleibt die Bewilligung nach dem Bundesgesetz vom 21. Juni 1991 über die Fischerei.

³ Der Unterhalt von Flächen im Gewässerraum, die nicht im Eigentum des Kantons stehen, obliegt deren Eigentümerinnen und Eigentümern.

E. Finanzierung

§ 27. Das nach § 14 Abs. 1 lit. a und b für eine Massnahme zuständige Gemeinwesen trägt deren Kosten. Grundsatz

§ 28. ¹ Das kostenpflichtige Gemeinwesen kann von einem anderen Gemeinwesen, das aus einer Hochwasserschutzmassnahme einen besonderen Nutzen zieht, einen angemessenen Beitrag an die Kosten verlangen.

Beiträge an die Kosten von Hochwasserschutzmassnahmen
a. von anderen Gemeinwesen

² Der Beitrag bemisst sich nach den eingesparten Kosten eigener Schutzmassnahmen.

³ Können sich die Gemeinwesen über den Beitrag nicht einigen, kann beim Verwaltungsgericht verwaltungsrechtliche Klage erhoben werden.

§ 29. ¹ Wird durch Hochwasserschutzmassnahmen des Gemeinwesens die Hochwassersicherheit von Grundeigentum oder wasserrechtlich konzessionierten oder bewilligten Bauten und Anlagen verbessert, kann die Gemeinde von den Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern bzw. den Inhaberinnen und Inhabern der Konzession oder Bewilligung angemessene Beiträge an ihre oder ihr überbundene Kosten verlangen.

b. von Grundeigentümern und Inhabern einer Konzession oder Bewilligung

² Die Beiträge bemessen sich nach:

- a. der betroffenen Fläche, einschliesslich der Fläche von Erschliessungsanlagen,
- b. dem Wert der Grundstücke und der Bauten und Anlagen sowie
- c. dem Mass, um das die Hochwassersicherheit verbessert wird.

³ Sie betragen insgesamt höchstens die Hälfte der Kosten für die Schutzmassnahmen.

c. von
Verursachern

§ 30. ¹ Werden Hochwasserschutzmassnahmen des Gemeinwesens ganz oder zu einem erheblichen Teil durch Bauten oder Anlagen, Einrichtungen, Vorkehren oder Planungsmassnahmen Dritter ausgelöst, kann das Gemeinwesen von diesen angemessene Beiträge an die Kosten verlangen.

² Die Beiträge bemessen sich nach dem Mass der Verursachung.

Vorfinanzierung
von Hochwasser-
schutz-
massnahmen

§ 31. ¹ Hochwasserschutzmassnahmen des Gemeinwesens können von Dritten vorfinanziert werden.

² Die Direktion entscheidet darüber auf Gesuch hin, bevor das Verfahren zur Projektfestsetzung gemäss §§ 20 ff. durchgeführt wird. Sie regelt die zinslose Rückzahlung.

Förderung von
kommunalen
Projekten

§ 32. ¹ Der Kanton kann Subventionen bis zu 30% der anrechenbaren Kosten ausrichten für

- a. Hochwasserschutzmassnahmen,
- b. Ausdolungen von Gewässern,
- c. Revitalisierungsmassnahmen,
- d. Massnahmen zur Gewährleistung der Fischwanderung,
- e. Massnahmen zur Vermeidung wesentlicher Beeinträchtigungen durch Schwall und Sunk sowie durch veränderten Geschiebehaushalt.

² Er kann zinsgünstige Darlehen, Risikogarantien oder Bürgschaften gewähren.

³ Werden durch die Subvention und weitere Staats- oder Bundesbeiträge mehr als 75% der anrechenbaren Kosten gedeckt, wird die Subvention herabgesetzt.

Ausführungs-
vorschriften

§ 33. ¹ Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten.

² Bei der Bemessung von Subventionen berücksichtigt er insbesondere:

- a. die ökologische und landschaftliche Bedeutung des Vorhabens,
- b. den Erholungsnutzen für die Bevölkerung,
- c. die Bedeutung für Hochwasserschutz- oder Revitalisierungsmassnahmen des Kantons.

3. Abschnitt: Reinhaltung der Gewässer

A. Bewilligungspflichten

§ 34. ¹ Die Direktion bewilligt:

- a. die Errichtung und Änderung von Bauten und Anlagen
 1. deren Nutzung die Qualität des Wassers beeinträchtigen oder die Wassermenge eines Gewässers verändern kann,
 2. in denen mit wassergefährdenden Stoffen umgegangen wird,
 3. für die Nutzung von Boden, Untergrund oder Abwasser zur Gewinnung von Energie oder zur Kühlung,
- b. Veränderungen an der öffentlichen Kanalisation, welche die Abwassereinleitungen in ein oberirdisches Gewässer beeinflussen,
- c. Veränderungen an der Abwasserreinigungsanlage, die Reinigungs- und Schlammbehandlungsprozesse oder die anfallenden Rückstände beeinflussen,
- d. die Entsorgung von verschmutztem Abwasser, soweit sie nicht durch Anschluss an die öffentliche Kanalisation und an zentrale Abwasserreinigungsanlagen erfolgt,
- e. die Entnahme von Kies, Sand und anderem Material aus dem Boden, dem Untergrund oder aus oberirdischen Gewässern,
- f. Bohrungen, Pump- und Markiersuche,
- g. die Spülung und Entleerung von Stauräumen.

² Die Bewilligung kann im Interesse des Gewässerschutzes befristet und mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden.

³ Der Regierungsrat kann für Fälle von untergeordneter Bedeutung Ausnahmen von der Bewilligungspflicht vorsehen oder Meldepflichten einführen.

B. Planerischer Gewässerschutz

§ 35. ¹ Die Direktion setzt die Gewässerschutzbereiche und die Grundwasserschutzareale gemäss Art. 19 und 21 GSchG fest.

² Sie hört die Gemeinden zu den Festsetzungen an.

³ Sie legt die Festsetzungen während 30 Tagen öffentlich auf und macht die Auflage öffentlich bekannt.

⁴ Sie teilt den betroffenen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern die Festsetzungen von Zuströmbereichen und Grundwasserschutzarealen mit.

Gewässerschutzbereiche
und Grundwasserschutzareale

Grundwasser-
schutzzonen

§ 36. ¹ Der Gemeindevorstand setzt auf Antrag der Inhaberinnen und Inhaber von Grundwasserfassungen und -anreicherungsanlagen Grundwasserschutzzonen fest.

² Die Direktion genehmigt die Grundwasserschutzzonen.

³ Die Inhaberinnen und Inhaber der Grundwasserfassungen und -anreicherungsanlagen tragen die Kosten des Verfahrens.

Vorläufiger
Schutz von
Grund- oder
Quellwasser-
fassungen

§ 37. Die Direktion kann Vorhaben, die eine bestehende oder geplante Grund- oder Quellwasserfassung gefährden, für längstens drei Jahre verbieten, wenn noch keine Grundwasserschutzzone festgelegt wurde. Soweit nötig, kann sie die Frist um zwei Jahre verlängern.

Grundwasser-
karte, Gewäs-
serschutzkarte
und Wärme-
nutzungsatlas

§ 38. ¹ Die Direktion führt eine Grundwasserkarte und eine Gewässerschutzkarte.

² Sie führt einen Wärmenutzungsatlas als Planungsgrundlage für die Nutzung von Untergrund und Wasser.

C. Siedlungsentwässerung

Entwässerungs-
planung

§ 39. ¹ Die Gemeinde erstellt für ihr Gebiet einen Generellen Entwässerungsplan (GEP) und führt diesen in der Regel alle zehn Jahre nach. Ändert sie die Bau- und Zonenordnung erheblich, führt sie den GEP innerhalb von zwei Jahren nach.

² Ist die Siedlungsentwässerung überkommunal organisiert, erstellen die beteiligten Gemeinden einen GEP für das gesamte Gebiet.

³ Die Direktion genehmigt den GEP.

Öffentliche Ab-
wasseranlagen
a. Gegenstand

§ 40. ¹ Öffentliche Abwasseranlagen sind insbesondere die öffentliche Kanalisation und die zentrale Abwasserreinigungsanlage.

² Die Direktion kann weitere bedeutende Anlagen den öffentlichen Abwasseranlagen zuweisen.

b. Erstellung,
Betrieb,
Unterhalt und
Erneuerung

§ 41. ¹ Die Gemeinden erstellen, betreiben, unterhalten und erneuern die öffentlichen Abwasseranlagen. Bei Erneuerungen und erheblichen Umbauten passen sie die Anlagen dem Stand der Technik an.

² Sie sind verantwortlich dafür, dass die öffentliche Kanalisation regelmässig kontrolliert wird und dass notwendige Reparaturen ohne Verzug vorgenommen werden.

³ Sie sorgen für einen wirtschaftlichen Betrieb der Anlagen, führen eine Anlagenbuchhaltung über die bestehenden Anlagen und erstellen eine finanzielle Planung unter Einbezug der zu erwartenden Investitionen über einen Zeitraum von mindestens zehn Jahren.

§ 42. Die Gemeinden erweitern den Bereich öffentlicher Kanalisationen

- a. für den Anschluss von Ortsteilen, Weilern, Bauten und Anlagen, wenn diese Abwasser mit einer Belastung von mehr als 30 Einwohnerwerten verursachen,
- b. wenn öffentliche Interessen den Anschluss gebieten.

c. Erstellung ausserhalb des Bereichs öffentlicher Kanalisationen

§ 43. ¹ Die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer erstellen, unterhalten, kontrollieren, reinigen und erneuern die Abwasseranlagen ihrer Grundstücke.

Private Abwasseranlagen

² Bei Industrieabwasser obliegen die Pflichten nach Abs. 1 den Betriebsinhaberinnen und Betriebsinhabern.

a. Erstellung, Unterhalt und Erneuerung

³ Die Gemeinden können private Abwasseranlagen für neu anzuschliessende Grundstücke ganz oder teilweise auf Kosten der Eigentümerinnen und Eigentümer erstellen.

§ 44. ¹ Die Gemeinden sorgen dafür, dass der Zustand der privaten Abwasseranlagen in regelmässigen Abständen überprüft wird, insbesondere bei

b. Zustandsprüfung

- a. wesentlichen Anpassungen von Bauten und Anlagen auf dem Grundstück,
- b. der Sanierung der öffentlichen Kanalisation.

² Sie verpflichten die Eigentümerinnen und Eigentümer schadhafter Abwasseranlagen zur Sanierung.

§ 45. ¹ Die Gemeinden bewilligen den Anschluss von privaten Abwasseranlagen an die öffentliche Kanalisation.

c. Anschlussbewilligung

- ² Sie erteilen die Bewilligung, wenn
- a. die Abwasseranlagen und der Anschluss technisch einwandfrei erstellt werden können und
 - b. die Abwassereinleitung keine Störungen in der öffentlichen Kanalisation und der zentralen Abwasserreinigungsanlage bewirkt.

§ 46. ¹ Die Gemeinden können private Abwasseranlagen in ihr Eigentum übernehmen.

d. Übernahme durch die Gemeinden

² Bei neu erstellten Abwasseranlagen erfolgt die Eigentumsübernahme mit der Abnahme.

e. Mitbenutzung § 47. ¹ Die Gemeinden können Eigentümerinnen und Eigentümer von Abwasseranlagen verpflichten, Dritten die Mitbenutzung zu gestatten.

² Die Eigentümerinnen und Eigentümer der Abwasseranlagen haben gegenüber den Dritten Anspruch auf eine angemessene Entschädigung.

³ Streitigkeiten über die Entschädigung richten sich nach §§ 32 ff. des Gesetzes betreffend die Abtretung von Privatrechten vom 30. November 1879 (Abtretungsgesetz).

Erlass über die Siedlungsentwässerung

§ 48. ¹ Die Gemeinden regeln die Siedlungsentwässerung, insbesondere die zur Finanzierung nötigen Gebühren und Beiträge.

² Die Direktion genehmigt den Erlass.

D. Schadenereignisse

Aufgaben und Zuständigkeiten

§ 49. ¹ Der Kanton, die Gemeinden und die Kantonale Gebäudeversicherung stellen sicher, dass Gefährdungen und Verunreinigungen von Gewässern eingedämmt und behoben werden.

² Die Direktion kann für besondere Anlagen wie Nationalstrassen, Bahnanlagen, Flugplätze, Grosstankanlagen oder Industriebetriebe im Einvernehmen mit den dafür Verantwortlichen Regelungen über die Schadenbehebung treffen.

³ Sie untersucht die Ursache von Gefährdungen und Verunreinigungen und trifft geeignete Massnahmen, dass sich Schadenereignisse nicht wiederholen.

Pflichten im Ereignisfall

§ 50. ¹ Schadenereignisse sind unverzüglich der Polizei oder der Feuerwehr zu melden.

² Die Verursacherin oder der Verursacher trifft ohne Verzug alle zur Vermeidung, Eindämmung oder Behebung eines Schadenereignisses erforderlichen und zumutbaren Massnahmen.

³ Zur Schadenverhütung und -behebung darf nötigenfalls in fremdes Eigentum eingegriffen werden.

E. Finanzierung*

* Koordinationsbedarf mit Vorlage 4974 Gemeindegesetz

- § 51. ¹ Die Gemeinden erheben
- a. Gebühren für die Benützung der öffentlichen Abwasseranlagen,
 - b. Gebühren für den Anschluss von Grundstücken, Bauten und Anlagen an die öffentliche Kanalisation,
 - c. Beiträge für die Groberschliessung von Grundstücken.
- ² Sie bilden für Unterhalt, Erneuerung und Ausbau der Anlagen die notwendigen Reserven auf einem Spezialfinanzierungskonto.
- § 52. ¹ Die Gemeinden legen Gebühren und Beiträge kosten- deckend und verursachergerecht fest.
- ² Sie können anstelle von Benützungs- und Anschlussgebühren nur Benützungsgebühren erheben.
- ³ Sie verlangen für erheblich über dem Durchschnitt liegende stoffliche Belastungen des Abwassers Zuschläge auf die Benützungsgebühren.
- ⁴ Sie erheben keine Anschlussgebühren für den Wertzuwachs einer Liegenschaft, der durch eine energetische Sanierung von Bauten und Anlagen entsteht.
- ⁵ Würden kostendeckende und verursachergerechte Gebühren und Beiträge die umweltverträgliche Entsorgung des Abwassers gefährden, kann diese soweit erforderlich während einer begrenzten Zeit anders finanziert werden.
- § 53. ¹ Der Erschliessungsbeitrag beträgt höchstens die Hälfte des Mehrwerts, den die Groberschliessung bewirkt.
- ² Der Bezug des Erschliessungsbeitrags richtet sich nach §§ 17 ff. des Abtretungsgesetzes.
- ³ Wer im Zeitpunkt der Vollendung der Groberschliessung Eigentümerin oder Eigentümer des Grundstücks ist, schuldet den Erschliessungsbeitrag.
- ⁴ Der Erschliessungsbeitrag wird verrechnet mit Entschädigungen, die einer Grundeigentümerin oder einem Grundeigentümer für die Abtretung von Rechten im Zusammenhang mit der Groberschliessung zustehen.

Siedlungs-
entwässerung
a. Grundsätze

b. Berechnung
der Gebühren

c. Erschlies-
sungsbeitrag

d. Beitrag an die Kosten für Anlagen von überkommuna-ler Bedeutung

§ 54. ¹ Betreibt eine Gemeinde Abwasseranlagen von überkommuna-ler Bedeutung, kann sie von anderen Gemeinden, die daraus einen Nutzen ziehen, einen angemessenen Beitrag an die Kosten verlangen.

² Der Beitrag bemisst sich nach den eingesparten Kosten eigener Abwasseranlagen.

³ Können sich die Gemeinden über den Beitrag nicht einigen, kann beim Verwaltungsgericht verwaltungsrechtliche Klage erhoben werden.

e. Verwendung für den Gewässerunterhalt

§ 55. Gebühren und Beiträge können für den Unterhalt der öffentlichen oberirdischen Gewässer verwendet werden, soweit diese von der Siedlungsentwässerung beansprucht werden.

Förderung

§ 56. ¹ Liegt ein erhebliches öffentliches Interesse vor, kann der Kanton

a. Massnahmen der Gemeinden oder Dritter zugunsten des Gewässerschutzes fördern,

b. für Abwasseranlagen Subventionen bis zu 75% der anrechenbaren Kosten ausrichten.

² Er kann zinsgünstige Darlehen, Risikogarantien oder Bürgschaften gewähren.

³ Werden durch die Subvention und weitere Staats- oder Bundesbeiträge mehr als 75% der anrechenbaren Kosten gedeckt, wird die Subvention herabgesetzt.

Ausführungsvorschriften

§ 57. ¹ Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten.

² Er kann insbesondere Grundsätze festlegen für die Bemessung von

a. Gebühren und Beiträgen,

b. Reserven für den Unterhalt, die Erneuerung und den Ausbau der öffentlichen Abwasseranlagen,

c. Subventionen.

³ Bei der Bemessung von Subventionen können namentlich berücksichtigt werden:

a. die Verbesserung der Entsorgungssicherheit,

b. der zu erwartende Umweltnutzen,

c. die Wirtschaftlichkeit der Massnahmen oder Anlagen, für die Subventionen beantragt werden,

d. die Auswirkungen auf die Höhe der Abwassergebühren.

4. Abschnitt: Nutzung der Gewässer

A. Konzessionen und Bewilligungen

- § 58. Wer öffentliche Gewässer
- a. im Rahmen des Gemeingebrauchs nutzt, benötigt keine Bewilligung oder Konzession,
 - b. im Rahmen des gesteigerten Gemeingebrauchs nutzt, benötigt eine Bewilligung der Direktion,
 - c. im Rahmen einer Sondernutzung nutzt, benötigt eine Konzession der Direktion; vorbehalten bleibt § 73 Abs. 1.
- Konzessions- und Bewilligungspflicht
- § 59. ¹ Die Konzession oder Bewilligung bestimmt den Umfang, die Art und die Dauer des Nutzungsrechts sowie die Verhältnisse und Verpflichtungen bei dessen Beendigung. Inhalt
- ² Sie ist in der Regel befristet und kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden, insbesondere über zu leistende Sicherheiten, Unterhaltsverpflichtungen, energetische Anforderungen, die Effizienz der Nutzung und den Rückkauf.
- § 60. ¹ Die Konzession oder Bewilligung wird auf Gesuch hin gewährt. Auf die Erteilung besteht kein Rechtsanspruch. Erteilung
- ² Sie wird nur erteilt, wenn die öffentlichen Interessen gewahrt bleiben und keine Rechte anderer Berechtigter unzumutbar eingeschränkt werden.
- ³ Unter mehreren Gesuchen wird das Projekt bevorzugt, das die öffentlichen Interessen am besten wahrt. Der Trinkwasserversorgung der Bevölkerung kommt Vorrang zu.
- § 61. ¹ Für konzessions- oder bewilligungspflichtige Nutzungen öffentlicher Gewässer werden folgende Gebühren erhoben: Gebühren
a. Grundsätze
- a. einmalige Verleihungsgebühren,
 - b. einmalige oder wiederkehrende Nutzungsgebühren.
- ² Bei erheblichen öffentlichen Interessen können Gebühren herabgesetzt oder es kann ganz darauf verzichtet werden.
- ³ Gebührenforderungen verjähren fünf Jahre nach ihrer Fälligkeit.
- ⁴ Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten. Insbesondere passt er die Gebühren regelmässig der Teuerung an.

b. Verleihungs-
gebühr

§ 62. ¹ Die Verleihungsgebühr bemisst sich nach der Höhe der voraussichtlichen Nutzungsgebühr. Ist eine wiederkehrende Nutzungsgebühr geschuldet, entspricht die Höhe der Verleihungsgebühr derjenigen der voraussichtlichen Nutzungsgebühr für ein Jahr.

² Werden Bauten und Anlagen während der Konzessions- oder Bewilligungsdauer umgebaut oder erweitert, ist die Verleihungsgebühr nur für die Nutzungssteigerung zu entrichten.

c. Nutzungs-
gebühr

§ 63. ¹ Die Nutzungsgebühr bemisst sich nach:

- a. den eingeräumten Sondervorteilen,
- b. dem mit dem Recht verbundenen wirtschaftlichen Nutzen,
- c. der Art und Dauer der Konzession oder Bewilligung,
- d. dem Verwendungszweck,
- e. der Menge des beanspruchten Wassers,
- f. der beanspruchten Fläche oder dem beanspruchten Volumen,
- g. dem Wert angrenzender Grundstücke, wenn oberirdische Gewässer in Anspruch genommen werden.

² Sie kann einmalig oder wiederkehrend bezogen werden.

³ Die Gebühren für die Wasserkraftnutzung werden nach § 74 bemessen.

Schutz-
massnahmen
und Kosten-
beteiligung

§ 64. ¹ Die Inhaberin oder der Inhaber einer Bewilligung oder Konzession kann insoweit zu Hochwasserschutz-, Revitalisierungs-, Unterhalts- oder Gewässerschutzmassnahmen verpflichtet werden, als diese durch ihre oder seine Nutzung erforderlich sind oder werden. Die Inhaberin oder der Inhaber trägt die Kosten der Massnahmen.

² Die Direktion und die Inhaberin oder der Inhaber können vereinbaren, dass das Gemeinwesen die Massnahmen durchführt und die Inhaberin oder der Inhaber die Kosten trägt.

Übertragung

§ 65. ¹ Die Übertragung von Konzessionen oder Bewilligungen kann von der Zustimmung der Direktion abhängig gemacht werden.

² Die Zustimmung kann aus wichtigen Gründen verweigert werden.

³ Das Grundbuchamt trägt Eigentumsübertragungen ins Grundbuch ein, wenn die Zustimmung der Direktion vorliegt.

Beendigung
a. Erlöschen

§ 66. Die Konzession oder Bewilligung erlischt mit Ablauf ihrer Dauer oder durch Verzicht der Inhaberin oder des Inhabers.

b. Verwirkung

§ 67. Die Konzession oder Bewilligung kann als verwirkt erklärt werden, wenn die Inhaberin oder der Inhaber

- a. von ihren oder seinen Rechten innert fünf Jahren keinen Gebrauch macht,

- b. den Betrieb zwei Jahre oder länger unterbricht und innert angemessener Frist nicht wieder aufnimmt,
- c. wichtige Pflichten trotz Mahnung schwer verletzt,
- d. die Frist für die Bauvollendung nicht einhält, sofern ihr oder ihm die Verzögerung angelastet werden kann.

§ 68. ¹ Der Kanton kann das eingeräumte Recht sowie die Bauten und Anlagen nach den Konzessionsbestimmungen während der Konzessionsdauer zurückkaufen. Die zuständige Behörde macht das Rückkaufsrecht mindestens zwei Jahre im Voraus geltend. c. Rückkauf

² Der Rückkauf von Wasserkraftanlagen richtet sich nach den Vorschriften des Bundesrechts.

§ 69. ¹ Der Kanton kann in der Konzession oder Bewilligung anordnen, dass die Bauten und Anlagen bei Ablauf der Nutzungsdauer unentgeltlich an ihn fallen. Heimfall

² Die Inhaberin oder der Inhaber der Konzession oder Bewilligung ist verpflichtet, Bauten und Anlagen, an denen ein Heimfallrecht besteht, in betriebsfähigem Zustand zu erhalten.

³ Der Kanton kann auf die Ausübung des Heimfallrechts verzichten und für den Verzicht eine Entschädigung verlangen.

§ 70. ¹ Werden die Bauten und Anlagen nach der Beendigung der Konzession oder Bewilligung nicht weiter benutzt, ergreift die Inhaberin oder der Inhaber der Konzession oder Bewilligung die vorgeschriebenen Massnahmen. Stillelegung
von Bauten
und Anlagen

² Kann auf die Inhaberin oder den Inhaber nicht mehr zurückgegriffen werden, ergreift die Eigentümerin oder der Eigentümer des Grundstücks die vorgeschriebenen Massnahmen.

§ 71. ¹ Die Direktion kann ein ehehaftes Recht aufheben, wenn eine Berechtigte oder ein Berechtigter jedes Interesse daran verloren hat. Ehehafte
Rechte

² Der Verlust des Interesses wird vermutet, wenn das Recht während zehn Jahren nicht mehr ausgeübt worden ist.

³ Will die Berechtigte oder der Berechtigte Bauten und Anlagen, die aufgrund eines ehehaften Rechts erstellt wurden, derart verändern, dass eine erhebliche Mehrnutzung entsteht, benötigt sie oder er eine Konzession. Mit der Erteilung der Konzession wird das ehehafte Recht aufgehoben.

Einschränkung
von Nutzungs-
rechten

§ 72. ¹ Durch Konzession oder Bewilligung eingeräumte Nutzungsrechte können eingeschränkt werden:

- a. zur Wahrung erheblicher öffentlicher Interessen,
- b. beim Vorliegen wichtiger Bedürfnisse einer anderen Berechtigten oder eines anderen Berechtigten, wenn die Einschränkung im öffentlichen Interesse liegt.

² Die Inhaberin oder der Inhaber der Konzession oder Bewilligung duldet vorübergehende Nutzungseinschränkungen entschädigungslos, sofern diese im öffentlichen Interesse erforderlich sind.

³ Die Inhaberin oder der Inhaber einer Konzession duldet die Einleitung von Abwasser in die Zu- und Ablaufkanäle ihrer oder seiner Bauten und Anlagen, wenn eine Einleitungsbewilligung gemäss Art. 7 GSchG vorliegt.

B. Wasserkraftnutzung

Zuständigkeit

§ 73. ¹ Der Regierungsrat erteilt Konzessionen für Wasserkraftanlagen von mehr als 3000 Kilowatt Bruttoleistung.

² Die Direktion erteilt Konzessionen für andere Wasserkraftanlagen.

Wasserzins

§ 74. ¹ Für die Nutzung der Wasserkraft wird eine jährliche Gebühr (Wasserzins) erhoben.

² Die Höhe des Wasserzinses richtet sich nach dem bundesrechtlichen Höchstansatz.

³ Bei Veränderungen am Gewässer oder am Wasserhaushalt, die zu einer dauernden Änderung der Bruttoleistung führen, wird der Wasserzins neu berechnet.

⁴ Die Berechnung der Bruttoleistung richtet sich nach den Vorschriften des Bundesrechts über die Wasserkraftnutzung.

Fischerei

§ 75. ¹ Das Recht der Fischerei in den Wasserkraftanlagen steht dem Kanton zu, soweit nicht Rechte Privater nachgewiesen werden können.

² Die Inhaberinnen und Inhaber von Wasserkraftanlagen und angrenzenden Grundstücken haben die Ausübung der Fischpacht zu dulden.

³ Die Inhaberinnen und Inhaber einer Konzession treffen nach Anweisung der Direktion Vorkehrungen, die dem Schutz und dem freien Durchgang der Wasserlebewesen, insbesondere der Fische, dienen.

C. Weitere Nutzungen

- § 76. ¹ Bauliche Eingriffe dürfen die Nutzbarkeit unterirdischer Gewässer nicht wesentlich beeinträchtigen. Grundwasser-durchfluss
- ² Bei baulichen Eingriffen in den Grundwasserleiter ist dessen Durchflusskapazität zu erhalten. Der Regierungsrat kann Ausnahmen vorsehen für bauliche Eingriffe von untergeordneter Bedeutung.
- § 77. Landanlagen sind aufgrund einer kantonalen Konzession aufgefüllte und entwidmete Teile eines oberirdischen Gewässers. Landanlagen
a. Begriff
- § 78. Mit raumplanerischen Mitteln und bei der Gewässerraumfestlegung wird sichergestellt, dass die öffentlichen Interessen wie namentlich der Landschafts- und Ortsbildschutz, der Zugang zum Seeufer und die ökologischen Funktionen des Gewässers gewahrt bleiben. b. Berücksichtigung öffentlicher Interessen
- § 79. Bestehende Landanlagen stehen in der Regel im Eigentum der Inhaberin oder des Inhabers der Konzession, neue im Eigentum des Kantons. c. Eigentum
- § 80. ¹ Die Nutzung bestehender Landanlagen ist gebührenpflichtig, wenn die Landanlage
- a. mit einer öffentlichen Zweckbestimmung unentgeltlich abgetreten wurde und
- b. nicht dem öffentlichen Zweck entsprechend genutzt wird.
- ² Die Höhe der Gebühr richtet sich nach §§ 61 ff. d. Gebührenpflichtige Nutzungen bestehender Landanlagen
- § 81. ¹ Das Recht, Kies, Sand und anderes Material aus den öffentlichen oberirdischen Gewässern zu entnehmen, steht dem Kanton zu. Entnahmen von Kies, Sand und anderem Material
- ² Entnahmen sind nur zulässig, wenn es der Geschiebehaushalt gestattet sowie das tierische und pflanzliche Leben nicht erheblich beeinträchtigt wird.
- § 82. ¹ Bei akutem Wassermangel infolge von Trockenheit kann die Direktion die Gemeinden ermächtigen, vorübergehende Wasserentnahmen aus Gewässern zu Bewässerungszwecken zu bewilligen. Wassermangel
- ² Sie ordnet die erforderlichen Auflagen zum Schutz des tierischen und pflanzlichen Lebens im Gewässer an.
- § 83. ¹ Die Organe der Feuerwehr, des Zivilschutzes und der Armee können oberirdischen Gewässern für Hilfeleistungen und Übungen entschädigungslos Wasser entnehmen. Wasserentnahmen der Feuerwehr, des Zivilschutzes und der Armee

² Die für das tierische und pflanzliche Leben notwendige Mindestwassermenge wird im Gewässer belassen. Die Direktion teilt die erforderliche Mindestwassermenge auf Anfrage mit.

D. Verfahren bei Nutzungsgesuchen

Ordentliches
Verfahren
a. Vorprüfung
und Planauflage

§ 84. ¹ Die Direktion prüft das Gesuch für die Nutzung eines Gewässers vor. Es wird abgewiesen, wenn das Vorhaben öffentliche Interessen erheblich beeinträchtigen würde.

² Die Gemeinde legt das vorgeprüfte Gesuch während 30 Tagen öffentlich auf und macht die Planauflage öffentlich bekannt. Das Vorhaben wird soweit darstellbar ausgesteckt.

b. Ein-
wendungen

§ 85. ¹ Gegen das Gesuch kann jede Person innerhalb der Auflagefrist Einwendungen erheben.

² Die Direktion kann zur gütlichen Erledigung von Einwendungen eine Lokalverhandlung anordnen. Mit der Zustimmung der Beteiligten wird eine Einwendung erledigt. Unentschuldigtes Nichterscheinen gilt als Rückzug der Einwendung. Diese Rechtsfolge ist in der Vorladung anzukündigen.

³ Über streitig gebliebene Einwendungen entscheidet die Konzessions- oder Bewilligungsbehörde zusammen mit dem Entscheid über die Erteilung der Konzession oder Bewilligung. Wer keine Einwendung erhoben hat, kann den Entscheid nicht anfechten.

Vereinfachtes
Verfahren

§ 86. Von der öffentlichen Planauflage und dem Einwendungsverfahren kann abgesehen werden, wenn ein Vorhaben von untergeordneter Bedeutung ist und Interessen Dritter offensichtlich nicht berührt.

E. Wasserversorgung

Zweck

§ 87. Zweck der öffentlichen Wasserversorgung ist die Bereitstellung und Lieferung von Wasser in einwandfreier Qualität, ausreichender Menge und unter genügendem Druck zu Trink-, Brauch- und Löschzwecken.

Zuständigkeiten
a. Direktion

§ 88. ¹ Die Direktion

- a. übt die kantonale Aufsicht über die Wasserversorgung aus und sorgt für eine hinreichende Koordination,
- b. erarbeitet Grundlagen zur Wasserversorgung,
- c. berät Gemeinden und Wasserversorgungsunternehmen,

- d. genehmigt die Generellen Wasserversorgungsprojekte der Gemeinden,
- e. fördert Wasserversorgungsanlagen von regionaler und überregionaler Bedeutung,
- f. erlässt Vorschriften über Bau und Betrieb von Wasserversorgungsanlagen sowie über die Trinkwasserversorgung in Notlagen,
- g. trifft Anordnungen über die Verteilung des Wassers aus den Wasserversorgungsanlagen und regelt die Kosten bei drohendem Wassermangel,
- h. bewilligt Bauten und Anlagen, die zum Zweck der Anreicherung des nutzbaren Grundwassers erstellt werden.

² Die Direktion kann

- a. Gesuche von Wasserversorgungsunternehmen für Grabungen und Sondierungen nach Grundwasser sowie Beobachtungen und Untersuchungen auf privaten Grundstücken bewilligen oder diese selbst vornehmen,
- b. Bauten und Anlagen zur Anreicherung des nutzbaren Grundwassers erstellen, wenn dieses in Menge oder Qualität nicht genügt.

§ 89. Die Gemeinden

b. Gemeinden

- a. gewährleisten die Wasserversorgung innerhalb der Bauzonen und, soweit dies mit verhältnismässigem Aufwand möglich ist, ausserhalb der Bauzonen; sie können ausserordentliche Bedürfnisse abdecken,
- b. erstellen ein Generelles Wasserversorgungsprojekt über das gesamte Gemeindegebiet und führen dieses laufend nach; pro Wasserversorgungsnetz sind mindestens zwei voneinander unabhängige Einspeisungen vorzusehen, soweit daraus keine unverhältnismässigen Kosten entstehen,
- c. bauen die Wasserversorgung gemäss dem Generellen Wasserversorgungsprojekt und der Erschliessungsplanung aus,
- d. berücksichtigen bei der Erstellung und Erneuerung der Bauten und Anlagen den Stand der Technik,
- e. sorgen für einen wirtschaftlichen Betrieb der Anlagen, führen eine Anlagenbuchhaltung über die bestehenden Anlagen und erstellen eine finanzielle Planung unter Einbezug der zu erwartenden Investitionen über einen Zeitraum von mindestens zehn Jahren,
- f. üben die Aufsicht über die Wasserversorgungsunternehmen aus,

- g. erstellen ein Konzept über die Trinkwasserversorgung in Notlagen und treffen die notwendigen Massnahmen,
- h. regeln die Wasserversorgung, insbesondere die Gebühren und Beiträge, in einem Erlass.

Kantonale
Bewilligungs-
pflichten

§ 90. ¹ Die Abgabe von Wasser für die Bewässerung von grossen Flächen sowie für die Wärme- oder Kältenutzung ist nicht Aufgabe der Wasserversorgung und bedarf der Bewilligung der Direktion.

² Die Bewilligung kann mit Bedingungen und Auflagen, insbesondere für die sparsame Verwendung und den effizienten Wassereinsatz, verbunden werden.

Bezugspflicht

§ 91. Die Eigentümerinnen und Eigentümer von Grundstücken im Einzugsbereich von Wasserversorgungsanlagen sind verpflichtet, das Wasser aus diesen Anlagen zu beziehen, sofern sie nicht über eine andere einwandfreie Wasserversorgung verfügen.

Sparsame
Verwendung

§ 92. Wasser wird in der Regel nur über Messeinrichtungen abgegeben. Es ist sparsam zu verwenden.

Übernahme
privater
Versorgungs-
leitungen durch
die Gemeinden

§ 93. ¹ Die Gemeinden können bestehende und neue private Versorgungsleitungen in ihr Eigentum übernehmen oder verlangen, dass sie in das Eigentum des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung übergehen.

² Neue Versorgungsleitungen können ganz oder teilweise auf Kosten der Eigentümerinnen und Eigentümer der anzuschliessenden Grundstücke erstellt werden. Sie gehen mit der Abnahme in das Eigentum der Gemeinde oder des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung über.

Finanzierung
der Wasser-
versorgung*
a. Grundsätze

§ 94. ¹ Für die Finanzierung der Wasserversorgung gelten §§ 51 ff. sinngemäss.

² Würden kostendeckende und verursachergerechte Gebühren und Beiträge unverhältnismässig hoch ausfallen, kann die Wasserversorgung soweit erforderlich während einer begrenzten Zeit anders finanziert werden.

* Koordinationsbedarf mit Vorlage 4974 Gemeindegesetz

b. Gebühren für
Löschwasser-
einrichtungen

§ 95. Stellen die Gemeinden Löschwassereinrichtungen bereit für Grundstücke mit Bauten und Anlagen, die nicht an die öffentliche Wasserversorgung angeschlossen sind, können sie dafür Gebühren erheben.

5. Abschnitt: Umsetzung des Gesetzes

A. Zuständigkeiten

§ 96. ¹ Die Direktion

- a. vollzieht dieses Gesetz und die Gesetzgebungen des Bundes zum Wasserbau, zur Wasserwirtschaft und zum Gewässerschutz (Wassergesetzgebung des Bundes),
- b. erlässt die erforderlichen technischen und organisatorischen Weisungen und Richtlinien zum Vollzug,
- c. beaufsichtigt die Erfüllung der den Gemeinden und Privaten obliegenden Aufgaben,
- d. fördert die regionale, überregionale und interkantonale Zusammenarbeit.

Vollzug und
Aufsicht
a. Kanton

² Genehmigungsbedürftige Akte werden auf Rechtmässigkeit, Zweckmässigkeit und Angemessenheit geprüft.

³ Die Genehmigung erfolgt im Anschluss an die Festsetzung der zu prüfenden Akte. Der Genehmigungsentscheid wird, soweit notwendig, zusammen mit dem geprüften Akt veröffentlicht und aufgelegt.

⁴ Der Regierungsrat kann Befugnisse der Direktion von untergeordneter Bedeutung durch Verordnung auf Gemeinden übertragen, wenn diese über ausgewiesene Fachstellen und die erforderlichen technischen Dienste verfügen.

§ 97. Den Gemeinden obliegt die Aufsicht über die Einhaltung dieses Gesetzes, der Wassergesetzgebung des Bundes sowie der gestützt darauf erlassenen Anordnungen, soweit nicht der Kanton zuständig ist.

b. Gemeinden

§ 98. Die Direktion kann einzelne Befugnisse oder Aufgaben nach diesem Gesetz vertraglich auf öffentlich-rechtliche Anstalten und Körperschaften, namentlich Gemeinden, oder Private übertragen.

Aufgaben-
übertragung
a. durch den
Kanton

§ 99. ¹ Die Gemeinden können die Aufgaben nach § 41 (Siedlungsentwässerung) und § 89 lit. a, c, d und e (Wasserversorgung) nach §§ 66 ff. GG* auf Dritte übertragen oder nach §§ 73 ff. GG in Zusammenarbeit mit anderen Gemeinden erfüllen.

b. durch
Gemeinden

² Die Ausgliederung auf juristische Personen des Privatrechts ist nur zulässig, wenn die Gemeinde oder mehrere Gemeinden zusammen über 100% des Kapitals und der Stimmrechte verfügen.

³ Ist über die Ausgliederung oder die Zusammenarbeit nach Abs. 1 an der Urne zu beschliessen, sind die erforderlichen Rechtsgrundlagen dem Kanton mindestens sechs Monate vor der Urnenabstimmung zur Vorprüfung vorzulegen.

* Koordinationsbedarf mit Vorlage 4974 Gemeindegesetz

Grundlagen-
beschaffung und
Kartierung

§ 100. ¹ Die Direktion beschafft die für den Vollzug dieses Gesetzes sowie der Wassergesetzgebung des Bundes nötigen hydrologischen, geologischen, ökologischen, chemischen, biologischen und wirtschaftlichen Grundlagen.

² Sie führt zu diesem Zweck Messungen an Gewässern durch und errichtet zweckdienliche Anlagen, insbesondere Mess- und Probenahmestationen.

³ Sie unterhält ein Gewässerschutzlabor, das chemische und biologische Untersuchungen der Gewässer und der sie beeinflussenden Einwirkungen sowie gezielte Untersuchungen bei besonderen Verhältnissen und Vorkommnissen durchführt.

B. Instrumente zur Rechtsdurchsetzung

Auskunfts-
und Duldungs-
pflichten

§ 101. ¹ Den mit dem Vollzug dieses Gesetzes und der Aufsicht betrauten Personen sind die erforderlichen Auskünfte zu erteilen und die vorhandenen Berichte und Unterlagen kostenlos zur Verfügung zu stellen. Fabrikations- und Geschäftsgeheimnisse werden vertraulich behandelt.

² Fremde Grundstücke dürfen zur Erfüllung der Aufgaben nach diesem Gesetz begangen, befahren oder anderweitig benutzt werden. Die Benutzung wird den Inhaberinnen und Inhabern der Grundstücke möglichst früh angezeigt.

³ Nutzungsberechtigte sowie Gesuchstellerinnen und Gesuchsteller dürfen fremde Grundstücke begehen, befahren oder anderweitig nutzen, wenn die Direktion sie im Einzelfall dazu ermächtigt.

⁴ Durch die Benutzung entstehender Schaden ist zu ersetzen.

Zwangsmassnahmen
a. im
Allgemeinen

§ 102. ¹ Sind Vorschriften des Bundes oder dieses Gesetzes oder gestützt darauf erlassene Anordnungen verletzt, setzt die zuständige Behörde den Pflichtigen unter Androhung von Zwangsmassnahmen eine Frist zur Schaffung oder Wiederherstellung des rechtmässigen Zustands.

² Wird der rechtmässige Zustand innert Frist nicht geschaffen oder wiederhergestellt, ordnet die zuständige Behörde die Zwangsmassnahmen auf Kosten der Pflichtigen an.

§ 103. ¹ Erfüllt eine Gemeinde ihre Aufgaben nicht rechtzeitig oder ungenügend oder vernachlässigt sie ihre Aufsichtspflichten, ordnet die Direktion die erforderlichen Zwangsmassnahmen an. Die Gemeinde wird vorgängig ermahnt. b. gegenüber
Gemeinden

² Die Kosten trägt die Gemeinde. Sie kann auf die Pflichtige oder den Pflichtigen Rückgriff nehmen.

§ 104. ¹ Die zuständige Behörde trifft die erforderlichen Zwangsmassnahmen, wenn c. antizipierte
Ersatzvornahme

- a. ein Gewässer verunreinigt ist,
- b. eine unmittelbare Gefahr der Verunreinigung eines Gewässers droht,
- c. eine andere Gefahr für ein Gewässer, für Personen oder für erhebliche Sachwerte droht.

² Die Verursacherinnen und Verursacher tragen die Kosten.

§ 105. ¹ Die für eine Anordnung zuständige Behörde ist auch für die Vollstreckung gegenüber den Pflichtigen zuständig. d. Vollstreckung

² Im baurechtlichen Verfahren werden die Zwangsmassnahmen durch die Gemeinde vorgenommen.

§ 106. ¹ Erfordert es der Vollzug dieses Gesetzes, können Rechte von Privaten oder von juristischen Personen des öffentlichen Rechts enteignet werden. Enteignung

² Das Enteignungsrecht steht dem Regierungsrat zu. Er kann es im Einzelfall der Direktion oder Dritten übertragen. Vorbehalten bleiben die Zuständigkeiten gemäss § 20 Abs. 3.

³ Von der öffentlichen Planaufgabe an dürfen während fünf Jahren ohne Zustimmung des Enteigners keine rechtlichen oder tatsächlichen Verfügungen mehr getroffen werden, welche die Enteignung erschweren (Enteignungsbann). Die Wirkungen des Enteignungsbanns richten sich nach dem Abtretungsgesetz.

§ 107. Die Direktion kann Landumlegungen im Sinne von Art. 68 Abs. 1 GSchG anordnen, wenn Landumlegung
a. Zuständigkeit

- a. die betroffenen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer durch die Abtretung von Land erheblich belastet werden, und
- b. die Kosten der Landumlegung in einem günstigen Verhältnis zum Verkehrswert der Erwerbsflächen stehen.

- b. Entschädigung § 108. ¹ Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer werden entschädigt, wenn sie durch die Landumlegung weniger oder schlechtere Flächen erhalten.
- ² Die Entschädigung bemisst sich nach dem Verkehrswert der Flächen.
- c. Verfahren § 109. ¹ Die Direktion führt das Landumlegungsverfahren und fällt die nötigen Entscheide, insbesondere zum Bezugsgebiet und zur Neuzuteilung von Grundstücken. Das Landwirtschaftsgesetz vom 2. September 1979 ist nicht anwendbar.
- ² Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten.
- Sicherheitsleistung § 110. ¹ Die Direktion kann Tätigkeiten, welche die Gewässer gefährden können, sowie Bewilligungen und Konzessionen von einer Sicherheitsleistung abhängig machen.
- ² Sie setzt den Pflichten eine angemessene Frist zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen an. In dringlichen Fällen kann sie darauf verzichten.
- ³ Die Sicherheitsleistung wird verwendet zur Deckung von Kosten für
- a. die Erfüllung von Bedingungen und Auflagen in Bewilligungen und Konzessionen,
 - b. Sachverständigengutachten,
 - c. Schäden, die durch den Bau, Bestand oder Betrieb von Bauten und Anlagen verursacht worden sind,
 - d. die Bewältigung von Schadenereignissen,
 - e. die Wiederherstellung des rechtmässigen Zustands,
 - f. die Durchführung von Zwangsmassnahmen oder die Stilllegung einer Anlage.
- Grundpfandrecht § 111. Dem Kanton und den Gemeinden steht für Forderungen aus dem Hochwasserschutz (§§ 29 und 30), für nicht geleistete Erschliessungsbeiträge (§§ 51 Abs. 1 lit. c und 53, 93 in Verbindung mit 51 Abs. 1 lit. c und 53) sowie für Verleihungs- und Nutzungsgebühren bei Konzessionen (§§ 61–63, 80) gegenüber Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern ein Pfandrecht zu.
- Anmerkung im Grundbuch § 112. ¹ Eine Konzession oder Bewilligung kann mit dem Eigentum an einem bestimmten Grundstück derart verbunden werden, dass sie nur zusammen mit dem Eigentum am Grundstück veräussert werden kann.
- ² In diesen Fällen wird die Konzession oder Bewilligung samt den Nebenbestimmungen im Grundbuch angemerkt.

C. Zusammenarbeit und Koordination

§ 113. ¹ Kanton, Gemeinden sowie öffentlich-rechtliche Anstalten und Körperschaften arbeiten in allen wasserwirtschaftlichen Belangen zusammen. Zusammenarbeit und Informationsaustausch

² Sie stellen sich gegenseitig die zu ihrer Aufgabenerfüllung erforderlichen Informationen, wie Inhalte von Anordnungen, Gebäudeversicherungsdaten oder Daten für die Georeferenzierung von Bauten und Anlagen, unentgeltlich zur Verfügung.

§ 114. ¹ Die benachbarten Träger der Siedlungsentwässerung und Wasserversorgung stimmen die Planung, den Bau und den Betrieb der Anlagen aufeinander ab. Koordination

² Der Regierungsrat kann sie verpflichten, gemeinsame Anlagen zu planen, zu erstellen und zu betreiben, wenn auf diese Weise eine umweltgerechtere, zweckmässigere und wirtschaftlichere Aufgabenerfüllung möglich ist.

D. Rechtsschutz und Strafbestimmungen

§ 115. ¹ Anordnungen, die in Anwendung dieses Gesetzes ergehen, können beim Baurekursgericht angefochten werden, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt. Rekursinstanz

² Ausgenommen sind Akte des Regierungsrates.

§ 116. Gegen Rekursentscheide, welche die Anordnung einer kantonalen Instanz ganz oder teilweise aufheben, kann die Direktion zur Wahrung öffentlicher Interessen Beschwerde beim Verwaltungsgericht erheben. Behördenbeschwerde

§ 117. ¹ Gesamtkantonal tätige Verbände, die sich seit wenigstens zehn Jahren im Kanton statutengemäss dem Natur- und Heimatschutz, der Gewässernutzung, dem Gewässerschutz oder verwandten, rein ideellen Zielen widmen, können gegen Anordnungen und Erlasse nach diesem Gesetz Rekurs oder Beschwerde erheben. Kantonale Verbandsbeschwerde

² Das Rekurs- oder Beschwerderecht steht den Verbänden nur für Rügen zu, die mit den Interessen des Natur- und Heimatschutzes, der Gewässernutzung sowie des Gewässerschutzes in unmittelbarem Zusammenhang stehen.

³ § 338 b Abs. 3–5 PBG sind sinngemäss anwendbar.

Straf-
bestimmungen

§ 118. ¹ Unter Vorbehalt der Anwendung des Strafgesetzbuches und der Wasserbau- und Gewässerschutzgesetzgebung des Bundes wird mit Busse bis Fr. 100 000 bestraft, wer vorsätzlich

- a. Bauten oder Anlagen in oberirdischen Gewässern oder im Gewässerraum bzw. Uferstreifen ohne Bewilligung erstellt oder ändert (§§ 15 und 122),
- b. in Gefahrengebieten die angeordneten Objektschutzmassnahmen nicht fristgerecht ergreift (§ 24),
- c. gewässerschutzrechtliche Bewilligungspflichten missachtet (§ 34),
- d. private Abwasseranlagen trotz Aufforderung der Gemeinde nicht fristgerecht saniert (§ 44 Abs. 2),
- e. gewässernutzungsrechtliche Konzessions- oder Bewilligungspflichten missachtet (§§ 58 ff.),
- f. Anordnungen der Gemeinden im Zusammenhang mit der Aufsicht über die Wasserversorgungsunternehmen missachtet (§ 89 lit. f),
- g. Auskunftspflichten verletzt oder behördliche Kontrollen behindert oder vereitelt (§ 101 Abs. 1 und 2),
- h. gegen eine gestützt auf dieses Gesetz oder ausführende Erlasse ergangene Verfügung verstösst.

² Wer fahrlässig handelt, wird mit Busse bis Fr. 50 000 bestraft.

³ Wer aus Gewinnsucht handelt, wird mit Busse bis Fr. 500 000 bestraft.

⁴ Versuch, Anstiftung und Helferschaft sind strafbar.

⁵ Für Widerhandlungen in Geschäftsbetrieben gelten Art. 6 und 7 des Bundesgesetzes vom 22. März 1974 über das Verwaltungsstrafrecht.

⁶ Juristische Personen, Kollektiv- und Kommanditgesellschaften sowie Inhaberinnen und Inhaber von Einzelfirmen haften solidarisch für Bussen und Kosten, die ihren Organen oder Hilfspersonen auferlegt werden. Im Verfahren stehen ihnen die gleichen Rechte wie den Beschuldigten zu.

⁷ Strafsentscheide sind der Direktion mitzuteilen.

6. Abschnitt: Schlussbestimmungen

Aufhebung bis-
herigen Rechts

§ 119. Die nachstehenden Gesetze werden aufgehoben:

- a. Einführungsgesetz zum Gewässerschutzgesetz vom 8. Dezember 1974,
- b. Wasserwirtschaftsgesetz vom 2. Juni 1991.

- § 120. Die nachstehenden Gesetze werden wie folgt geändert: Änderung bis-herigen Rechts
- a. **Einführungsgesetz zum Zivilgesetzbuch** vom 2. April 1911:
- § 194. Von Gesetzes wegen bestehen folgende Pfandrechte:
- lit. a und b unverändert.
- c. zugunsten des Staates oder der Gemeinden gemäss § 111 des Wassergesetzes vom ... (WsG),
- lit. d und e unverändert.
- lit. f wird aufgehoben.
- lit. g wird zu lit. f.
- b. **Planungs- und Baugesetz** vom 7. September 1975:
- § 67. ¹ Die Bau- und Zonenordnung kann gegenüber im Zonenplan eingetragenen Gewässern Linien festlegen, die über den Gewässerraum hinausgehen und vom Grenzabstand gegenüber Nachbargrundstücken abweichen. B. Gewässerabstandslinien
- ² Mit der Festlegung können die zulässigen Nutzungen geregelt werden.
- § 96. Abs. 1 unverändert. A. Zweck und Arten
- ² Es sind folgende Baulinien zu unterscheiden und im Baulinienplan unter Angabe ihres Zwecks verschieden darzustellen: I. Allgemein
- lit. a unverändert.
- b. Baulinien für Betriebsanlagen zu Verkehrsbauten, wie Parkhäuser, Grossparkierungsanlagen, Unterhalts-, Überwachungs- und Versorgungsdienste, sowie für kantonale und kommunale Wasserbauprojekte;
- lit. c unverändert.
- § 259. Abs. 1 unverändert. C. Massgebliche Grundfläche
- ² Ausser Ansatz fallen Waldabstandsflächen, soweit sie mehr als 15 m hinter der Waldabstandslinie liegen, Wald und offene oberirdische Gewässer.
- ³ Bei Gewässerraumfestlegungen, Hochwasserschutzmassnahmen, Ausdolungen und Revitalisierungen von Gewässern erfährt die massgebliche Grundfläche keine Änderung.

- Übergangs-
bestimmungen
a. bestehende
Konzessionen
und Bewilligun-
gen
- § 121. Dieses Gesetz findet auf bestehende Konzessionen und Bewilligungen Anwendung, soweit dadurch nicht wohlverworbene Rechte verletzt werden.
- b. Bewilligungen
im Uferstreifen
von Gewässern
- § 122. Solange der Gewässerraum nicht festgelegt ist, gilt § 15 auch für Bauten und Anlagen im Uferstreifen gemäss den Übergangsbestimmungen zur Änderung vom 4. Mai 2011 der Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998.
- c. hängige
Verfahren
- § 123. ¹ Alle konzessions- oder bewilligungsbedürftigen Vorhaben, über welche die zuständige Behörde bei Inkrafttreten dieses Gesetzes noch nicht entschieden hat, sind nach neuem Recht zu beurteilen.
- ² Die Zuständigkeit für die Beurteilung der im Zeitpunkt des Inkrafttretens hängigen Rechtsmittel bestimmt sich nach bisherigem Recht. Die bisherigen Zuständigkeiten gelten auch dann, wenn die Rechtsmittelfrist vor dem Inkrafttreten des neuen Rechts zu laufen begonnen hat, aber erst nachher endet.
- d. Anpassungs-
pflichten der
Gemeinden
- § 124. ¹ Die Gemeinden sorgen dafür, dass bestehende Rechtsverhältnisse mit juristischen Personen des Privatrechts, die Träger von Aufgaben der Siedlungsentwässerung oder Wasserversorgung sind, innert fünf Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes mittels Konzession des öffentlichen Dienstes geregelt werden.
- ² Der Gemeindevorstand erteilt die Konzession.
- ³ Anstelle der Regelung mittels Konzession des öffentlichen Dienstes kann eine Ausgliederung nach § 99 erfolgen.
- ⁴ Die Gemeinden führen die Anlagenbuchhaltung nach §§ 41 Abs. 3 und 89 lit. e innert fünf Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes ein.
- ⁵ Sie passen ihre Gebührenerlasse für die Siedlungsentwässerung (§ 48) und die Wasserversorgung (§ 89 lit. h) innert fünf Jahren nach Inkrafttreten den Anforderungen dieses Gesetzes an.

II. Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

III. Es wird zur Kenntnis genommen, dass mit dieser Gesetzesvorlage die folgenden parlamentarischen Vorstösse erledigt sind:

1. Motion KR-Nr. 202/2009 betreffend Gebührenbefreiung für Energieeffizienzsteigerungen bei Bauten und Anlagen: Änderung § 42 Einführungsgesetz zum Gewässerschutzgesetz.
2. Motion KR-Nr. 201/2009 betreffend Gebührenbefreiung für Energieeffizienzsteigerungen bei Bauten und Anlagen: Änderung § 29 Wasserwirtschaftsgesetz.

IV. Mitteilung an den Regierungsrat.

Weisung

A. Gründe für die Neuordnung des kantonalen Wasserrechts

1. Bestehende Rechtsgrundlagen

Die heutigen kantonalen Gesetzesgrundlagen im Wasserbereich stammen von 1974 und von 1991:

- Das Einführungsgesetz zum Gewässerschutzgesetz vom 8. Dezember 1974 (EG GSchG, LS 711.1) wurde zu einer Zeit in Kraft gesetzt, in welcher der Schutz der Gewässer vor Verunreinigungen im Vordergrund der Bemühungen um den Gewässerschutz stand. Es knüpfte noch an das zweite Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer gegen Verunreinigung von 1971 (AS 1972 950) an. Das EG GSchG bezweckt denn auch gemäss seinem § 1 Abs. 1, «in Ausführung und Ergänzung der Bundesgesetzgebung über den Gewässerschutz die Reinheit des Wassers zu erhalten und zu verbessern». Daneben verlangt das Gesetz, dass zum Schutz der ober- und unterirdischen natürlichen und künstlich geschaffenen öffentlichen und privaten Gewässer diejenigen Massnahmen zu ergreifen sind, die geboten sind, um bestehende Verunreinigungen zu bekämpfen, neue schädliche Vorkehren zu verhindern und Gefährdungen vorsorglich zu beheben (§ 1 Abs. 2). Schliesslich wird dem Schutzbereich des Gesetzes auch die mengenmässige Erhaltung des Wassers unterstellt (§ 1 Abs. 3), ohne dass das Gesetz jedoch Bestimmungen über den mengenmässigen Gewässerschutz enthält.
- Das Wasserwirtschaftsgesetz vom 2. Juni 1991 (WWG, LS 724.11) regelt die Hoheitsrechte an den Gewässern, die Wasserbaupolizei und den Hochwasserschutz, die Nutzung der Gewässer sowie die Wasserversorgung. Im Bereich Hochwasserschutz verpflichtet es Kanton und Gemeinden, die oberirdischen Gewässer «so zu sichern, dass durch häufige Hochwasser keine Menschen unmittelbar gefährdet werden und keine unzumutbaren Schäden an öffentlichem und privatem Eigentum entstehen» (§ 12 Abs. 1 Satz 1). Keine Vorgaben enthält es mit Bezug auf die Ziele beim Hochwasserschutz und die Revitalisierung der Gewässer.

Auf Verordnungsebene bestehen folgende Erlasse, die Detailvorschriften zu verschiedenen Bereichen enthalten: Verordnung über den Gewässerschutz vom 22. Januar 1975 (LS 711.11), Verordnung über den Hochwasserschutz und die Wasserbaupolizei vom 14. Oktober 1992 (LS 724.112), Gebührenverordnung zum Wasserwirtschaftsgesetz vom 21. Oktober 1992 (GebV WWG, LS 724.21), Konzessionsverordnung

zum Wasserwirtschaftsgesetz vom 21. Oktober 1992 (KonzV WWG, LS 724.211), Verordnung über die Wasserversorgung vom 5. Oktober 2011 (WsVV, LS 724.41).

2. Gesetzgebungsbedarf

Das Einführungsgesetz zum Gewässerschutzgesetz und das Wasserwirtschaftsgesetz genügen den Anforderungen des übergeordneten Rechts heute teilweise nicht mehr. Seit dem Inkrafttreten der beiden Gesetze (1975 bzw. 1993) sind neue inhaltliche Vorgaben des Bundesrechts und des kantonalen Verfassungsrechts hinzugekommen.

Das EG GSchG ist unter der Geltung des Bundesgesetzes vom 8. Oktober 1971 über den Schutz der Gewässer gegen Verunreinigung (AS 1972 950) entstanden. Wie das Bundesgesetz konzentrierte sich auch das EG GSchG auf den «qualitativen Gewässerschutz». Die wichtigsten Ziele dieser Gesetzgebung waren somit die Verhinderung von Gewässerverunreinigungen und die Behebung bestehender Verunreinigungen. In dieser Zeit wurde insbesondere die flächendeckende Sanierung der Abwasserhältnisse (Bau von Kläranlagen und öffentlichen Kanalisationen, Anschluss der Bauten und Anlagen an die Kanalisation, Vorbehandlung industrieller und gewerblicher Abwässer) unter Einsatz bedeutender personeller und finanzieller Mittel vorangetrieben. Das Konzept der Sammlung und zentralen Abwasserreinigung hat sich in der Folge bewährt. Die Wasserqualität in den Gewässern hat sich inzwischen wesentlich verbessert.

Im Lauf der Zeit setzte sich allerdings die Erkenntnis durch, dass der Schutz der Gewässer nicht nur in qualitativer Hinsicht zu gewährleisten ist, sondern dass auch dafür zu sorgen ist, dass trotz vielfältiger Nutzungsinteressen (z. B. Wasserkraftnutzungen) eine hinreichende Wassermenge in den Gewässern verbleiben muss («quantitativer Gewässerschutz»). Der Bundesgesetzgeber erliess daher am 24. Januar 1991 das noch heute geltende Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (GSchG, SR 814.20), welches das Gesetz von 1971 ablöste. Das neue Bundesgesetz enthält auch Vorschriften über die Sicherung angemessener Restwassermengen (Art. 29 ff. und Art. 80 ff.).

Am 11. Dezember 2009 folgte schliesslich ein weiterer wichtiger Schritt hin zu einem wirksamen Gewässerschutz: Als indirekter Gegenvorschlag zur Volksinitiative «Lebendiges Wasser» beschlossen die eidgenössischen Räte eine Teilrevision des Gewässerschutzgesetzes, welche die Gewässer als Lebensräume erhalten soll (räumlicher Gewässerschutz). Die Kantone sind gemäss den neuen Bundesvorschriften unter anderem verpflichtet, an den oberirdischen Gewässern den so-

genannten Gewässerraum auszuschneiden (Art. 36a), aufgrund einer Planung die Revitalisierung der Gewässer voranzutreiben (Art. 38a), Massnahmen zur Verhinderung und Beseitigung kurzfristiger Änderungen des Wasserabflusses in einem Gewässer («Schwall und Sunk») durchzusetzen (Art. 39a) und wesentliche Beeinträchtigungen des Geschiebehaltens im Gewässer sanieren zu lassen (Art. 43a). Art. 105 Abs. 3 Satz 2 der Kantonsverfassung vom 27. Februar 2005 (KV, LS 101) verlangt überdies, dass Kanton und Gemeinden die Renaturierung der Gewässer «fördern».

Ein Revisionsbedarf auf kantonaler Ebene besteht ferner beim Gebührenrecht. Die übergeordneten abgaberechtlichen Vorgaben (Art. 127 BV; Art. 38, 122 Abs. 4 und 126 KV) gebieten, dass im Gesetz selber die Voraussetzungen und Bemessungsgrundlagen von Abgaben festgehalten werden. Insbesondere sind die Art und der Gegenstand der Abgabe, die Grundsätze der Bemessung und der Kreis der Abgabepflichtigen auf Gesetzesstufe festzulegen.

Im Weiteren ist der Bereich der Wasserversorgung an die Vorgaben der Kantonsverfassung anzupassen. Art. 105 Abs. 2 KV verlangt von Kanton und Gemeinden, die Wasserversorgung zu «gewährleisten». Da dieser öffentlichen Aufgabe eine lebenswichtige Bedeutung zukommt, soll sie nach dem Willen des Verfassungsgebers grundsätzlich von der öffentlichen Hand wahrgenommen werden. Die Gemeinden haben die Wasserversorgung in ihrem Gemeindegebiet sicherzustellen. Eine Ausgliederung von Wasserversorgungsaufgaben an Private im Sinne von §§ 74 ff. des neuen Gemeindegesetzes (Vorlage 4974) ist zwar nicht ausgeschlossen; die Gemeinden müssen die Wasserversorgungsunternehmen aber in jedem Fall beaufsichtigen. Zudem sind die Gemeinden für die Trinkwasserversorgung in Notlagen zwingend zuständig.

Weder das Wasserwirtschaftsgesetz noch das Einführungsgesetz zum Gewässerschutzgesetz berücksichtigen diese neueren Rechtsentwicklungen. Die beiden Gesetze sind in diesen Bereichen revisionsbedürftig.

Ferner hat sich gezeigt, dass verschiedene Festlegungen in diesen Gesetzen zu wenig praxistauglich sind und im Interesse einer besseren Umsetzbarkeit präzisiert werden müssen. Beispielsweise beschränken sich die Regeln über den Kostenausgleich bei Hochwasserschutzmassnahmen der öffentlichen Hand heute lediglich auf einige Grundsätze, die keine genügende Rechtsgrundlage für eine zweckmässige Kostenaufgabe darstellen. Diese Vorschriften müssen, um praxistauglich zu werden, präzisiert werden. Auch im Bereich der Kontrolle und Instandhaltung von privaten Kanalisationen besteht Anpassungsbedarf: Untersuchungen haben gezeigt, dass bis zu 40% der privaten Kanalisationen (Hausanschlüsse) durch mangelhaften Unterhalt undicht sind. Die Folgen sind Verunreinigungen des Grundwassers und in manchen Fällen

umgekehrt unerwünschter Zufluss von Fremdwasser (Sickerwasser oder Grundwasser) in die Kanalisation.

Die beiden bestehenden kantonalen Gesetze regeln ihre Themen sektoriell und sind nur ungenügend aufeinander abgestimmt. Insbesondere fehlt eine übergeordnete Planung über alle wasserwirtschaftlichen Disziplinen hinweg (Schutz vor dem Wasser, Nutzung der Gewässer und Gewässerschutz).

Neben diesen inhaltlichen Mängeln sind die beiden Gesetze auch in formaler Hinsicht überarbeitungsbedürftig: Teilweise sind die Vorschriften veraltet (so etwa die Bestimmungen über den kantonalen Sanierungsplan für Abwasseranlagen gemäss §§ 21f. EG GSchG), unsystematisch aufgebaut und mit Bezug auf die Regelungsdichte uneinheitlich ausgestaltet. Um eine Vereinheitlichung und Straffung der Gesetzestexte zu erreichen, sind die verschiedenen Regelungsgegenstände in einem einheitlichen Gesetz, dem neuen «Wassergesetz», zusammenzufassen.

B. Rechtsetzungskonzept

1. Verfassungsrechtliche Vorgaben

Die Nutzung des Wassers, der Schutz der Gewässer und der Schutz der Menschheit und erheblicher Sachwerte vor Hochwasser bilden die drei Gesichtspunkte eines ganzheitlichen Umgangs mit dem Wasser. Die drei Regelungsbereiche finden ihre Rechtsgrundlage in der Bundesverfassung (Art. 76) und der Kantonsverfassung (Art. 105). Die verfassungsrechtliche Kompetenzordnung (Zuständigkeit für Gesetzgebung) ist komplex: Teils steht dem Bund eine umfassende Gesetzgebungskompetenz, teils eine Grundsatzkompetenz und teils gar keine Kompetenz zu.

Der Bund verfügt in den Bereichen qualitativer und quantitativer Gewässerschutz (Sicherung angemessener Restwassermengen), Wasserbau, Sicherheit von Stauanlagen und Beeinflussung der Niederschläge über eine umfassende Gesetzgebungskompetenz (Art. 76 Abs. 3 BV) und in den Bereichen Erhaltung und Erschliessung der Wasservorkommen, Nutzung der Gewässer zur Energieerzeugung und andere Eingriffe in den Wasserkreislauf über eine Grundsatzgesetzgebungskompetenz (Art. 76 Abs. 2 BV). Gestützt auf Art. 76 BV hat der Bund folgende Gesetze erlassen:

- Bundesgesetz vom 1. Oktober 2010 über die Stauanlagen (StAG, SR 721.101),
- Bundesgesetz vom 22. Dezember 1916 über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte (WRG, SR 721.80),

- Bundesgesetz vom 24. Januar 1991 über den Schutz der Gewässer (Gewässerschutzgesetz, GSchG, SR 814.20),
- Bundesgesetz vom 21. Juni 1991 über den Wasserbau (WBG, SR 721.100).

Wo der Bund keine Gesetzgebungskompetenz aus der Bundesverfassung ableiten kann, sind die Kantone zur Rechtsetzung originär zuständig. Insbesondere regelt das kantonale Recht die Rechtsverhältnisse an den Gewässern (Hoheitsträger, Eigentumsrechte usw.) und die Wassernutzungsrechte – mit Ausnahme der Wasserkraftnutzung, auf die der Bund mit dem WRG Einfluss nehmen kann – abschliessend. Soweit der Bund nur eine Grundsatzgesetzgebungskompetenz innehat (z. B. bei der Erhaltung oder Erschliessung der Wasservorkommen) oder seine Kompetenz nicht voll ausschöpft (z. B. beim Gebührenrecht im Bereich des Gewässerschutzes), können die Kantone ebenfalls eigenständiges kantonales Recht erlassen. In denjenigen Bereichen, in denen der Bund bereits gesetzgeberisch tätig geworden ist, sind die Kantone gehalten, die erforderlichen Vollzugsvorschriften zu erlassen.

Im Kanton Zürich gibt Art. 105 KV die Grundordnung im Wasserbereich und bei den Naturgefahren vor. Gemäss Abs. 1 übt der Kanton die Hoheit über die Gewässer aus. Kanton und Gemeinden haben ferner die Wasserversorgung zu «gewährleisten» (Abs. 2). Sie sorgen auch für den Schutz vor Hochwasser und anderen Naturgefahren und sie fördern die Renaturierung der Gewässer (Abs. 3). Der Begriff der Renaturierung umfasst die Gesamtheit der Massnahmen zur Wiederherstellung naturnaher Lebensräume für die einheimischen Tiere und Pflanzen.

2. Inhaltliche Leitlinien für das Wassergesetz

Die Wasserwirtschaft, in einem weiten Sinn verstanden, umfasst alle zielbewussten menschlichen Eingriffe in den natürlichen Wasserhaushalt. Dazu gehören Massnahmen zum Schutz vor den schädigenden Einwirkungen des Wassers (Hochwasserschutz), zur Nutzung der ober- und unterirdischen Wasservorkommen sowie zum Schutz der Gewässer, einschliesslich der Renaturierung. Zur Lösung der Zielkonflikte, die sich aus den unterschiedlichen Ansprüchen und Einzelinteressen ergeben, wird auf internationaler und nationaler Ebene seit Längerem verlangt, die Aufgaben umfassend und vernetzt anzupacken (integrale Wasserwirtschaft; <http://www.bafu.admin.ch/wasser>). Wegweisend ist dabei eine Gewässerbewirtschaftung, die sich nach Gewässereinzugsgebieten richtet (Bundesamt für Umwelt [Hrsg.], OECD-Umweltprüfbericht Schweiz, Bern 2007, S. 41 und 83 f.). Dasselbe Konzept verfolgt

die Wasserrahmenrichtlinie (Richtlinie 2000/60/EG vom 23. Oktober 2000) der Europäischen Union. Die gesetzliche Ordnung und insbesondere die Massnahmenplanung Wasser sollen sich auch im Kanton Zürich auf Gewässereinzugsgebiete ausrichten und alle Wasserbelange umfassen. Eine solche ganzheitliche Lösung weist gegenüber dem heutigen, teils konzeptlos wirkenden Zustand die folgenden Vorteile auf:

- Sie verlangt ein systematisches und zielorientiertes Vorgehen. Mit einem solchen Systemansatz lassen sich Probleme längerfristig besser lösen.
- Sie strebt eine bessere Zusammenarbeit und Abstimmung zwischen den Verwaltungsstellen an, deren Tätigkeiten gewässerrelevant sind (z. B. Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft, Amt für Landschaft und Natur, Amt für Raumentwicklung, Amt für Verkehr, Gemeinden und Fachbehörden der Nachbarkantone).
- Sie fördert das fachübergreifende und langfristige Denken.
- Sie ermöglicht, die – knappen – öffentlichen Mittel im Wasserbereich zielgerichteter und effizienter einzusetzen.

Daher soll das Wassergesetz dem Konzept einer integralen Wasserwirtschaft folgen.

Darüber hinaus wurden bei der Zusammenführung der Regelungsinhalte des Wasserwirtschaftsgesetzes und des Einführungsgesetzes zum Gewässerschutzgesetz zum neuen Wassergesetz folgende Leitlinien befolgt:

- Inhaltlich sollen bewährte Regelungen so weit als möglich beibehalten werden. Dies betrifft grosse Teile des bisherigen Rechts.
- Die Entwicklungen im Wasserbereich, insbesondere des Bundesrechts, sind zu beachten.
- Die Aufgabenteilung zwischen Kanton, Gemeinden und Privaten ist im Wesentlichen beizubehalten. Wo die Abgrenzung der Aufgaben unklar ist, hat auf Gesetzesstufe eine Präzisierung stattzufinden, so namentlich bei Hochwasserschutzmassnahmen am zu schützenden Objekt, bei den Unterhaltspflichten an den Gewässern und bei der Unterhalts- und Sanierungspflicht hinsichtlich privater Kanalisationen.
- Die Verfahren sind soweit nötig den Anforderungen von Art. 29a BV («Rechtsweggarantie») anzupassen. Es ist sicherzustellen, dass Betroffene nötigenfalls ein Rechtsmittel gegen behördliche Anordnungen ergreifen können. Der Rechtsschutz ist zum einen so auszugestalten, dass auch gegen Planungen, die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer direkt stark betreffen, ein Rechtsmittel ergriffen werden kann. Beispielsweise können Betroffene künftig jederzeit eine Verfügung zur Rechtmässigkeit der Eintragungen in

der Hochwassergefahrenkarte verlangen. Zum andern ist der Rechtsmittelweg so weit als möglich zu vereinheitlichen. Es ist vorgesehen, in erster Linie das Baurekursgericht als Rekursbehörde zu bezeichnen.

- Im Gebührenrecht der kommunalen Abwasserentsorgung und Wasserversorgung sind die abgaberechtlichen Vorgaben der Bundesverfassung und der Kantonsverfassung zu beachten.

C. Vernehmlassungsverfahren

Die Vernehmlassung zum Entwurf des neuen Wassergesetzes (Fassung vom 18. Dezember 2012) erfolgte im Zeitraum vom 6. Februar bis 10. Mai 2013 (es wurden Fristerstreckungen gewährt bis 10. Juni 2013). In diesem Zeitraum gingen insgesamt 126 Vernehmlassungsantworten ein (76 Städte und Gemeinden, vier politische Parteien, neun regionale Planungsverbände, 14 Behörden, 23 Verbände und weitere Interessierte).

Die überwiegende Mehrheit der Vernehmlassungsteilnehmenden begrüsst das neue Wassergesetz. Die Zusammenlegung der bisherigen Regelungen des Wasserrechts in ein einheitliches Gesetz findet durchgehend Zustimmung. Auch der grundsätzliche Aufbau des neuen Wassergesetzes wird nahezu einhellig positiv beurteilt und als Vereinfachung empfunden. Gleiches gilt für den einheitlichen Rechtsschutz. Auch honoriert die Mehrheit der Vernehmlassungsteilnehmenden die Anpassungen, die erforderlich sind, um die kantonale Wassergesetzgebung in Einklang mit dem Bundesrecht und der Kantonsverfassung zu bringen. Jedoch weisen auch viele Teilnehmende der Vernehmlassung darauf hin, dass einige Fragen noch auf Verordnungsstufe (Wasserverordnung) zu klären seien und eine abschliessende Stellungnahme zu einzelnen Punkten derzeit noch nicht möglich sei.

Nur sehr vereinzelt wird fundamentale Kritik vorgebracht. Die Gemeinden Wald und Weiningen lehnen die Stossrichtung des Gesetzes ab. Letztere lehnt das Gesetzesvorhaben ab, weil es verschiedene wichtige Entscheidungen der Raumplanung vorwegnehme. Das Gesetz enthalte auch einschneidende Bestimmungen, die sich negativ auf die Fruchtfolgeflächen auswirken würden. Auch der Zürcher Bauernverband (ZBV) lehnt die Vorlage als Ganzes ab, weil die Bundesvorschriften über den Raumbedarf der Gewässer (Art. 36a GSchG und Art. 41a ff. Gewässerschutzverordnung [GSchV, SR 814.201]) Gegenstand von parlamentarischen Vorstössen auf Bundesebene seien. Bevor auf Bundesebene nicht Klarheit über die künftigen Rechtsverhältnisse herrsche, sei es nicht sinnvoll, auf kantonaler Ebene vorseilend neue Gesetze zu

erlassen. Zudem widerspreche die Regelung über die Gewässerräume der Eigentumsgarantie gemäss Art. 26 BV. Der Verband befürchtet erhebliche Flächenverluste für die produzierende Landwirtschaft. Auf die Stellungnahme des ZBV verweisen die Stadt Dübendorf und die Gemeinden Altikon, Bauma, Schlatt, Schöfflisdorf und Volken.

Das Thema Gewässerraum nimmt auch in zahlreichen anderen Vernehmlassungsantworten eine beherrschende Stellung ein. Allgemein wird die grundsätzliche Zuständigkeit des Kantons zur Ausscheidung des Gewässerraums begrüsst. Dies allerdings nur unter der Bedingung, dass den Gemeinden sowie den Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern nicht nur ein Anhörungs-, sondern ein Antragsrecht zukomme. Auch die Finanzierungspflicht der Gewässerraumfestlegung müsse beim Kanton liegen. Kontrovers fielen die Reaktionen zum Gewässerraum bei eingedolten Gewässern aus. Auf der einen Seite (unter anderem von der Zürcher Planungsgruppe Limmattal, dem Hauseigentümerverband Kanton Zürich und dem Zürcher Bauernverband) wird gefordert, ganz auf die Festlegung des Gewässerraums zu verzichten, oder aber die Ausscheidung auf jene Gewässer zu beschränken, die realistischerweise in den nächsten 30 Jahren ausgedolt werden können. Auf der anderen Seite (unter anderem vom WWF, von den Grünen und der EVP) wird die Gewässerraumausscheidung auch bei eingedolten Gewässern als wichtig erachtet und verlangt, dass nur in begründeten Ausnahmefällen darauf verzichtet werde. Zu den Baubeschränkungen im zukünftigen Gewässerraum und allfälligen Ausnahmegewilligungen gingen ebenfalls viele und sehr unterschiedliche Meinungsäusserungen ein. Diese reichen von einschränkender bis zu grosszügiger Handhabung möglicher Ausnahmegewilligungen.

Die vorgesehene Massnahmenplanung Wasser wird mehrheitlich begrüsst, wirft aber mannigfaltige Fragen auf. So herrscht etwa Unklarheit über die Verbindlichkeit dieser Planung, den thematischen Umfang, die Umsetzung und die Zuständigkeiten. Teilweise werden ein umfassenderes Mitspracherecht der Gemeinden und der Planungsverbände sowie eine bessere Berücksichtigung der Interessen Privater gefordert. Neben einzelnen Anträgen, ganz darauf zu verzichten, wird auch angeregt, zusätzlich zur Massnahmenplanung eine Schutz- und Nutzungsplanung zu erlassen.

Die Ausgestaltung der Revitalisierung von Gewässern führt hauptsächlich bei der Aufgabenteilung zwischen Kanton und Gemeinden zu Bemerkungen. Verschiedentlich wird bemängelt, das vorgesehene Recht des Kantons zur Übernahme der Revitalisierung eines Gewässers von lokaler Bedeutung unter Kostenfolge zulasten der Gemeinde komme einer versteckten Ersatzvornahme gleich. Deshalb sei die Zustimmung der betroffenen Gemeinde jeweils zwingend erforderlich.

Die Regelung zur Wasserversorgung, bei der die Stellung der Gemeinden gestärkt wird, gibt verhältnismässig wenig Anlass zu grundsätzlichen Äusserungen. Den Gemeinden ist es aber ein wichtiges Anliegen, genügend Zeit für die nötigen Anpassungen auf Gemeindeebene zu erhalten, da einige Arbeit auf sie zukommen werde.

Diese und weitere, eher untergeordnete Vorbringen wurden – soweit überhaupt ein gesetzlicher Spielraum besteht – im Gesetzesentwurf möglichst berücksichtigt (z. B. Regelung von Landanlagen mit Mitteln der Raumplanung, Definition des Begriffes «Notentlastungsräume», Senkung Kostenanteil von anstossenden Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern bei Hochwasserschutzmassnahmen von 60% auf 50%). Den Gemeinden wurden verschiedentlich mehr Mitwirkungsmöglichkeiten eingeräumt (z. B. bei der Ausscheidung der Gewässergrundstücke, der Aufstellung des Gewässerplans oder der Revitalisierung von oberirdischen Gewässern von lokaler Bedeutung).

Lediglich ein geringer gesetzgeberischer Spielraum steht den Kantonen beim Gewässerraum zu: Die im Gewässerschutzgesetz und der dazugehörigen Gewässerschutzverordnung festgehaltenen Vorschriften sind zwingend und dürfen durch den Kanton inhaltlich nicht abgeändert werden. Nur vereinzelt lässt das Bundesrecht Raum für kantonale Regelungen, so etwa im Umfang des Bestandesschutzes für Bauten im Gewässerraum, die sich in der Bauzone befinden. Das Wassergesetz sieht hier zugunsten der Eigentümerinnen und Eigentümer von Bauten und Anlagen eine erweiterte Bestandesgarantie im Sinne von § 357 des Planungs- und Baugesetzes (PBG, LS 700.1) vor.

D. Grundzüge des Wassergesetzes

1. Struktur

Das Gesetz gliedert sich in sechs Abschnitte. Die wichtigsten materiellen Festlegungen – Gewässerhoheit und Eigentum – finden sich im ersten Abschnitt. Der Schutz vor dem Wasser, der Gewässerschutz und die Nutzung der Gewässer bilden die Elemente der integralen Wasserwirtschaft und folgen je in einem Abschnitt. Im fünften Abschnitt werden schliesslich die zur Umsetzung des Gesetzes erforderlichen Festlegungen getroffen. Im sechsten Abschnitt folgen die Schlussbestimmungen.

Das Gesetz umfasst 124 Paragraphen und weist folgende Abschnittsgliederung auf:

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

(Gegenstand, Geltungsbereich und Zweck des Gesetzes, Begriffe, Gewässerhoheit und Eigentum, Massnahmenplanung Wasser, Gewässerraum)

2. Abschnitt: Hochwasserschutz, Revitalisierungen und Gewässerunterhalt

(Allgemeines [Aufgaben von Kanton und Gemeinden, Zuständigkeiten], Planerische Massnahmen, Bauliche Massnahmen, Unterhaltsmassnahmen, Finanzierung)

3. Abschnitt: Reinhaltung der Gewässer

(kantonale Bewilligungspflichten, Planerischer Gewässerschutz, Siedlungsentwässerung, Schadenereignisse, Finanzierung)

4. Abschnitt: Nutzung der Gewässer

(Konzessionen und Bewilligungen, Wasserkraftnutzung, Weitere Nutzungen, Verfahren bei Nutzungsgesuchen, Wasserversorgung)

5. Abschnitt: Umsetzung des Gesetzes

(Zuständigkeiten, Instrumente zur Rechtsdurchsetzung, Zusammenarbeit und Koordination, Rechtsschutz und Strafbestimmungen)

6. Abschnitt: Schlussbestimmungen

(Aufhebung und Änderung bisherigen Rechts, Übergangsbestimmungen)

2. Bemerkungen zu den einzelnen Abschnitten und Bestimmungen

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

Neben der Umschreibung der Regelungsgegenstände und des Geltungsbereichs (§ 1), der Aufzählung der mit dem Gesetz verfolgten Zwecke (§ 2) und den erforderlichen Legaldefinitionen (§ 3) enthält der erste Abschnitt die grundlegenden Normen über die Hoheit und das Eigentum an den Gewässern (§§ 4 ff.). Ferner umfasst dieser Abschnitt die Vorschriften über die bereichsübergreifende Planung («Massnahmenplanung Wasser»; §§ 9 f.) und den Raumbedarf der Gewässer («Gewässerraum», §§ 11 f.).

§ 1. Gegenstand und Geltungsbereich

Abs. 1 nennt die Regelungsgegenstände. Das Wassergesetz ordnet mit Ausnahme des Wasserverkehrsrechts (Schifffahrt) alle Sachbereiche rund um die Gewässer. Es geht mithin um die Hoheits- und Eigentumsrechte an den Gewässern, den Schutz von Menschen und Sachwerten vor dem Wasser, den Schutz der Gewässer vor Verunreinigung und andere nachteilige Einwirkungen sowie um die Nutzung der Gewässer, einschliesslich der Trinkwasserversorgung. Ausdrücklich genannt sind zum einen die Fachbereiche, die bereits im EG GSchG und im WWG enthalten sind. Zum anderen werden die neuen bundesrechtlichen Vorgaben (Raumbedarf und Revitalisierung) erwähnt.

In sachlicher Hinsicht wird klargestellt, dass dieses Gesetz nicht nur die Rechtsverhältnisse bei öffentlichen Gewässern ordnet. Auch bei den (wenigen) privaten Gewässern müssen die zum Schutz des Wassers gebotenen Massnahmen ergriffen werden. Den Gewässerschutzbehörden kommt in dieser Hinsicht eine Aufsichtspflicht zu.

§ 2. Zweck

Durch die Kodifizierung praktisch des gesamten Wasserrechts ergeben sich verschiedene Gesetzeszwecke. Wo das Gesetz in Ausführung und Ergänzung des Bundesrechts Vorschriften enthält, lehnt es sich an die Zwecknormen der Bundeserlasse an. So ergibt sich aus dem Zweck des Gewässerschutzgesetzes des Bundes die Sicherung des Raumbedarfs der Gewässer (lit. a), die Revitalisierung der oberirdischen Gewässer (lit. c), die Erhaltung von Lebensräumen für die einheimische Tier- und Pflanzenwelt (lit. d), die Erhaltung und Verbesserung der Wasserqualität (lit. h), die sichere und hygienisch einwandfreie Entsorgung des Abwassers (lit. i) oder den Schutz des natürlichen Wasserkreislaufs (lit. j). Weiter fordert das Bundesgesetz über den Wasserbau von den Kantonen den Schutz von Menschen, Tieren und Sachen vor schädigenden Einwirkungen des Wassers (lit. b). Das Wassergesetz nimmt diese bereits im Bundesrecht vorgezeichneten Anliegen auf.

Demgegenüber bilden die Erhaltung, Aufwertung und Schaffung von Erholungsräumen am Wasser (lit. d), die Erleichterung des öffentlichen Zugangs zu den oberirdischen Gewässern (lit. f), die gute Gestaltung von baulichen Veränderungen am Wasser unter Schonung von Landschaften, Ortsbildern und Schutzobjekten (lit. g) oder die sichere Versorgung mit Trink-, Brauch- und Löschwasser (lit. k) Gesetzeszwecke, die allein im kantonalen Recht verankert sind.

Die ausführliche Aufzählung der Gesetzeszwecke unterstützt die Auslegung des Gesetzes, indem die mit ihm zu verfolgenden öffentlichen Interessen genauer umschrieben werden. § 2 knüpft damit an die Tradition des Wasserwirtschaftsgesetzes an, das ebenfalls einen Katalog

der öffentlichen Interessen enthält (§ 2 WWG). Mit der Aufzählung wird auch unterstrichen, dass die verschiedenen öffentlichen Interessen in ihrer Gesamtheit zu verfolgen sind und – namentlich bei der Gewässerraumfestlegung und bei Wassernutzungen – im Rahmen einer umfassenden Interessenabwägung zu berücksichtigen sind.

§ 3. Begriffe

Gewässer lassen sich in oberirdische und unterirdische Gewässer einteilen. Die Definition in lit. a stellt klar, dass zu den oberirdischen Gewässern nicht nur offene Seen, Weiher, Teiche, Flüsse und Bäche zählen, sondern auch überdeckte und eingedolte Gewässer. Oberirdische Gewässer verlieren somit ihre Gewässereigenschaft nicht, wenn sie überdeckt oder eingedolt werden.

In Anlehnung an den bundesrechtlichen Begriff (Art. 4 Bst. a GSchG) werden auch im kantonalen Recht das oberirdische Gewässer als Wasserbett mit Sohle und Böschung sowie die tierische und pflanzliche Besiedelung verstanden (lit. b). Wie im bisherigen Recht (§ 3 WWG) ist es nötig, ergänzend das im Gewässer stehende oder fließende Wasser, das darunterliegende Erdreich und die Luftsäule als Teil des Gewässers zu bezeichnen. Dadurch können auch Nutzungen erfasst werden, die über den Wasserkörper und das direkt angrenzende Erdreich hinausgehen (z. B. Gebäudeteile, die über die Wasserfläche ragen oder die Sohle unterqueren).

Für die Umschreibung des unterirdischen Gewässers (lit. c) kann die bundesrechtliche Definition (Art. 4 Bst. b GSchG) angeknüpft werden. Zum unterirdischen Gewässer zählt insbesondere auch Quellwasser.

Der Begriff Revitalisierung ist bundesrechtlich geprägt und bedeutet die Wiederherstellung der natürlichen Funktionen eines verbauten, korrigierten, überdeckten oder eingedolten oberirdischen Gewässers mit baulichen Massnahmen (Art. 4 Bst. m GSchG). Darunter fallen namentlich auch die Verlegung von Gewässern und die Neuanlage von naturnahen oberirdischen Gewässern.

§ 4. Gewässerhoheit und Eigentum a. öffentliche Gewässer

Die Gewässer sind öffentliche Sachen (Art. 664 Abs. 2 ZGB). Die Kantone verfügen über die Wasservorkommen (Art. 76 Abs. 4 Satz 1 BV). Im Kanton Zürich war und ist der Kanton seit jeher Träger der Gewässerhoheit. Art. 105 Abs. 1 KV bestimmt denn auch, dass der Kanton die Hoheit über die Gewässer ausübt. Diese verfassungsrechtliche Festlegung wird in § 4 Abs. 1 wiederholt.

Wie im bestehenden Recht soll auch im Wassergesetz eine (widerlegbare) Vermutung verankert werden, dass die oberirdischen Gewässer öffentlich sind (Abs. 2). Wer behauptet, ein Gewässer sei privat, hat dafür den Beweis zu erbringen (vgl. § 5 Abs. 2). Wie unter dem bisherigen Recht fallen auch Gewässer, die nur zeitweise Wasser führen, unter die Öffentlichkeitsvermutung. Quellen sind öffentlich, soweit sie nicht nach Art. 704 ZGB zwingend mit dem Eigentum am Boden verbunden sind.

Abs. 3 hält fest, dass in Drainageleitungen abgeleitetes Wasser weiterhin eine öffentliche Sache ist. Dies entspricht der heutigen Regelung des § 5 Abs. 1 WWG. Das Ableiten in Drainageleitungen meint das unterirdische Abführen von Wasser (Entwässerung mit gelochten Rohren, Schläuchen usw.) aus landwirtschaftlichen oder zu anderen Zwecken genutzten Böden.

Abs. 4 entspricht ebenfalls geltendem Recht (§ 5 Abs. 3 WWG) und hält fest, dass an öffentlichen Gewässern keine dinglichen Rechte ersessen werden können. Auf diese Weise wird ausgeschlossen, dass beispielsweise durch die längerfristige eigenmächtige Entnahme von Wasser aus einem Gewässer die Ersitzung eines Wasserrechts behauptet werden kann.

Ebenso wenig werden durch Bauten und Anlagen beanspruchte oberirdische Gewässer zu privaten Gewässern. Diese bleiben vielmehr öffentlicher Grund (Abs. 5).

§ 5. b. private Gewässer

Die überwiegende Mehrzahl der oberirdischen Gewässer stellt öffentliche Gewässer dar. Vereinzelt kann es sein, dass ein Gewässer privaten Charakter aufweist. Bei diesen Gewässern beschränkt sich der staatliche Einfluss auf eine allgemeine gewässerpolizeiliche Aufsicht (Abs. 1). Insbesondere sind auch bei privaten Gewässern die Reinhaltungsvorschriften des eidgenössischen Gewässerschutzgesetzes zu beachten.

Es ist dem Staat ansonsten verwehrt, seine öffentlichen Gewässer zu veräussern oder Nutzungsrechte daran – etwa durch wasserrechtliche Konzessionen – unbefristet an Private abzutreten. Das Bundesgericht stellte in einem wegweisenden Urteil fest, dass das Gemeinwesen sich nicht auf ewige Zeiten seiner Hoheitsrechte begeben kann (BGE 127 II 69).

Gemäss Abs. 2 kann die Öffentlichkeitsvermutung (§ 4 Abs. 2) widerlegt werden. Gewässer gelten demnach als privat, wenn der Nachweis des Privateigentums erbracht werden kann. Denkbar ist auch, dass sich das Privateigentum nur auf Teile des Gewässers bezieht, während der Rest eine öffentliche Sache bleibt. Ein typisches Beispiel bilden die vielen kleinen Bäche, für die der Kanton keine selbstständigen Grund-

stücke ausgeschieden hat («Servitutsgewässer»). Servitutsgewässer fliessen über die Grundstücke von Dritten (Gemeinden, Private). Der Untergrund unter dem Wasserbett und die Uferböschung gehören zum Grundstück der Privaten oder Gemeinden, auf dem sie sich befinden. Der Wasserkörper und das Wasserbett (mit Steinen, Kies, Feinsedimenten, tierischer und pflanzlicher Besiedlung) hingegen sind öffentliche Sachen und befinden sich in der Hoheit des Kantons.

§ 6. c. Gewässergrundstücke des Kantons

Um Gewässerhoheit und Eigentum möglichst in Einklang zu bringen, scheidet der Kanton für die öffentlichen oberirdischen Gewässer selbstständige Grundstücke aus, soweit dies im öffentlichen Interesse liegt. Vorgängig ist die betroffene Gemeinde anzuhören (Abs. 1). Da die Gewässerhoheit dem Kanton zukommt, sind die ausgeschiedenen Grundstücke ins Eigentum des Kantons überzuführen (Abs. 2). Diese Regelung entspricht dem bisherigen Recht (§ 7 WWG).

§ 7. d. Zuständigkeiten

Abs. 1 ermächtigt und verpflichtet den Regierungsrat, die erforderlichen Ausführungsbestimmungen auf Verordnungsebene zu schaffen. Insbesondere kann er von der Öffentlichkeitsvermutung bei Grundwasservorkommen und Quellen abweichen, die nur eine geringe Schüttmenge aufweisen. Ferner sind die Rechtsverhältnisse bei den Servitutsgewässern zu regeln. Auch die grundbuchliche Behandlung der Gewässer ist in der Verordnung festzulegen.

Neu soll die Frage, ob ein Gewässer öffentlich oder privat sei, durch die zuständige Verwaltungsbehörde (Direktion) beantwortet werden (Abs. 2). Diese klärt den Sachverhalt von Amtes wegen ab und trifft eine Feststellungsverfügung, die auf dem üblichen Verwaltungsrechtsweg (Baurekursgericht, Verwaltungsgericht, Bundesgericht) überprüft werden kann. Nach bisherigem Recht musste, wer Privateigentum an einem Gewässer behauptete, beim Zivilrichter eine Klage gegen den Kanton erheben und seinen Anspruch vor Gericht beweisen (§ 6 Abs. 3 WWG). Diese Regelung hat sich nicht bewährt. Zum einen scheuen sich die Privaten, den Zivilrechtsweg zu beschreiten. Das Verfahren vor den Zivilgerichten kann langwierig und kostspielig sein. Zum andern ist die Frage der Öffentlichkeit des Gewässers meist mit Konzessionsfragen verknüpft, was ein öffentlich-rechtliches Thema darstellt.

Soweit die Qualifikation eines Gewässers als öffentlich oder privat im Streit liegt, gilt wie erwähnt die Vermutung der Öffentlichkeit der Gewässer (§ 4 Abs. 2). Diese Vermutung ist widerlegbar. Trotz des Grundsatzes der Sachverhaltsabklärung von Amtes wegen trifft diejenige Person, die ihr Eigentum an einem Gewässer behauptet, eine Obliegenheit zur Mitwirkung. Sie trägt die materielle Beweislast: Miss-

lingt der Nachweis von Privateigentum, gilt das Gewässer als öffentlich.

Neben der Frage, ob ein oberirdisches Gewässer öffentlich oder privat sei, wird oft auch die Frage aufgeworfen, welches die genaue Ausdehnung dieses Gewässers sei. Diese Frage lässt sich in demselben Verfahren klären.

§ 8. Gewässerplan

Die Baudirektion führt im Rahmen der Gewässerverwaltung seit langer Zeit gemeindeweise einen Plan der öffentlichen oberirdischen Gewässer, der öffentlich zugänglich ist (§ 7 Satz 1 WWG). Dieser Gewässerplan gibt einen Überblick über die in einer Gemeinde bestehenden öffentlichen oberirdischen Gewässer und ihre Bezeichnung. Dem Plan kommt auch eine Abgrenzungsfunktion gegenüber den Regenabwasserkanalisationen zu. Oft ist nicht auf einen Blick erkennbar, ob man es mit einem eingedolten Gewässer oder mit einer Regenabwasserkanalisation zu tun hat. Ein eingedolter Wasserlauf ist als Gewässer zu behandeln, wenn er über ein hydrologisches Einzugsgebiet verfügt. Hat man die Dole jedoch nur angelegt, um das oberflächlich anfallende Regenabwasser von Strassen, Wegen, Plätzen, Dachflächen usw. aufzunehmen und in ein Gewässer abzuleiten, handelt es sich um eine Regenabwasserkanalisation ohne Gewässereigenschaft.

§ 9. Massnahmenplanung Wasser a. kantonale Planung

Die Massnahmenplanung Wasser ist das grundlegende Planungsinstrument für Kanton und Gemeinden in den ihnen zugewiesenen Bereichen des Wasserrechts. In § 9 wird die Massnahmenplanung des Kantons geregelt. Diese ist zweistufig aufgebaut: Für den langfristigen Vollzug setzt die Baudirektion in einem Leitbild die Ziele fest (Abs. 1). Das Leitbild orientiert sich inhaltlich am Konzept der ganzheitlichen Wasserwirtschaft (vgl. vorne Erwägung B.2.). Gestützt auf das Leitbild, erstellt die Direktion eine Umsetzungsplanung (Abs. 2). Da diese Planung für die Behörden von Kanton und Gemeinden verbindlich ist, ist es unabdingbar, dass die betroffenen Gemeinden vorgängig angehört werden.

Die Umsetzungsplanung legt die Entwicklungsziele für den Schutz und die Nutzung der Gewässer sowie für den Hochwasserschutz, die Massnahmen, die Erfolgskontrolle, die Verantwortlichkeiten sowie den Kostenrahmen und die Finanzierung fest. Ausgerichtet ist die Umsetzungsplanung auf die Bearbeitung der Räume anhand von Gewässer-einzugsgebieten.

Im Regelfall sind die kantonalen Massnahmen an den Gewässern in der Umsetzungsplanung enthalten. Im Rahmen dieser Planung werden die verschiedenen betroffenen öffentlichen und privaten Interessen berücksichtigt und gegeneinander abgewogen. Da die Ausarbeitung der Umsetzungsplanungen einige Jahre dauert und mit der Zeit auch neue, noch nicht berücksichtigte Bedürfnisse entstehen, kann es sein, dass ein bestimmtes Vorhaben nicht in einer Umsetzungsplanung enthalten ist. In einem solchen Fall sind die verschiedenen öffentlichen und privaten Interessen im Rahmen der Projektierung zu berücksichtigen (Abs. 3).

§ 10. b. kommunale Planung

Neu haben auch die Gemeinden unter Berücksichtigung der kantonalen Planung eine eigene Massnahmenplanung Wasser durchzuführen, welche die ihnen obliegenden wasserwirtschaftlichen Aufgaben abbildet (Abs. 1). Neben den schon bisher gängigen Teilplanungen der Gemeinden (Genereller Entwässerungsplan gemäss Art. 7 Abs. 3 GSchG, Generelles Wasserversorgungsprojekt gemäss § 27 Abs. 2 WWG) umfasst die kommunale Planung insbesondere auch den Gewässerunterhalt, ein Programm zur Verbesserung der Hochwassersicherheit und ein Programm zur Revitalisierung der Gewässer von lokaler Bedeutung (Abs. 2).

Die Gemeinden sorgen dafür, dass die verschiedenen Planungen inhaltlich und zeitlich hinreichend aufeinander abgestimmt werden (Abs. 3). Benachbarte Gemeinden stimmen ihre Planungen aufeinander ab (Abs. 4). Auf diese Weise lässt sich eine effiziente Aufgabenerfüllung im Wasserbereich sicherstellen.

§ 11. Gewässerraum a. Festlegung

Die Kantone legen nach Anhören der betroffenen Kreise den Raumbedarf der oberirdischen Gewässer fest, der erforderlich ist für die Gewährleistung der natürlichen Funktionen der Gewässer, des Schutzes vor Hochwasser und der Gewässernutzung (Art. 36a Abs. 1 GSchG). In der Gewässerschutzverordnung des Bundes sind die Mindestanforderungen an den Gewässerraum umschrieben. Die Kantone können ergänzende Festlegungen treffen, müssen aber die bundesrechtlichen Mindestanforderungen beachten. Ferner muss das kantonale Recht die Zuständigkeiten festlegen und geeignete Verfahren zur Gewässerraumfestlegung zur Verfügung stellen.

Da die Gewässerraumfestlegung in verschiedenen Verfahren denkbar ist, ist es zweckmässig, die näheren Details auf Verordnungsebene zu regeln. Infrage kommen Festlegungsverfahren bei gleichzeitiger Änderung der Bau- und Zonenordnung oder einer Sondernutzungs-

planung (z. B. im Sinne von §§ 15 ff. Verordnung über den Hochwasserschutz und die Wasserbaupolizei vom 14. Oktober 1992 [HWSchV, LS 724.112]), bei Wasserbauprojekten (§ 15h HWSchV) oder aber unabhängig von anderen Verfahren. Abs. 1 gibt dem Regierungsrat die Kompetenz, das nötige Ausführungsrecht zu schaffen. Beispielsweise kann er dort, wo das Bundesrecht keine abschliessende Ordnung aufstellt, ergänzende Vorgaben machen.

Auf Gesetzesstufe ist indessen festzuhalten, dass die Gemeinden und die betroffenen Privaten bei der Gewässerraumfestlegung angehört werden müssen und dass sie Anträge stellen können (Abs. 3). Zudem wird festgehalten, dass diese Festlegung – wie es auch das Bundesrecht gebietet – grundeigentümergebunden vorgenommen wird (Abs. 2). Gegen die Verfügung der Baudirektion zur Gewässerraumfestlegung können die Betroffenen nötigenfalls auf dem Verwaltungsrechtsweg vorgehen.

Der bundesrechtliche Auftrag, den Gewässerraum für oberirdische Gewässer festzulegen, gilt grundsätzlich auch für eingedolte Gewässer. Der Gewässerraum wird die Regelung des geltenden Rechts (§ 21 Abs. 1 WWG) ablösen, wonach Bauten und Anlagen gegenüber offenen und eingedolten öffentlichen Oberflächengewässern einen Abstand von 5 m einzuhalten haben. Soweit keine überwiegenden Interessen entgegenstehen, kann jedoch auf die Festlegung des Gewässerraums bei eingedolten Gewässern verzichtet werden (Art. 41a Abs. 5 Bst. b GSchV). Ein solcher Verzicht muss in einer individuell-konkreten Anordnung festgehalten werden. Solange dies nicht erfolgt ist, gelten die Übergangsbestimmungen zur Änderung vom 4. Mai 2011 der GSchV weiter, wonach Bauten und Anlagen einen von der Sohlenbreite des eingedolten Gewässers abhängigen Mindestabstand einzuhalten haben. Ein Verzicht auf den Gewässerraum bei eingedolten Gewässern kommt insbesondere ausserhalb der Bauzonen in Betracht.

§ 12. b. Bauten und Anlagen im Gewässerraum

Auf Gesetzesebene ist festzuhalten, dass § 357 PBG sinngemäss für rechtmässig im Gewässerraum erstellte und bestimmungsgemäss nutzbare Bauten und Anlagen innerhalb der Bauzone angewendet werden soll (Abs. 1). Damit wird den Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern ein gegenüber Art. 26 BV erweiterter Bestandesschutz gewährt. Art. 41c Abs. 2 GSchV bestimmt lediglich, dass rechtmässig erstellte und bestimmungsgemäss nutzbare Anlagen im Gewässerraum in ihrem Bestand grundsätzlich geschützt sind. Den Kantonen kommt aufgrund dieser Bestimmung ein gewisser Spielraum bei der Regelung des Bestandesschutzes in den Bauzonen zu, den der Kanton Zürich mit der Verweisung auf § 357 PBG nutzt. Dieser erweiterte Bestandesschutz gilt in Gebieten, in denen der Gewässerraum ausgeschie-

den worden ist. Er gilt nicht in Gebieten, in denen noch die Uferstreifenregelung gemäss den Übergangsbestimmungen zur Änderung vom 4. Mai 2011 der GSchV massgebend ist. Solange die für die Ausscheidung des Gewässerraums nötige Abwägung der Interessen – etwa bezüglich des Raumbedarfs des Gewässers für die Gewährleistung der Hochwassersicherheit – nicht erfolgt ist, sollen Bauten im Uferstreifen allgemein nicht umgebaut oder erweitert werden. Diese Differenzierung fördert eine rasche Umsetzung des bundesrechtlichen Auftrags, den Gewässerraum flächendeckend festzulegen.

Zugunsten der Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer wird (ebenfalls innerhalb der Bauzonen) auch das Brandstattrecht im Sinne von § 307 PBG grundsätzlich anerkannt. Allerdings ist jeweils zu prüfen, ob ein Wiederaufbau ausserhalb des Gewässerraums möglich ist, denn mittel- und langfristig soll darauf hingewirkt werden, den Gewässerraum von bestehenden Bauten und Anlagen frei zu machen.

2. Abschnitt: Hochwasserschutz, Revitalisierung und Gewässerunterhalt

Im zweiten Abschnitt sind die wesentlichen wasserbaulichen Gegenstände zusammengefasst. In den Bereichen Hochwasserschutz, Revitalisierung der Gewässer und Gewässerunterhalt wird die seit Jahrzehnten bewährte Ordnung weitergeführt, wonach der Kanton bei Gewässern von kantonaler und regionaler Bedeutung für diese Aufgaben zuständig ist, während die Standortgemeinden für die Aufgabenerfüllung bei Gewässern von lokaler Bedeutung verantwortlich sind (§ 14).

Für bauliche Eingriffe in ein Gewässer oder in den Gewässerraum ist wie bisher (§ 18 Abs. 1–3 WWG) eine wasserbaupolizeiliche Bewilligung erforderlich (§ 15). Diese umfasst auch die gemäss Art. 41c GSchV erforderliche Bewilligung bzw. Ausnahmbewilligung für Bauten und Anlagen im Gewässerraum.

Eingehend wird der Hochwasserschutz an den Gewässern und an den Schutzobjekten geregelt. Die bisherige Regelung im Wasserwirtschaftsgesetz (§§ 12 ff. WWG) wird inhaltlich weitgehend übernommen. Als wesentlichste Neuerung ist zu beachten, dass bauliche Hochwasserschutzmassnahmen an den Gewässern auch nach ökonomischen Gesichtspunkten zu beurteilen sind (wie dies schon heute das Bundesrecht verlangt). Sind Massnahmen am Gewässer unwirtschaftlich, müssen stattdessen Massnahmen an den zu schützenden Objekten ergriffen werden (vgl. § 24 Abs. 1).

Neu wird eine Notfallplanung für Hochwasserereignisse eingeführt (§ 19). Die Baudirektion sorgt dafür, dass im Kanton Zürich stufengerecht solche Planungen durchgeführt werden. Sie arbeitet in diesem Bereich mit den Partnerorganisationen des Bevölkerungsschutzes und mit den Gemeinden zusammen. Den Gemeinden kommt in diesem Bereich eine wesentliche Rolle zu, sind doch die Gemeindeorgane mit den örtlichen Verhältnissen besser vertraut als die kantonalen Stellen und im Ereignisfall rascher am Ort des Geschehens.

Ebenfalls neu sind die Vorschriften über die Revitalisierung der oberirdischen Gewässer (§ 13). Zwar sind die Kantone schon von Bundesrechts wegen gehalten, für die Gewässerrevitalisierung zu sorgen (Art. 38a GSchG). Es rechtfertigt sich aber, diese öffentliche Aufgabe in den Grundzügen auszuführen. Insbesondere sind die Grundsätze für die Gestaltung der Gewässer und der sie umgebenden Gewässerräume im Gesetz zu nennen.

Genauer geregelt wird zudem der Unterhalt der Gewässer (§ 26). Die Unterhaltmassnahmen dienen einerseits dem Freihalten des Abflussprofils und damit dem Hochwasserschutz. Andererseits ist der Unterhalt so durchzuführen, dass die ökologischen Funktionen des Gewässers unterstützt werden.

Präzisiert werden die Vorschriften über die Festsetzung und Finanzierung von kantonalen und kommunalen Wasserbauprojekten, die im Interesse des Hochwasserschutzes und der Gewässerrevitalisierung durchgeführt werden (§§ 20 ff.). Insbesondere hat sich gezeigt, dass die Vorschriften über die Kostenbeteiligung von Gemeinwesen und Privaten (§§ 27 ff.; bisher § 14 WWG) genauer gefasst werden müssen.

A. Allgemein

§ 13. Aufgaben von Kanton und Gemeinden

§ 13 hält in Übereinstimmung mit den Bundesgesetzen über den Wasserbau und über den Schutz der Gewässer sowie mit Art. 105 Abs. 3 Satz 1 KV fest, dass Kanton und Gemeinden für den Hochwasserschutz, die Revitalisierung und den Unterhalt der öffentlichen Gewässer sorgen (Abs. 1). Nicht erfasst von dieser Aufgabennorm sind oberflächliche Wasserabflüsse, die keinen Bezug zu einem Gewässer haben, sowie sonstige Massenbewegungen wie Hangrutschungen, Murgänge und Lawinen.

Die Zwecke der Massnahmen werden in Abs. 2 aufgelistet. Sie umfassen zum einen den Schutz von Menschen, Nutztieren und erheblichen Sachwerten vor Hochwasser (lit. a). Die Nutztiere werden besonders genannt, da Tiere seit einigen Jahren zivilrechtlich nicht mehr

als Sachen gelten (Art. 641a Abs. 1 ZGB). Zum andern bezwecken die zu treffenden Massnahmen die Gestaltung von oberirdischen Gewässern und von Gewässerräumen (lit. b), sodass sie einer vielfältigen einheimischen Tier- und Pflanzenwelt, insbesondere gefährdeten Arten, als Lebensraum dienen können (Ziff. 1), eine standortgerechte Ufervegetation gedeihen kann (Ziff. 2), eine Gewässermorphologie, Strömungsverhältnisse und ein Geschiebehalt entstehen, die naturnah sind (Ziff. 3), sie die Vernetzung von Lebensräume ermöglichen (Ziff. 4), die Wechselwirkungen zwischen oberirdischen und unterirdischen Gewässern gewährleistet (Ziff. 5) und für die Trinkwasserversorgung nutzbare Grundwasservorkommen nicht wesentlich beeinträchtigt werden (Ziff. 6).

Die Massnahmen des Hochwasserschutzes, der Revitalisierung und des Unterhalts der Gewässer stellen raumwirksame Tätigkeiten dar und sind deshalb, soweit tunlich, mit der Siedlungs- und Landschaftsplanung zu koordinieren (Abs. 3).

Bei der Revitalisierung sind die weiteren öffentlichen Interessen zu beachten, namentlich das Interesse am Erhalt landwirtschaftlicher Nutzflächen und der Erholungsnutzen für die Bevölkerung (Abs. 4).

§ 14. Zuständigkeiten

Hochwasserschutz, Revitalisierung der Gewässer und Gewässerunterhalt sind Aufgaben, die vom Kanton, von den Gemeinden und – soweit private Gewässer betroffen sind – von den privaten Eigentümerinnen und Eigentümern der Gewässer wahrzunehmen sind (Abs. 1). Bei den öffentlichen oberirdischen Gewässern ist die Aufgabenteilung zwischen dem Kanton und den Gemeinden seit Langem eingespielt: Der Kanton übernimmt die genannten Aufgaben bei den Gewässern von kantonaler und regionaler Bedeutung (beispielsweise Sihl, Limmat, Thur, Töss, Glatt oder Reppisch), während die Gemeinden für die Gewässer von lokaler Bedeutung zuständig sind. Diese Abgrenzung wird heute in einem Beschluss des Regierungsrates festgehalten (RRB Nr. 377/1993) und soll künftig auf Verordnungsstufe – jedoch ohne inhaltliche Änderungen gegenüber dem heutigen Zustand – vorgenommen werden (Abs. 2).

Wer für Hochwasserschutz, Revitalisierung und Unterhalt sachlich zuständig ist, trägt auch die Kosten (Zuständigkeitsfinanzierung; vgl. auch § 27). Besondere Kostentragungsregeln bleiben vorbehalten (vgl. §§ 28 ff.).

Gemäss Abs. 3 berät die Direktion die Gemeinden beim Hochwasserschutz, bei der Revitalisierung der oberirdischen Gewässer und beim Gewässerunterhalt. Damit wird eine kantonsweit einheitliche Praxis gefördert. Bedarf für Beratung besteht auch, soweit Private Unterhaltsarbeiten an Gewässern durchführen.

Trotz der allgemeinen Regel über die Aufgabenteilung kann es im Aufgabenbereich Revitalisierung dazu kommen, dass kantonale Verbesserungsmassnahmen an einem Gewässer von kantonalen oder regionaler Bedeutung getroffen werden, die Gemeinde sich jedoch kurzfristig ausserstande sieht, an einem in ihrer Zuständigkeit liegenden kleinen Gewässer, das Teil des Revitalisierungsperimeters ist, selber Revitalisierungsmassnahmen vorzunehmen. Um die Wirkung der kantonalen Massnahmen nicht zu schmälern, kann in solchen Fällen der Kanton in Absprache mit der Gemeinde die Revitalisierung auch des Gewässers von lokaler Bedeutung ausnahmsweise übernehmen. Kanton und Gemeinde regeln vertraglich die Kostenfolgen und den Unterhalt bezüglich des revitalisierten Gewässers von lokaler Bedeutung (Abs. 4).

§ 15. Bauliche Eingriffe in oberirdische Gewässer und in Gewässerräume

Wie bisher (§ 18 Abs. 1–3 WWG) sind bauliche Eingriffe in oberirdischen Gewässern und im Gewässerraum einer Bewilligungspflicht unterworfen. Im Rahmen dieser wasserbaupolizeilichen Bewilligung wird auch die aufgrund des Bundesrechts erforderliche Bewilligung bzw. Ausnahmbewilligung im Gewässerraum erteilt (Art. 41c GSchV). Die Bewilligung nach § 15 wird in der Regel mit der kommunalen Baubewilligung materiell und formell koordiniert (vgl. § 8 in Verbindung mit Anhang Ziff. 1.6.1 bzw. 1.6.2 Bauverfahrensverordnung vom 3. Dezember 1997, LS 700.6).

Die Bewilligungspflicht erlaubt eine präventive Kontrolle von Bauvorhaben im und am Wasser. Die Bewilligung kann erteilt werden, wenn die Hochwassersicherheit gegeben ist oder hergestellt werden kann, wenn gewährleistet ist, dass das Vorhaben eine Revitalisierung am Gewässer nicht erheblich erschwert und wenn das Vorhaben keine öffentlichen Interessen (vgl. § 2) erheblich gefährdet oder verletzt. Vorbehalten bleiben die Vorgaben des Bundesrechts hinsichtlich des Gewässerraums: Nach Art. 41c Abs. 1 Satz 1 GSchV dürfen im Gewässerraum nur standortgebundene, im öffentlichen Interesse liegende Anlagen wie Fuss- und Wanderwege, Flusskraftwerke oder Brücken erstellt werden. In dicht überbauten Gebieten kann die Behörde für zonenkonforme Anlagen Ausnahmen bewilligen, soweit keine überwiegenden Interessen entgegenstehen (Art. 41c Abs. 1 Satz 2 GSchV). Im Rahmen des wasserbaupolizeilichen Bewilligungsverfahrens können diese Gesichtspunkte umfassend geprüft werden. Die Bewilligung umschreibt die zulässigen Nutzungen am Gewässer und dient damit der Rechtssicherheit.

Um die Durchsetzung der öffentlichen Interessen im und am Gewässer zu unterstützen, kann die Bewilligung befristet und mit Bedingungen und Auflagen für den Hochwasserschutz, die Revitalisierung,

die Zugänglichkeit oder den Unterhalt des Gewässers oder des Gewässerraums verbunden werden (Abs. 2 Satz 2).

Anstelle solcher Auflagen können der Bewilligungsinhaber oder dem Bewilligungsinhaber die Kosten der ersatzweise vom Gemeinwesen getroffenen Massnahmen auferlegt werden; es wird hierzu auf die Regelung von § 64 verwiesen (Abs. 2 Satz 3). Anspruchsberechtigt ist dasjenige Gemeinwesen, das die Massnahmen durchführt.

Bauliche Eingriffe in Gewässer und Gewässerräume von untergeordneter Bedeutung können vom Regierungsrat durch Verordnung von der Bewilligungspflicht befreit werden oder es kann eine Meldepflicht eingeführt werden (Abs. 3). Zu denken ist etwa an die Querung von Gewässern durch kleinkalibrige Leitungen.

B. Planerische Massnahmen

§ 16. Hochwasserschutzziele

Die Verpflichtung von Kanton und Gemeinden, im öffentlichen Interesse für einen wirksamen Hochwasserschutz zu sorgen, dient dem Schutz vor unmittelbarer Gefahr für Mensch und Nutztiere sowie vor unzumutbaren Schäden an öffentlichem und privatem Eigentum. Der Regierungsrat legt die Hochwasserschutzziele durch Verordnung fest (Abs. 1 Satz 1). Je nach der Art der Nutzung von Flächen und Gebäuden sind die Schutzziele unterschiedlich zu definieren (Abs. 1 Satz 2). So ist etwa im Siedlungsraum ein stärkerer Schutz anzustreben als bei Einzelleigenschaften oder in Landwirtschaftsgebieten.

Neben baulichen Massnahmen am Gewässer selber sind auch zusätzliche Massnahmen bei den zu schützenden Bauten und Anlagen ins Auge zu fassen. So sind Neubauten in der Regel gegen 300-jährliche Hochwasser (HQ₃₀₀) zu schützen. Zu diesem Zweck sind Objektschutzmassnahmen zu treffen.

Die Direktion kann für Sonderobjekte oder Sonderrisiken abweichende Hochwasserschutzziele festlegen (Abs. 2). Auf diese Weise können die im Einzelfall vorliegenden besonderen Verhältnisse sachgerecht bearbeitet werden. Sonderobjekte sind beispielsweise Bauten und Anlagen mit hoher Personenbelegung (z. B. Einkaufszentren) oder mit wichtigen Versorgungsfunktionen für die Bevölkerung (z. B. Eisenbahnanlagen). Als Sonderrisiken zu behandeln sind etwa Bauten und Anlagen mit erheblichem Gefährdungspotenzial für die Umwelt (z. B. Betriebe, die der Störfallverordnung vom 27. Februar 1991 [SR 814.012] unterstellt sind).

§ 17. Gefahrenggebiete

Art. 21 Abs. 1 der Wasserbauverordnung vom 2. November 1994 (WBV, SR 721.100.1) verpflichtet die Kantone, die Gefahrenggebiete zu bezeichnen. Diese sind bei der Richt- und Nutzungsplanung sowie bei den übrigen raumwirksamen Tätigkeiten zu berücksichtigen (Art. 21 Abs. 3 WBV). Ferner überprüfen die Kantone periodisch die Gefahrensituation an den Gewässern und die Wirksamkeit der getroffenen Massnahmen des Hochwasserschutzes (Art. 22 WBV).

Die Gefahrenkarten sind das Ergebnis einer detaillierten technischen Untersuchung und zeigen parzellenscharf auf, welche Gebiete durch Hochwasser bedroht sind. Sie enthalten Angaben über Ursachen, Ablauf, räumliche Ausdehnung, Intensität und Eintretenswahrscheinlichkeit von Hochwasserereignissen. Die Karten dienen als Grundlage für die Raumplanung und die Notfallplanung (§ 19) sowie für die Beurteilung von Massnahmen zur Risikoverminderung (z. B. bauliche Hochwasserschutzmassnahmen des Kantons oder der Gemeinde; Objektschutzmassnahmen an Gebäuden).

Im Kanton Zürich sind die Gefahrenggebiete bereits zum grössten Teil in Gefahrenkarten ausgewiesen, welche die Baudirektion erlassen hat (§ 22 WWG). Im Wassergesetz werden die bisherigen Bestimmungen des Wasserwirtschaftsgesetzes zu den Gefahrenggebieten im Wesentlichen übernommen. Neu kommt der Baudirektion auch die Aufgabe zu, die Gemeinden bei der risikogerechten Umsetzung der Gefahrenkarten zu beraten (Abs. 2 Satz 2).

Zudem wird der Rechtsschutz für die Privaten im Sinne der Rechtsweggarantie gemäss Art. 29a BV gestärkt: Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer, deren Grundstücke in der Gefahrenkarte eingetragen sind, können eine Feststellungsverfügung über die Rechtmässigkeit der Eintragungen verlangen (Abs. 3). Bisher konnte die Rechtmässigkeit von Eintragungen nur vorfrageweise im Zusammenhang mit einem baurechtlichen Verfahren überprüft werden (§ 23 [in der Fassung bis 30. Juni 2014] in Verbindung mit § 22 Abs. 4 WWG). Der erweiterte Rechtsschutz erlaubt den betroffenen Privaten zwar, auch unabhängig von einem tatsächlichen oder fiktiven Bauvorhaben Eintragungen in der Gefahrenkarte gerichtlich überprüfen zu lassen. Indessen handelt es sich bei der Gefahrenkartierung um eine objektivierte, naturwissenschaftlich fundierte Abklärung und Abschätzung von möglichen gefährlichen Prozessen. Sie stützt sich somit auf objektive und überprüfbare Kriterien. Wird die Gefahrenkartierung anhand nachvollziehbarer Grundlagen nach den Regeln der Ingenieurkunst durchgeführt, ist zu vermuten, dass die Eintragungen in die Karte sachlich richtig und damit rechtmässig sind.

Im Streitfall hat grundsätzlich der Private nachzuweisen, dass eine Eintragung fehlerhaft und damit nicht haltbar ist. Eine Berichtigung der Gefahrenkarte kommt beispielsweise in Betracht bei topografischen Veränderungen durch bauliche Änderungen wie etwa Terrainanpassungen oder durch natürliche Ereignisse wie Rutschungen oder Bodensetzungen, bei neu erstellten Schutzbauten wie beispielsweise Dämmen oder Geschiebesammlern, bei Gerinneaufweitungen von Fliessgewässern und beim Vorliegen von neuen Grundlagendaten (z. B. zur Wiederkehrdauer von bestimmten Niederschlagsereignissen). Kein hinreichender Grund für eine Berichtigung der Gefahrenkarte sind hingegen bauliche Veränderungen, die keinen Einfluss auf die Gefährdungssituation haben, sowie Objektschutzmassnahmen an Gebäuden, weil sich auch hier die Gefährdungssituation für das Grundstück selber nicht verändert.

§ 18. Notentlastungsräume

Hochwasserschutzanlagen an den Gewässern (Dämme usw.) werden so dimensioniert, dass die Hochwasserschutzziele (§ 16) erreicht werden können. Zum Beispiel werden Hochwasserschutzdämme am Gewässer im Bereich von Siedlungen im Allgemeinen auf Hochwasserereignisse ausgelegt, die im Durchschnitt einmal alle 100 Jahre auftreten. Es muss jedoch auch mit Hochwasserereignissen gerechnet werden, die seltener auftreten und bei denen grössere Wassermengen abzuleiten sind. Um Dammbüche und unkontrollierte Überflutungen in Gebieten mit grossem Schadenpotenzial zu verhindern, werden die Hochwasserschutzdämme so konstruiert, dass das Wasser an bestimmten Stellen kontrolliert austritt, wenn ein Hochwasser eintritt, das die Kapazität der Dämme übersteigt. Die dabei überschwemmten Gebiete werden Notentlastungsräume genannt. Bei der Projektierung der Hochwasserschutzmassnahmen muss die Wasserbaubehörde darauf achten, dass die Wassermassen in Gebiete gelenkt werden, in denen sie keinen grossen Schaden anrichten können. Es ist aber auch (insbesondere mit Mitteln der Nutzungsplanung) dafür zu sorgen, dass das Schadenrisiko begrenzt wird (Abs. 1).

Eine Notentlastung tritt in der Regel nur sehr selten ein. Die Eigentümerinnen und Eigentümer von Grundstücken, die in Notentlastungsräumen liegen, erfahren gegenüber anderen Grundstücken, bei denen die Hochwasserschutzmassnahme auch greift, jedoch einen weniger starken Schutz. Treten in Notentlastungsräumen unverhältnismässige Schäden auf, kann den betroffenen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern finanzielle Unterstützung gewährt werden (Abs. 2). Im Verwaltungsrecht sind die Voraussetzungen und die Höhe der Unterstützung genauer auszuführen. Ferner sind die Massnahmen zu definieren, die zur Begrenzung des Schadenrisikos als geeignet erscheinen (Abs. 3).

§ 19. Notfallplanung

Gemäss Art. 24 WBV sorgen die Kantone für den Aufbau und den Betrieb der Frühwarndienste, die zur Sicherung von Siedlungen und Verkehrswegen vor den Gefahren des Wassers erforderlich sind. Die grossen Hochwasser der vergangenen Jahre (z. B. entging die Stadt Zürich 2005 nur knapp beträchtlichen Hochwasserschäden) haben deutlich gezeigt, dass auf kantonaler und kommunaler Ebene eine Notfallplanung nötig ist, um grössere Ereignisse zielgerichtet bewältigen zu können. Diese Notfallplanung stellt eine Verbundaufgabe zwischen dem Kanton, den Gemeinden und – wenn das Hochwasser die Grenze zum ausserordentlichen Ereignis erreicht – den Organen des Bevölkerungsschutzes dar. Der Direktion kommt dabei eine wichtige Stellung zu; sie «sorgt» für die Notfallplanung (Abs. 1). Soweit kantonale Interessen betroffen sind, nimmt sie eine übergeordnete Notfallplanung wahr. Auf kommunaler Ebene sind indessen die Gemeinden für eine eigene Notfallplanung (u. a. auf der Grundlage der Gefahrenkartierung) verantwortlich. Die Direktion nimmt in diesem Rahmen eine Aufsichtsfunktion wahr.

Mit der Notfallplanung wird sichergestellt, dass im Ereignisfall die Schadendienste gezielt und rechtzeitig intervenieren; insbesondere umfasst sie den Frühwarndienst und die Alarmierung der Einsatzkräfte (Abs. 2).

Abs. 3 stellt die Rechtsgrundlage dar, die es dem Kanton erlaubt, die Wasserstände der Gewässer, insbesondere der grösseren Seen, zu regulieren, wenn dies für die Vermeidung oder Verringerung von Hochwasserschäden als zweckmässig erscheint.

C. Bauliche Massnahmen

§ 20. Kantonale und kommunale Wasserbauprojekte a. Projektfestsetzung

Kantonale und kommunale Hochwasserschutz- und Revitalisierungsprojekte bedürfen einer sogenannten Projektfestsetzung (Abs. 1). Dieses Instrument, das 1998 Eingang ins Wasserwirtschaftsgesetz gefunden hat und der Projektfestsetzung nach §§ 15 ff. des Strassengesetzes (LS 722.1) nachgebildet ist, hat sich bewährt. Daher werden die bisherigen §§ 18 Abs. 4 und 18a WWG (mit geringfügigen Abweichungen) materiell ins Wassergesetz übernommen.

Wasserbauprojekte der Gemeinden sind zwingend vor der Projektfestsetzung von der Direktion vorzuprüfen (Abs. 2). Dies ermöglicht, kommunale Projekte frühzeitig auf die Übereinstimmung mit dem übergeordneten Recht zu prüfen, was dazu beiträgt, unnütze Projektierungskosten zu vermeiden.

Wie unter dem bisherigen Recht (§ 18 Abs. 4 WWG) ist der Regierungsrat für die Projektfestsetzung zuständig, wenn (bei Projekten des Kantons) die Ausgabenbewilligung für das Projekt die Finanzkompetenz der Direktion übersteigt (Abs. 3 lit. a). Gegenwärtig beträgt diese Grenze 1 Mio. Franken (§ 39 lit. a Finanzcontrollingverordnung vom 5. März 2008, LS 611.2). In allen übrigen Fällen, namentlich auch bei Projekten der Gemeinden, ist die Direktion für die Projektfestsetzung zuständig (Abs. 3 lit. b).

Abs. 4 bestimmt, dass mit der Projektfestsetzung das Enteignungsrecht erteilt wird. Dies entspricht der geltenden Regelung des § 18 Abs. 4 WWG. Dadurch wird das Verfahren über die Festsetzung des Enteignungsrechts gemäss § 21 des Gesetzes betreffend die Abtretung von Privatreechten vom 30. November 1879 (Abtretungsgesetz, LS 781) derogiert.

Das bei Wasserbauprojekten durchzuführende Verfahren entspricht dem heutigen § 18a WWG. Dabei legt der Gemeinderat kantonale und kommunale Wasserbauprojekte vor ihrer Festsetzung während 30 Tagen öffentlich auf und macht die Planaufgabe öffentlich bekannt (§ 18 Abs. 1 WWG). Die Projekte sind soweit darstellbar auszustecken. Das Planaufgabeverfahren nach §§ 22 ff. des Abtretungsgesetzes entfällt damit. Während der Auflagefrist sind sämtliche projektbedingten, enteignungsrechtlichen und finanziellen Einsprachen vorzubringen. Über die projektbezogenen Einsprachen ist im Projektfestsetzungsentscheid zu entscheiden. Mit Erlass des Projektfestsetzungsentscheids steht damit das Projekt endgültig fest. Im Falle von Einsprachen gegen die Art der Enteignung (Volleigentum oder Dienstbarkeit) oder betreffend Entschädigungsansprüchen wird ein Schätzungsverfahren nach §§ 32 ff. des Abtretungsgesetzes notwendig.

Präzisierung wird in Abs. 4 festgehalten, dass bei kantonalen Wasserbauprojekten die Direktion das Enteignungsverfahren führt, während bei kommunalen Wasserbauprojekten dafür der Gemeindevorstand zuständig ist. Im Rahmen von Wasserbauprojekten kann nicht nur Land enteignet werden. Vielmehr können Private auch zur Einräumung von Rechten an Grundstücken verpflichtet werden (vgl. § 1 Abs. 2 Abtretungsgesetz). Gemeint ist damit beispielsweise, dass ein Privater die Errichtung einer Schutzmauer oder Geländeerhöhung gegen Hochwasser auf seinem Grundstück zu dulden hat. Es handelt sich in einem solchen Fall um eine Baurechtsdienstbarkeit zugunsten des Kantons.

§ 21. b. Planauflage

Wasserbauprojekte müssen im Amtsblatt und im kommunalen Publikationsorgan öffentlich bekannt gemacht werden, und die Unterlagen müssen auf der Gemeindeverwaltung während 30 Tagen aufgelegt werden. Zusätzlich ist das Projekt, soweit darstellbar, auszustecken.

§ 22. c. Einsprache

Die Direktion führt das Einspracheverfahren. Es dient dem Ausgleich der verschiedenen, sich teilweise widersprechenden Interessen. Zur Einsprache berechtigt sind gemäss Abs. 1 nur Personen, die durch das Projekt berührt sind und ein schutzwürdiges Interesse daran haben, dass das Projekt nicht oder nur in geänderter Form verwirklicht wird (vgl. § 21 Abs. 1 Verwaltungsrechtspflegegesetz, VRG [LS 175.2]). Gemeinden sind nach Massgabe von § 21 Abs. 2 VRG einspracheberechtigt.

Grundsätzlich können mit der Einsprache gemäss Abs. 1 alle Mängel des Wasserbauprojekts gerügt werden (Verletzung der einschlägigen Vorschriften des Bau-, Planungs- und Umweltrechts, unzulässige Eingriffe in Grundrechte usw.).

Die Direktion kann anordnen, dass Einsprachen gegen eine Enteignung sowie Entschädigungsbegehren, Bestreitungen von Beitragsforderungen nach § 29 und Begehren um Durchführung von Anpassungsarbeiten innert der Auflagefrist eingereicht werden müssen (Abs. 2 Satz 2). Da damit eine nachträgliche Anfechtung ausgeschlossen wird, muss diese Anordnung mit der Bekanntmachung der öffentlichen Auflage des Projekts verbunden werden; zudem ist die Anordnung den vom Projekt betroffenen Privaten persönlich anzuzeigen. Die Regelung ist § 17 Abs. 2 des Strassengesetzes nachgebildet.

Abs. 3 lit. a stellt klar, dass im Enteignungsverfahren keine Einsprachen gegen das Wasserbauprojekt selber erhoben werden können. Rechtsschutz wird nur einmal (nämlich im Rahmen der Projektfestsetzung) gewährt. Abs. 3 lit. b hält ferner fest, dass im Enteignungsverfahren auch gegen die Enteignung selber keine Einsprache zulässig ist, falls eine Einsprache innert der Auflagefrist hätte erhoben werden müssen. Im Enteignungsverfahren kann in solchen Fällen nur noch die Höhe der Entschädigung zur Sprache gebracht werden.

Es hat sich gezeigt, dass das Einspracheverfahren auch besonders geeignet ist, um berechtigte Anliegen der Betroffenen wenn möglich zu berücksichtigen. An einer Lokalverhandlung können Fragen zum Projekt geklärt und im Sinne einer Projektoptimierung (meist geringfügige) Anpassungen vereinbart werden. Die Direktion kann eine solche Lokalverhandlung anordnen (Abs. 4 Satz 1). Mit der Zustimmung der Beteiligten können Einsprachen erledigt werden (Abs. 4 Satz 2).

Es ist anzustreben, dass die Einsprecherinnen und Einsprecher an dieser Lokalverhandlung teilnehmen. Daher gilt unentschuldigtes Nichterscheinen als Rückzug der Einsprache; diese Rechtsfolge ist in der Vorladung anzukündigen (Abs. 4 Sätze 3 und 4).

Das Einspracheverfahren wird mit der Projektfestsetzung abgeschlossen. Über strittig gebliebene Einsprachen kann im Rekurs- und schliesslich im Beschwerdeverfahren entschieden werden. Wer eine Einsprache unterlassen hat, kann die Projektfestsetzung nicht anfechten. Dies bedeutet, dass Rekurs und Beschwerde gegen das Projekt nur denjenigen Personen offenstehen, die sich am Einspracheverfahren beteiligt haben.

§ 23. d. Koordination

Mitunter werden Wasserbauprojekte zusammen mit anderen Infrastrukturvorhaben (z. B. einem Strassenbauprojekt) verwirklicht. Soweit das Infrastrukturvorhaben auch in einem kantonalen Verfahren bewilligt wird, muss im Sinne einer formellen Koordination entschieden werden, welches der beiden Verfahren als Leitverfahren dienen soll. Der Regierungsrat oder die Baudirektion entscheidet, in welchem Verfahren die Projektfestsetzung erfolgt.

§ 24. Objektschutzmassnahmen a. Notwendigkeit und Zuständigkeit

Bauliche Hochwasserschutzmassnahmen am Gewässer müssen umweltgerecht, wirtschaftlich und zweckmässig sein. Fehlt es an diesen Voraussetzungen, muss ein hinreichender Hochwasserschutz auf andere Weise erreicht werden. Neben raumplanerischen Massnahmen stehen Schutzmassnahmen an den hochwassergefährdeten Bauten und Anlagen im Vordergrund. § 24 verpflichtet deren Eigentümerinnen und Eigentümer zu solchen Objektschutzmassnahmen bei Neubauten, bei wesentlichen Umbauten oder Zweckänderungen, wenn Trinkwasserfassungen und Abwasserreinigungsanlagen betroffen sind, und bei Sonderobjekten und Sonderrisiken (Abs. 1).

Objektschutzmassnahmen bei Neubauten sowie bei wesentlichen Umbauten und Zweckänderungen werden im baurechtlichen Verfahren angeordnet. Zuständig dafür sind die Gemeinden (kommunale Baubehörden). Diese Regelung lehnt sich an das bisherige Recht an (vgl. § 22 Abs. 4 WWG). Den Gemeinden obliegt es zudem, Objektschutzmassnahmen – nach Massgabe ihrer Dringlichkeit – bei Trinkwasserfassungen und Abwasserreinigungsanlagen anzuordnen, weil sie für diese Anlagen in erster Linie verantwortlich sind (Abs. 2).

Hingegen ist die Baudirektion für die Anordnung von Objektschutzmassnahmen bei Sonderobjekten und Sonderrisiken zuständig (Abs. 3). Diese Regelung drängt sich auf, weil die Direktion auch die

Hochwasserschutzziele bei Sonderobjekten und Sonderrisiken festlegt (§ 16 Abs. 2).

§ 25. b. Kosten

Als Grundsatz ist in Abs. 1 festgehalten, dass die Kosten für Objektschutzmassnahmen von der Eigentümerin oder dem Eigentümer der gefährdeten Baute oder Anlage zu tragen sind.

Eine Ausnahme kann dort gemacht werden, wo das Gemeinwesen durch die Objektschutzmassnahmen einen besonderen Nutzen zieht (Abs. 2). Zu denken ist etwa an den Fall, in dem bauliche Hochwasserschutzmassnahmen am Gewässer unnötig werden, weil die Eigentümerinnen und Eigentümer von gefährdeten Bauten auf ihren eigenen Grundstücken Objektschutzmassnahmen vornehmen. In solchen Fällen kann das Gemeinwesen einen angemessenen Teil der Kosten dieser Vorkehrungen übernehmen. Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten durch Verordnung.

D. Unterhaltsmassnahmen

§ 26.

Der Unterhalt der öffentlichen oberirdischen Gewässer ist eine wichtige Aufgabe des Kantons und der Gemeinden. Nach § 14 sind der Kanton für den Gewässerunterhalt der öffentlichen oberirdischen Gewässer von kantonaler und regionaler Bedeutung und die Gemeinden für den Unterhalt bei Gewässern von lokaler Bedeutung zuständig. Diese Zuständigkeiten entsprechen der bisherigen Aufteilung der Aufgabe.

Bei den Unterhaltsmassnahmen ist nicht nur das oberirdische Gewässer selber, sondern grundsätzlich auch der Gewässerraum einzubeziehen.

Der Gewässerunterhalt bei den Fließgewässern dient einerseits dem Hochwasserschutz (vgl. Art. 3 Abs. 1 WBG). Es ist dafür zu sorgen, dass das Abflussprofil der Gewässer freigehalten wird, sodass der Abfluss von Hochwasser nicht behindert wird. Andererseits unterstützen die Massnahmen des Gewässerunterhalts auch die natürlichen Funktionen der Gewässer.

Abs. 2 hält fest, dass Unterhaltsmassnahmen, die den Anforderungen von Abs. 1 entsprechen, keiner Projektfestsetzung oder wasserbaupolizeilichen Bewilligung bedürfen. Vorbehalten bleibt die fischereirechtliche Bewilligung; diese ist beispielsweise erforderlich für Eingriffe in die Gewässersohle, weil dabei Fischlebensräume verändert werden können (Art. 8 Abs. 1 Bundesgesetz vom 21. Juni 1991 über die Fischerei, SR 923.0).

Soweit es um den Unterhalt von Flächen im Gewässerraum geht, die nicht im Eigentum des Kantons stehen, sind die Eigentümerinnen und Eigentümer unterhaltspflichtig (Abs. 3).

E. Finanzierung

§ 27. Grundsatz

Die Kosten für öffentliche Hochwasserschutz-, Revitalisierungs- und Gewässerunterhaltmassnahmen tragen Kanton und Gemeinden; sie verwenden hierzu grundsätzlich allgemeine Steuermittel. Die Kosten der öffentlichen Hand werden nach dem Modell der Zuständigkeitsfinanzierung getragen: Der Kanton trägt die Kosten bei Gewässern von kantonaler und regionaler Bedeutung, die Gemeinden tragen die Kosten bei Gewässern von lokaler Bedeutung (vgl. § 14). Dieser Grundsatz erfährt indessen verschiedene Durchbrechungen (vgl. die weiteren Ausführungen sogleich).

§ 28. Beiträge an die Kosten von Hochwasserschutzmassnahmen a. von anderen Gemeinwesen

Dienen Hochwasserschutzmassnahmen des Kantons oder einer Gemeinde in besonderem Mass auch einem anderen Gemeinwesen, kann der Kanton oder die Gemeinde vom anderen Gemeinwesen einen angemessenen Beitrag an die Kosten verlangen (Abs. 1). Dabei ist namentlich an Hochwasserrückhaltebecken an Fliessgewässern zu denken, deren Erstellung nicht nur der bauenden Gemeinde, sondern auch einer unterliegenden Gemeinde eine wesentliche Verbesserung der Hochwassersicherheit im eigenen Siedlungsgebiet bringt. Eine Kostenbeteiligung des von der fremden Hochwasserschutzmassnahme profitierenden Gemeinwesens rechtfertigt sich nur, wenn es einen «besonderen Nutzen» aus der Massnahme zieht und es um erhebliche Beiträge geht. Eine Kostenbeteiligung ist daher in der Regel nur für Erstellungskosten, nicht aber für Unterhaltskosten ins Auge zu fassen.

Massstab für die Kostenbeteiligung bildet der (geschätzte) Aufwand, den das profitierende Gemeinwesen hinsichtlich des eigenen Hochwasserschutzes einspart (Abs. 2).

In der Regel werden sich die beteiligten Gemeinwesen auf vertraglichem Weg einigen können. Falls keine Einigung erzielt werden kann, steht – weil es sich um eine Streitigkeit aus öffentlichem Recht zwischen Gemeinwesen handelt, die gleichermassen für die Erfüllung der öffentlichen Aufgabe Hochwasserschutz zuständig sind – die verwaltungsrechtliche Klage gemäss § 82 VRG zur Verfügung (Abs. 3).

§ 29. b. von Grundeigentümern und Inhabern einer Konzession oder Bewilligung

Bereits nach bisherigem Recht (§ 14 Abs. 3 WWG) war vorgesehen, die Eigentümerinnen und Eigentümer von Grundstücken, bei denen die Hochwassersicherheit durch Schutzmassnahmen am Gewässer wesentlich verbessert wird, an den Kosten der öffentlichen Hand zu beteiligen. Eine Kostenbeteiligung rechtfertigt sich auch bei den Inhaberinnen und Inhabern von wasserrechtlich bewilligten oder konzessionierten Bauten und Anlagen. Sie profitieren regelmässig in besonderem Mass von Hochwasserschutzmassnahmen des Kantons oder der Gemeinde.

Die Gemeinde kann von den Privaten angemessene Beiträge an die ihr entstandenen Kosten (direkte Erstellungskosten sowie Kosten auf der Grundlage von § 28) verlangen (Abs. 1).

Abs. 2 gibt vor, nach welchen Gesichtspunkten diese Beiträge zu bemessen sind. Abs. 3 begrenzt die Beitragspflicht. Die Beiträge dürfen höchstens die Hälfte der Kosten ausmachen, welche die Gemeinde zu tragen hat.

Das kommunale Recht muss die Einzelheiten mittels Gemeinde- oder Behördenersass regeln.

§ 30. c. von Verursachern

Bauten oder Anlagen, Einrichtungen, Vorkehren oder Planungsmassnahmen Dritter können dazu führen, dass Kanton oder Gemeinde Hochwasserschutzmassnahmen am Gewässer ergreifen muss, um die Hochwasserschutzziele gemäss § 16 zu erfüllen. In solchen Fällen kann der Kanton oder die Gemeinde diese Dritten verpflichten, angemessene Beiträge an die Kosten zu leisten (Abs. 1). Die Beiträge richten sich nach dem Mass der Verursachung (Abs. 2). Eine hohe Kostenbeteiligung der Dritten ist angemessen, wenn die Bauten oder Anlagen, Einrichtungen, Vorkehren oder Planungsmassnahmen der Dritten die alleinige Ursache für die öffentlichen Hochwasserschutzmassnahmen am Gewässer darstellen. Treten hingegen noch andere Ursachen hinzu, ist ein eher geringer Kostenbeitrag angemessen. Die Beiträge werden mit Verfügung des zuständigen Gemeinwesens festgesetzt. Diese kann auf dem ordentlichen Rechtsmittelweg (Rekurs an das Baurekursgericht, Beschwerde an das Verwaltungsgericht, Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten an das Bundesgericht) angefochten werden.

§ 31. Vorfinanzierung von Hochwasserschutzmassnahmen

Es ist nicht ausgeschlossen, dass Private öffentliche Hochwasserschutzmassnahmen vorfinanzieren, wenn die öffentliche Hand die erforderlichen Finanzmittel (insbesondere aus haushaltsrechtlichen Gründen) nicht sofort beschaffen kann. Abs. 1 sieht diese Möglichkeit – wie

bereits das bisherige Recht (§ 14 Abs. 5 WWG) – grundsätzlich vor. Allerdings wird die Zustimmung der Direktion vorausgesetzt; der Entscheid darüber muss vor dem Projektfestsetzungsverfahren getroffen werden. Die Direktion hat auch die Modalitäten der Rückzahlung festzulegen. Von Gesetzes wegen darf kein Zins verlangt werden (Abs. 2).

§ 32. Förderung von kommunalen Projekten

Gemäss Abs. 1 kann der Kanton den Gemeinden Subventionen bis zu 30% der anrechenbaren Kosten ausrichten für Hochwasserschutzmassnahmen, Ausdolungen von Gewässern, Revitalisierungsmassnahmen, Massnahmen zur Gewährleistung der Fischwanderung sowie Massnahmen zur Vermeidung wesentlicher Beeinträchtigungen durch Schwall und Sunk sowie durch veränderten Geschiebehauhalt. Sachlich übernimmt er damit die bisherige Förderbestimmung von § 15 WWG.

Anstelle von Subventionen kann der Kanton den Gemeinden auch zinslose Darlehen, Risikogarantien oder Bürgschaften gewähren (Abs. 2).

Da neben den kantonalen Wasserbausubventionen unter Umständen auch andere Staats- und Bundesbeiträge gewährt werden können, muss ein Korrektiv eingeführt werden für den Fall, dass die Staats- und Bundesbeiträge gesamthaft so hoch werden, dass keine nennenswerte Eigenleistung der Gemeinde verbleibt. Übersteigen die Wasserbausubventionen zusammen mit den übrigen Staats- und Bundesbeiträgen 75% der anrechenbaren Kosten, wird die Subvention herabgesetzt (Abs. 3).

§ 33. Ausführungsvorschriften

Die gesetzlichen Regelungen erfordern ausführende Bestimmungen auf Verordnungsebene. Der Regierungsrat muss bei der Subventionshöhe neben der Wirksamkeit der Massnahmen und der Kosteneffizienz insbesondere die ökologische und landschaftliche Bedeutung des Vorhabens, den Erholungsnutzen für die Bevölkerung und die Bedeutung für Hochwasser- oder Revitalisierungsmassnahmen des Kantons berücksichtigen.

3. Abschnitt: Reinhaltung der Gewässer

Der dritte Abschnitt befasst sich mit der Reinhaltung der Gewässer, dem «qualitativen Gewässerschutz». Die kantonalen Vorschriften ergänzen und führen das Gewässerschutzrecht des Bundes genauer aus (Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer vom 24. Januar 1991, Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998). Zudem werden hier organisatorische Fragen (Zuständigkeiten, Verfahren) geregelt. Die bisherigen Grundentscheidungen des Einführungsgesetzes zum Gewässer-

schutzgesetz werden übernommen: Nach wie vor sind die Gemeinden für die Erstellung, den Betrieb, den Unterhalt und die Erneuerung der öffentlichen Kanalisationen und der zentralen Abwasserreinigungsanlagen (ARA, «Kläranlagen») verantwortlich. Im Bereich der Siedlungsentwässerung wird als neues Element die Kontrolle der privaten Kanalisationen, die in bis zu 40% der Fälle schadhaft sind, geregelt.

Verschiedene kantonale Bewilligungspflichten (§ 34) stellen sicher, dass in wichtigen Bereichen Gewässergefährdungen zum Vorneherein vermieden werden können. Beim sogenannten planerischen Gewässerschutz (§§ 35 ff.) werden die Zuständigkeiten zwischen Kanton und Gemeinden festgelegt und es wird dafür gesorgt, dass die bundesrechtlich vorgesehenen planerischen Gewässerschutzanforderungen nicht nur behördenintern, sondern auch in der Öffentlichkeit und bei den Betroffenen bekannt sind. Auf diese Weise wird namentlich sichergestellt, dass Private einen wirksamen Rechtsschutz finden können, sobald sie von staatlichen Festlegungen direkt betroffen werden. Bei der Siedlungsentwässerung (§§ 39 ff.) wird die bewährte Aufgabenteilung zwischen Kanton und Gemeinden weitergeführt. Klarer als bisher werden die Rechtsverhältnisse bei privaten Abwasseranlagen geregelt. Auch die Vorschriften über die Behebung von Schadenereignissen (§§ 49 f.) und die Finanzierung der Abwasserentsorgung (§§ 51 ff.) werden präzisiert.

A. Bewilligungspflichten

§ 34.

Die in § 34 aufgeführten kantonalen Bewilligungspflichten unterstellen verschiedene Tatbestände einer präventiven Kontrolle durch die kantonale Behörde. Zuständige Direktion ist heute die Baudirektion. Da die Prüfung der Bewilligungstatbestände vor allem technische Fachkenntnisse erfordert, soll das Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL) im Verordnungsrecht als Bewilligungsbehörde bezeichnet werden, wie dies bereits heute der Fall ist.

Abs. 1 lit. a knüpft an die baulichen Veränderungen von Bauten und Anlagen an. Die Errichtung und Änderung von Bauten und Anlagen bedürfen einer Bewilligung der Direktion, wenn deren Nutzung die Qualität des Wassers beeinträchtigen oder die Wassermenge eines Gewässers verändern kann (Ziff. 1), falls in diesen Bauten und Anlagen mit wassergefährdenden Stoffen umgegangen wird (Ziff. 2) oder falls die Nutzung von Boden, Untergrund oder Abwasser zur Gewinnung von Energie oder zur Kühlung geplant ist (Ziff. 3). Diese Regelung entspricht den bestehenden Bewilligungspflichten gemäss §§ 8 und 38

EG GSchG. Gegenüber dem heutigen Recht klarer umschrieben ist die Bewilligungspflicht für die Nutzung von Boden, Untergrund oder Abwasser zur Gewinnung von Energie oder zur Kühlung.

Abs. 1 lit. b und lit. c verpflichten die Betreiber der öffentlichen Kanalisation und der zentralen Abwasserreinigungsanlage (ARA), für Änderungen, die einen wesentlichen Einfluss auf die Abwassereinleitungen in das Gewässer bzw. auf die Reinigungs- und Schlammbehandlungsprozesse oder die Rückstände ausüben, eine Bewilligung der Direktion einzuholen. Beispielsweise kann ein erheblicher Entzug von Wärme des Abwassers im Zulauf einer zentralen Abwasserreinigungsanlage, wie er bereits mancherorts zur Gewinnung von Wärme vorgenommen wird, zu Änderungen der Reinigungsprozesse in der biologischen Stufe der ARA führen. Die Bewilligungspflicht besteht schon bisher (§ 15 Abs. 5 EG GSchG).

Soweit das verschmutzte Abwasser nicht der öffentlichen Kanalisation und damit der zentralen Abwasserreinigungsanlage übergeben wird – der Anschluss an die öffentliche Kanalisation stellt gemäss Art. 11 GSchG die Regel dar –, muss wie bisher (§ 20 EG GSchG) eine Bewilligung des Kantons eingeholt werden.

Auch die weiteren genannten Eingriffe (Abs. 1 lit. e–g) können Gefahren für die Gewässer bewirken und werden daher einer Bewilligungspflicht unterworfen. Sie sind bereits bisher bewilligungspflichtig (§§ 41 und 8 EG GSchG, § 3 lit. g und l Verordnung über den Gewässerschutz vom 22. Januar 1975 [KGSchV, LS 711.11]).

Bei diesen gewässerschutzrechtlichen Bewilligungen handelt es sich um sogenannte Polizeierlaubnisse. Dies bedeutet, dass die Bewilligungen zu erteilen sind, wenn den Vorhaben keine rechtlichen Hindernisse entgegenstehen. Aus Gewässerschutzgründen können die Bewilligungen jedoch befristet werden, und es können Bedingungen und Auflagen gemacht werden (Abs. 2).

Soweit es um untergeordnete Vorhaben geht, bei denen eine Gewässergefährdung weitgehend ausgeschlossen werden kann, kann der Regierungsrat Ausnahmen von der Bewilligungspflicht vorsehen oder blosse Meldepflichten einführen (Abs. 3).

Die Bewilligungstatbestände, die das Gewässerschutzrecht des Bundes namentlich hinsichtlich der Beschaffenheit des in Gewässer oder in die öffentliche Kanalisation einzuleitenden Abwassers aufstellt (so namentlich Art. 7 GSchG, Art. 6–8 GSchV), sind in § 34 nicht erfasst. Zuständige Behörde ist bei diesen bundesrechtlichen Bewilligungspflichten aufgrund von § 95 die Direktion. Auch hier soll in der Verordnung das AWEL als zuständig erklärt werden.

B. Planerischer Gewässerschutz

§ 35. Gewässerschutzbereiche und Grundwasserschutzareale

Von Bundesrechts wegen sind die Kantone gehalten, ihr Gebiet anhand der Gefährdung der ober- und unterirdischen Gewässer in Gewässerschutzbereiche einzuteilen (Art. 19 GSchG). Die Kantone bezeichnen dabei die besonders gefährdeten Gebiete und die übrigen Gebiete (Art. 29 Abs. 1 GSchV). Die besonders gefährdeten Gebiete umfassen den Gewässerschutzbereich A_u , den Gewässerschutzbereich A_o , den Zuströmbereich Z_u sowie den Zuströmbereich Z_o (zur Bedeutung und Abgrenzung der einzelnen Bereiche siehe Art. 29 Abs. 1 Bst. a–d GSchV). Zudem müssen die Kantone sogenannte Grundwasserschutzareale ausscheiden, die für die künftige Nutzung und Anreicherung von Grundwasservorkommen von Bedeutung sind. In diesen Arealen dürfen keine Bauten und Anlagen erstellt oder Arbeiten ausgeführt werden, die künftige Nutzungs- und Anreicherungsanlagen beeinträchtigen könnten (Art. 21 Abs. 1 GSchG). Da es sich bei den Gewässerschutzbereichen und den Grundwasserschutzarealen um grössere Gebiete von häufig überkommunaler Bedeutung handelt, ist deren Festsetzung Sache des Kantons. Im Kanton obliegt diese Aufgabe der Direktion (Abs. 1).

Vor der Festsetzung hört die Direktion die Gemeinden an (Abs. 2). Die Festsetzungen sind während 30 Tagen öffentlich aufzulegen und die Auflage ist öffentlich bekannt zu machen (Abs. 3). Bei Zuströmbereichen und Grundwasserschutzarealen teilt die Direktion den betroffenen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern die Festsetzungen mit (Abs. 4).

Der Rechtsschutz bestimmt sich nach §§ 115 ff. Die Festsetzung der Gewässerschutzbereiche und Grundwasserschutzareale kann demnach beim Baurekursgericht angefochten werden.

Betreffend die Festsetzung der Gewässerschutzbereiche A_u und A_o sowie die Zuströmbereiche stellt dies eine Erweiterung der Rechtsschutzmöglichkeiten im Vergleich zur geltenden Regelung von § 39 EG GSchG dar. Nach bisherigem Recht müssen die Festsetzungen weder öffentlich aufgelegt, noch muss die Auflage öffentlich bekannt gegeben werden. Zudem ist gemäss § 39 Abs. 2 EG GSchG die Festsetzung von Gewässerschutzbereichen A_u oder A_o sowie von Zuströmbereichen nicht sofort anfechtbar. Vielmehr hat derjenige, der durch die Festsetzung der Gewässerschutzbereiche oder der Zuströmbereiche in seinen Rechten betroffen ist, erst im Rahmen eines Baubewilligungsverfahrens die Möglichkeit, die vorgenommene Bereichsfestsetzung anzufechten (sogenannt akzessorische Anfechtung). Diese Regelung genügt den Anforderungen an den Rechtsschutz nicht mehr, da die Gewässer-

schutzbereiche A_u und A_o nach Anhang 4 Ziff. 211 GSchV direkte Auswirkungen auf die Eigentumsrechte (Art. 26 BV) zeitigen und nicht erst, wenn die Erstellung einer Baute geplant ist. Demgegenüber beeinflussen die Zuströmbereiche die Nutzung von Grundstücken zwar nicht unmittelbar (vgl. Anhang 4 Ziff. 212 GSchV), doch erfolgt mit der Festsetzung der Zuströmbereiche die Anordnung der erforderlichen Schutzmassnahmen durch die Direktion, weshalb auch die Zuströmbereiche eine direkte Wirkung auf das Grundeigentum entfalten. Die Möglichkeit einer sofortigen Anfechtung ist deshalb auch hier einzuräumen.

Der Rechtsweggarantie (Art. 29a BV) wird des Weiteren durch die Regelung von Abs. 4 entsprochen, wonach bei der Festsetzung von Zuströmbereichen und Grundwasserschutzarealen die betroffenen Grundeigentümerinnen und -eigentümer persönlich zu benachrichtigen sind. Da die Festsetzung von Zuströmbereichen und Grundwasserschutzarealen eine besonders starke Eingriffsintensität in das Grundeigentum aufweisen kann, soll mit der persönlichen Mitteilung der Informationsfluss an die betroffenen Grundeigentümerinnen und -eigentümer sichergestellt und so ein wirksamer Rechtsschutz gewährleistet werden. Umgekehrt bedeutet dies aber, dass die Festlegungen in Rechtskraft erwachsen, wenn ein Rekurs unterbleibt, und später nicht mehr akzessorisch angefochten werden können. Die Rechtssicherheit wird durch diese Anpassungen verbessert.

§ 36. Grundwasserschutzzonen

Grundwasserschutzzonen sichern die im öffentlichen Interesse liegenden Grundwasserfassungen und -anreicherungsanlagen. Mit der Ausscheidung dieser Schutzzone werden gegenüber den betroffenen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern die notwendigen Eigentumsbeschränkungen festgelegt (Art. 20 Abs. 1 GSchG). Da die öffentliche Wasserversorgung innerhalb eines Gemeindegebiets eine wichtige Aufgabe der Gemeinde darstellt (vgl. § 89), ist der Gemeindevorstand für die Festsetzung der Grundwasserschutzzonen zuständig. Der Kanton genehmigt die Schutzzone (wie bisher: § 35 Abs. 2 EG GSchG).

Die Inhaberinnen und Inhaber der zu sichernden Anlagen übernehmen nicht nur Entschädigungen von Eigentumsbeschränkungen (so Art. 20 Abs. 2 Bst. c GSchG), sondern tragen auch die Verfahrenskosten der Gemeinde (§ 36 Abs. 3).

§ 37. Vorläufiger Schutz von Grund- oder Quellwasserfassungen

Verzögert sich die Ausscheidung einer Grundwasserschutzzone, muss es im Sinne einer vorläufigen Massnahme möglich sein, Gefährdungen für die Grund- oder Quellwasserfassung abzuwehren. § 37 gibt der Direktion die Möglichkeit, Vorhaben, die diese Fassung gefährden, für

längstens drei Jahre zu verbieten (ähnlich die bisherige Regelung: § 35 Abs. 5 EG GSchG). Diese Frist kann, wenn nötig, um zwei Jahre verlängert werden. Die Regelung lehnt sich an die Vorschrift über den Erlass von Planungszone im Planungs- und Baugesetz an. Gemäss § 346 Abs. 3 PBG kann eine Planungszone für längstens drei Jahre festgesetzt werden; wenn nötig, kann diese Frist um zwei Jahre verlängert werden.

§ 38. Grundwasserkarte, Gewässerschutzkarte
und Wärmenutzungsatlas

§ 38 entspricht materiell dem geltenden Recht (vgl. § 34 Abs. 3 EG GSchG). Die Direktion hat eine Grundwasserkarte und eine Gewässerschutzkarte zu führen (Abs. 1). Zudem führt sie einen Wärmenutzungsatlas als Planungsgrundlage für die Nutzung von Untergrund und Wasser (Abs. 2).

Die Grundwasserkarte zeigt die Grundwasservorkommen und ihre jeweiligen Ausprägungen im Kantonsgebiet auf. Die Grundwasserhältnisse stellen eine wichtige Grundlage für die Nutzungen im Untergrund sowie für die Erstellung der Gewässerschutzkarte dar. Der Kanton ist gemäss Art. 30 Abs. 1 GSchV verpflichtet, eine Gewässerschutzkarte zu erstellen. Diese hat mindestens die Gewässerschutzbereiche, die Grundwasserschutzzone, die Grundwasserschutzareale sowie die Grundwasseraustritte, -fassungen und -anreicherungsanlagen, die für die Wasserversorgung von Bedeutung sind, aufzuzeigen. Die Gewässerschutzkarte stellt bei Bauvorhaben eine wichtige Planungsgrundlage dar, da insbesondere in Grundwasserschutzzone und -arealen sowie im Gewässerschutzbereich A_{u1} einschränkende Bestimmungen bezüglich der Bebaubarkeit und Nutzweise von Grundstücken zu beachten sind.

Eine weitere Planungs- und Bewilligungsgrundlage stellt der Wärmenutzungsatlas für den Fall geplanter Wärme- und Kältenutzung aus Untergrund und Grundwasser dar. Ob die Wärme- und Kältenutzung aus Untergrund und Grundwasser zulässig ist, hängt massgeblich davon ab, in welchem Gebiet gemäss Grundwasserkarte und in welchem Gewässerschutzbereich das Bauvorhaben vorgesehen ist. Der Wärmenutzungsatlas gibt für jeden Standort in allgemeiner Weise Auskunft, ob die Nutzung des Untergrunds oder des Grundwassers zur Wärmenutzung zulässig ist.

Sowohl die Grundwasserkarte als auch die Gewässerschutzkarte und der Wärmenutzungsatlas sind im Geografischen Informationssystem des Kantons Zürich (GIS-ZH) einsehbar.

C. Siedlungsentwässerung

§ 39. Entwässerungsplanung

Nach Art. 7 Abs. 3 GSchG sorgen die Kantone für eine kommunale und, soweit notwendig, für eine regionale Entwässerungsplanung. § 39 weist diese Aufgabe den Gemeinden zu. Der «Generelle Entwässerungsplan» ist Grundlage für den Bau, den Betrieb und die Entwicklung der öffentlichen Abwasserinfrastruktur (öffentliche Kanalisation, zentrale Abwasserreinigungsanlage usw.). Die Generelle Entwässerungsplanung wird in den Gemeinden schon seit Langem durchgeführt; sie hat sich als Instrument zur zielgerichteten Steuerung der Siedlungsentwässerung bewährt.

Mit der Genehmigung durch die Direktion kann der Kanton flächendeckend den Überblick über die öffentliche Abwasserentsorgung behalten und nötigenfalls im Einzelfall korrigierend eingreifen.

§ 40. Öffentliche Abwasseranlagen a. Gegenstand

Öffentliche Abwasseranlagen sind namentlich die öffentliche Kanalisation (Kanalisationsleitungen der Gemeinden samt den zugehörigen Ausrüstungen wie Kontrollschächte, Schlamm-sammler, Regenbecken usw.) und die zentrale Abwasserreinigungsanlage («Kläranlage»). Es ist klarzustellen, dass nicht nur gemeindeeigene Abwasseranlagen, sondern auch mitbenutzte Abwasseranlagen anderer Gemeinden als öffentliche Abwasseranlagen gelten. Dies ist insbesondere von Bedeutung, weil die Gemeinden für öffentliche Abwasseranlagen eine Erstellungs- und Betriebspflicht haben und zudem alles, was unter die öffentliche Siedlungsentwässerung fällt, über die Abwassergebühren und -beiträge zu finanzieren ist (Art. 60a Abs. 1 GSchG). Abs. 2 regelt, dass die Direktion weitere bedeutende Anlagen den öffentlichen Abwasseranlagen zuweisen kann. Zu denken ist an Abwasserreinigungsanlagen, die im Privateigentum stehen und die einem grösseren Personenkreis dienen sollen. Durch die Zuweisung zu den öffentlichen Abwasseranlagen unterstehen solche Anlagen den gleichen Kostentragungsregelungen wie die öffentlichen Abwasseranlagen nach Abs. 1. § 40 führt sinngemäss die heutige Regelung gemäss §§ 15 Abs. 1 und 51 Abs. 1 EG GSchG fort.

§ 41. b. Erstellung, Betrieb, Unterhalt und Erneuerung

Wie bisher (§ 15 Abs. 1 EG GSchG) sind es die Gemeinden, die für die öffentlichen Abwasseranlagen (zentrale Abwasserreinigungsanlage, öffentliche Kanalisation usw.) umfassend verantwortlich sind. Die Gemeinden achten darauf, dass die öffentliche Abwasserinfrastruktur auf einem aktuellen Stand gehalten wird. Daher passen sie ihre Abwasseranlagen dem Stand der Technik – einem fortschrittlichen Technologie-

niveau – an, wenn sie die Anlagen erneuern oder erheblich umbauen (Abs. 1 Satz 2). Mit dieser Vorschrift wird einerseits die Umsetzung des Vorsorgeprinzips gefördert. Dieses verlangt, schädliche Einwirkungen auf die Umwelt im Rahmen der technischen Möglichkeiten zu begrenzen. Indem eine Anpassung an den Stand der Technik aber erst bei Erneuerungen und erheblichen Umbauten verlangt ist, werden andererseits bereits vorgenommene Investitionen in die Abwasserinfrastruktur nicht vorschnell vernichtet.

Die regelmässige Kontrolle der öffentlichen Kanalisation (Abs. 2) ist ein sehr wirkungsvolles Mittel, um Verunreinigungen des Grundwassers durch schadhafte Abwasseranlagen einzudämmen. Untersuchungen haben gezeigt, dass (schweizweit) mehr als ein Fünftel der öffentlichen Kanalisationen bedeutende oder starke Schäden aufweist. Erkannte Mängel müssen mit Blick auf das Gewässerverunreinigungsverbot gemäss Art. 6 GSchG behoben werden. Im Kanton Zürich ist die öffentliche Abwasserinfrastruktur weitgehend erstellt; in der Abwasserentsorgung folgt auf die Bauphase eine Unterhaltsphase. Künftig wird es in erster Linie darum gehen, die Infrastrukturanlagen professionell zu unterhalten und zu verbessern. Die Anlagen müssen auch wirtschaftlich betrieben werden. Grundlage hierfür sind eine Anlagenbuchhaltung und eine finanzielle Planung, die auch die künftig (über einen Zeitraum von mindestens zehn Jahren) zu erwartenden Investitionen berücksichtigt (Abs. 3).

§ 42. c. Erstellung ausserhalb des Bereichs öffentlicher Kanalisationen

Der «Bereich öffentlicher Kanalisationen» bezeichnet das Gebiet, in dem das verschmutzte Abwasser in die öffentliche Kanalisation eingeleitet werden muss (Art. 11 Abs. 1 GSchG). Er umfasst Bauzonen, weitere Gebiete, sobald für sie eine Kanalisation erstellt worden ist, sowie weitere Gebiete, in denen der Anschluss an die Kanalisation zweckmässig und zumutbar ist (Art. 11 Abs. 2 Bst. a–c GSchG).

Das für die Abwasserentsorgung zuständige Gemeinwesen ist von Bundesrechts wegen verpflichtet, nicht nur innerhalb der Bauzonen für die Erstellung öffentlicher Kanalisationen und zentraler Abwasserreinigungsanlagen zu sorgen. Auch für bestehende Gebäudegruppen ausserhalb von Bauzonen muss das Gemeinwesen unter Umständen für die Erstellung der öffentlichen Kanalisation sorgen (vgl. Art. 10 Abs. 1 GSchG). § 42 präzisiert diese Verpflichtung: Die Gemeinden als Trägerinnen der öffentlichen Abwasserentsorgung erweitern den Bereich öffentlicher Kanalisationen, wenn Ortsteile, Weiler sowie Bauten und Anlagen vorliegen, von denen Abwasser mit einer Belastung von mehr als 30 Einwohnerwerten zu entsorgen ist. Ein Einwohnerwert entspricht dabei einer organisch-biologisch abbaubaren Belastung mit

einem biochemischen Sauerstoffbedarf von 60 g pro Tag im Durchschnitt von fünf Tagen (BSB₅) bzw. einem chemischen Sauerstoffbedarf von 120 g pro Tag (CSB).

Ferner haben die Gemeinden für die Erweiterung des Bereichs öffentlicher Kanalisationen zu sorgen, wenn öffentliche Interessen den Anschluss «gebieten». Namentlich verpflichten sie Inhaberinnen und Inhaber von Bauten und Anlagen zum Anschluss an die Kanalisation in Gebieten, in denen der Kanalisationsanschluss zweckmässig und zumutbar ist (Art. 11 Abs. 2 Bst. c GSchG).

§ 43. Private Abwasseranlagen a. Erstellung, Unterhalt und Erneuerung

Die Abwasseranlagen der einzelnen Grundstücke (beispielsweise Bodenabläufe, Schlammsammler, Einsteigschächte, Abscheideanlagen, Falleitungen, Grundleitungen, Sickerleitungen, Anschlussleitungen; in ihrer Gesamtheit als Liegenschaftsentwässerung bezeichnet) sind von den Privaten zu erstellen, zu unterhalten, zu kontrollieren, zu reinigen und im Bedarfsfall zu erneuern (Abs. 1).

Soweit Industrieabwasser im Sinne von Anhang 3.2 GSchV aus Industrie- und Gewerbebetrieben anfällt, sind die Inhaberinnen und Inhaber der Betriebe (und damit des Industrieabwassers) für ihre Abwasseranlagen umfassend verantwortlich (Abs. 2). Insbesondere haben sie dafür zu sorgen, dass die Vorbehandlungsanlagen für Industrieabwasser dauernd funktionstüchtig sind.

Sind Grundstücke neu an die öffentliche Kanalisation anzuschliessen, kann die Gemeinde auf privatem Grund die nötigen Abwasseranlagen auf Kosten der Eigentümerinnen und Eigentümer erstellen (Abs. 3). Es ist in diesen Fällen sachgerecht, dass die Anlagen im Zeitpunkt der Abnahme in der Regel unentgeltlich ins Eigentum der Gemeinde übergehen und damit Teil der öffentlichen Kanalisation werden, für welche die Gemeinde verantwortlich ist.

§ 44. b. Zustandsprüfung durch die Gemeinden

Gemäss Untersuchungen der Eawag, des Wasserforschungsinstituts des ETH-Bereichs, muss damit gerechnet werden, dass rund 40% der privaten Kanalisationen schadhaft sind. Um die Bemühungen der öffentlichen Hand bei der Abwasserentsorgung nicht weitgehend nutzlos zu machen, muss die Funktionsfähigkeit der privaten Abwasseranlagen periodisch geprüft werden. Erweisen sich Anlagen als schadhaft, sind sie zu sanieren.

Es ist sachgerecht, dass die Gemeinde für die Zustandsprüfung der privaten Abwasseranlagen sorgen. § 44 Abs. 1 verlangt, dass jedenfalls dann eine Prüfung vorgenommen wird, wenn wesentliche Anpassungen

von Bauten und Anlagen auf dem Grundstück vorgenommen werden. Ebenso sollen die privaten Abwasseranlagen überprüft werden, wenn die Gemeinde ohnehin eine Kontrolle der eigenen Kanalisation durchführen lässt. Werden bei der Zustandsüberprüfung Mängel festgestellt, verpflichtet die Gemeinde die Eigentümerin oder den Eigentümer zur Sanierung der schadhaften Anlagen (Abs. 2).

§ 45. c. Anschlussbewilligung

Wie bisher (§ 17 Abs. 1 EG GSchG) erteilt die Gemeinde die Bewilligung zum Anschluss der privaten Abwasseranlagen an die öffentliche Kanalisation und damit mittelbar an die zentrale Abwasserreinigungsanlage (Abs. 1). Die Bewilligung wird entweder direkt in den baurechtlichen Entscheid der Gemeinde integriert, als Nebenbewilligung zum baurechtlichen Entscheid gesondert erteilt oder, wenn für das Vorhaben kein baurechtlicher Entscheid erforderlich ist, als eigenständige gewässerschutzrechtliche Bewilligung erteilt.

Abs. 2 nennt die Voraussetzungen, die erfüllt sein müssen, damit die Anschlussbewilligung erteilt werden kann. Einerseits müssen die privaten Abwasseranlagen und der Anschluss selber technisch einwandfrei erstellt werden; massgebend sind die technischen Regelwerke wie namentlich die Norm VSA/suissetec, Anlagen für die Liegenschaftsentwässerung – Planung und Ausführung, Ausgabe 2012 (Norm SN 592 000). Andererseits muss die Gemeinde vor der Erteilung der Bewilligung abklären, ob die Abwassereinleitung keine Störungen in der öffentlichen Kanalisation oder in der zentralen Abwasserreinigungsanlage (z. B. eine hydraulische Überlastung des Systems) verursachen könnte.

§ 46. d. Übernahme durch die Gemeinden

In der Praxis stellen sich immer wieder Probleme mit privaten Abwasseranlagen, die bei Grossüberbauungen durch die Bauherrschaft erstellt werden und mit denen zahlreiche Gebäude entwässert werden. Es kommt vor, dass im Lauf der Zeit der Unterhalt dieser Anlagen vernachlässigt wird; wird schliesslich ein Sanierungsbedarf festgestellt, ergeben sich oft Probleme bei der Finanzierung der nötigen Sanierungsarbeiten.

Häufig kommt diesen privaten Abwasseranlagen eine Funktion zu, die üblicherweise von der öffentlichen Kanalisation erfüllt wird. Es ist im Interesse eines geordneten Betriebs sachgerecht, dass solche Abwasseranlagen ins Eigentum der Gemeinde (bzw. der Inhaberin oder des Inhabers der öffentlichen Kanalisation) übertragen werden und damit zu einem Teil der öffentlichen Kanalisation werden. Mit dem Eigentumswechsel verbunden ist auch ein Wechsel der Unterhaltszuständigkeit von den Privaten hin zur Gemeinde; dieser liegt damit regelmässig im Interesse der Privaten, zumal die Kosten für Betrieb, Unterhalt und

Erneuerung der Abwasseranlagen bei einer Übernahme durch die Gemeinde von der kommunalen Siedlungsentwässerungsrechnung getragen werden. Die Gemeinde kann daher private Abwasseranlagen, soweit sie die Funktion der öffentlichen Kanalisation erfüllen, in der Regel unentgeltlich an sich ziehen (Abs. 1). Die Gemeinde kann dabei verlangen, dass ihr diese Anlagen in einwandfreiem Zustand übergeben werden; nötigenfalls sind die Anlagen vor ihrer Übertragung somit auf Kosten der Privaten instand zu stellen.

§ 47. e. Mitbenutzung

Eignen sich private Abwasseranlagen dazu, das Abwasser eines benachbarten Grundstücks abzuleiten, kann die Gemeinde die Eigentümerin oder den Eigentümer dieser privaten Anlagen verpflichten, die Mitbenutzung der Anlagen durch die Nachbarin oder den Nachbarn zu dulden (Abs. 1). Beim einzuräumenden Recht handelt es sich in der Regel um eine Dienstbarkeit. Dafür steht der Eigentümerin oder dem Eigentümer der beanspruchten privaten Abwasseranlagen eine angemessene Entschädigung zu (Abs. 2). Soweit sich die beteiligten Privaten nicht einvernehmlich einigen – Einvernehmen ist die Regel –, ist das Schätzungsverfahren nach dem Gesetz über die Abtretung von Privat-rechten einzuleiten (Abs. 3). Die Regelung entspricht inhaltlich im Wesentlichen dem bisherigen Recht (§ 16 EG GSchG).

Private, die von ihrem Nachbarn einen Beitrag fordern, haben dies mit Antrag an das Statthalteramt zu verlangen (§ 39 Abtretungsgesetz). Dieses überweist die Akten der zuständigen Schätzungskommission gemäss § 33 des Abtretungsgesetzes. Der Entscheid der Schätzungskommission stellt ein rechtskräftiges Urteil dar, sofern dieses nicht mit Rekurs beim Verwaltungsgericht angefochten wird (§ 42 Abtretungsgesetz). Gegen den Entscheid der Schätzungskommission kann innert 20 Tagen, von der Eröffnung an gerechnet, Rekurs beim Verwaltungsgericht angemeldet werden. Das Verwaltungsgericht setzt dann eine Frist zur Einreichung der Rekurschriften an und entscheidet schliesslich über den Rekurs nach den Bestimmungen über die Verwaltungspflege (§ 46 Abtretungsgesetz).

§ 48. Erlass über die Siedlungsentwässerung

Das kantonale Recht regelt weder die technischen Gesichtspunkte der Siedlungsentwässerung noch die Erhebung der Gebühren und Beiträge abschliessend. Die Gemeinden müssen in diesen Bereichen ergänzendes Recht schaffen (Abs. 1). Je nach Schwere des Grundrechtseingriffs hat dies durch Gemeindeerlass (Beschluss der Gemeindelegislative) oder durch Behördenerlass (Beschluss des Gemeindevorstands) zu erfolgen. Die abgaberechtlichen Grundsätze verlangen beispielsweise, dass die Grundzüge der Erhebung von Gebühren und Beiträgen

(Kreis der Abgabepflichtigen, Gegenstand der Abgabe, Bemessungsgrundlage, Ausnahmen von der Abgabepflicht) durch Gemeindeerlass geregelt werden.

Im Interesse einer einheitlichen und rechtmässigen Regelung der Siedlungsentwässerung in den Gemeinden sind die kommunalen Erlasse von der Direktion zu genehmigen (Abs. 2). Die Genehmigung hat nicht nur deklaratorischen, sondern konstitutiven Charakter. Nötigenfalls kann die Direktion im Rahmen der Genehmigung (aufsichtsrechtlich) auch kommunale Vorschriften abändern, wo ein Verstoß gegen höherrangiges Recht vorliegt und eine Regelung als erforderlich erscheint.

D. Schadeneignisse

§ 49. Aufgaben und Zuständigkeiten

Im Kanton Zürich sind jährlich über 230 Gewässer- und Bodenverunreinigungen zu bewältigen. Die Ursachen der Schadenfälle sind vielfältig. Sie rühren von Baustellen, Industrie und Gewerbe, der Landwirtschaft, privaten Haushaltungen, dem Strassenverkehr und verschiedenen anderen Ursachen her.

Nach Art. 49 Abs. 1 Satz 2 GSchG organisieren die Kantone die Gewässerschutzpolizei und einen Schadendienst. Es muss sichergestellt werden, dass akute Schadeneignisse unverzüglich behoben werden (vgl. Art. 6 GSchG, wonach das Hervorrufen von Gewässerverunreinigungen und das Schaffen einer konkreten Gefahr solcher Verunreinigungen verboten sind). Die Behebung der Schadenfälle stellt eine Verbundaufgabe zwischen dem Kanton (insbesondere Baudirektion, Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft), den Gemeinden und der Gebäudeversicherung Kanton Zürich dar (Abs. 1). Auf Verordnungsebene bestehen bereits heute detaillierte Regelungen (namentlich die Verordnung über den ABC-Schutz vom 28. Februar 2007, LS 528.1). Diese bewährte Zusammenarbeit der verschiedenen Dienste ist beizubehalten.

Soweit ausserordentliche Lagen (Katastrophen und Notlagen) vorliegen, kommen auch die Vorschriften des Bevölkerungsschutzgesetzes vom 4. Februar 2008 (LS 520) zur Anwendung.

Bei besonderen Anlagen wie Nationalstrassen, Bahnanlagen, Flugplätzen, Grosstankanlagen oder Industriebetrieben können gemäss Abs. 2 im Einvernehmen mit den Anlageinhabern besondere Regelungen über die Schadenbehebung getroffen werden (Schutzmassnahmen, Zuständigkeiten, Kostentragung usw.).

Neben der sofortigen Bewältigung von Schadenereignissen durch die Schadedienste muss auch sichergestellt werden, dass die Gewässer-gefahren dauerhaft behoben werden. Es sind somit die Ursachen der Verunreinigungen und Gefährdungen zu untersuchen, und es sind geeignete Massnahmen zur Ursachenbekämpfung zu ergreifen (Abs. 3). Zuständig für den Vollzug ist die Direktion.

§ 50. Pflichten im Ereignisfall

Abs. 1 wendet sich an die Allgemeinheit; von den Privaten wird erwartet, dass sie die Polizei oder Feuerwehr benachrichtigen, wenn sie beobachten, dass ein Schadenereignis eintritt (Abs. 1). Die Verpflichtung der Urheberin und Urheber von Schadenfällen geht indessen weiter: Sie müssen sofort alle zur Vermeidung, Eindämmung und Behebung eines Schadenereignisses erforderlichen und zumutbaren Massnahmen ergreifen (Abs. 2).

Abs. 3 stellt die Rechtsgrundlage dar, um bei Fällen des Notstandes zur Schadenverhütung nötigenfalls in fremdes Eigentum eingreifen zu können. Dies wäre etwa der Fall, wenn Giftstoffe über ein Grundstück eines Dritten ins Grundwasser einsickern und das verschmutzte Erdreich sofort mit einem Bagger ausgekoffert werden muss. Führt beispielsweise ein Unfallereignis mit einem Fahrzeug zum Auslaufen von Treibstoff, kann dies die Anordnung von Bodenaushub notwendig machen. Ungeachtet dessen sind Schäden an fremdem Eigentum vollumfänglich zu ersetzen.

E. Finanzierung

§ 51. Siedlungsentwässerung

a. Grundsätze

Die öffentliche Siedlungsentwässerung wird durch Gebühren und andere Abgaben nach dem Verursacherprinzip finanziert. Art. 60a GSchG enthält dazu verschiedene Vorgaben. Nach Art. 60a Abs. 1 Satz 1 GSchG sorgen die Kantone dafür, dass die Kosten für Bau, Betrieb, Unterhalt, Sanierung und Ersatz der Abwasseranlagen, die öffentlichen Zwecken dienen, mit Gebühren oder anderen Abgaben den Verursachern überbunden werden. § 51 führt diese bundesrechtliche Vorgabe weiter aus.

Die Finanzierung der öffentlichen Siedlungsentwässerung wird in den §§ 51 ff. klarer formuliert, als dies in der heutigen Gesetzgebung der Fall ist. Eine präzisere Ausgestaltung der Gebührenregelung drängt sich bereits aus verfassungsrechtlicher Sicht auf. So bestimmt Art. 38 Abs. 1 lit. d KV, dass die «Voraussetzungen und Bemessungsgrundlagen von Steuern und anderen Abgaben, mit Ausnahme von Gebühren in geringer Höhe», in der Form des Gesetzes festgelegt werden müssen

(Legalitätsprinzip im Abgaberecht). Wie Art. 127 Abs. 2 KV weiter bestimmt, sind im Gesetz namentlich Art und Gegenstand der Abgabe, die Bemessungsgrundsätze und der Kreis der abgabepflichtigen Personen zu regeln.

Abs. 1 legt fest, dass die Gemeinden folgende Gebühren und Beiträge erheben:

- Gebühren für die Benützung der öffentlichen Abwasseranlagen von den Eigentümerinnen und Eigentümern der an die öffentliche Kanalisation angeschlossenen Grundstücke oder von den Abwasserinhaberinnen und -inhabern (lit. a);
- Gebühren für den Anschluss von Grundstücken, Bauten und Anlagen an die öffentliche Kanalisation von den Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern (lit. b); Anschlussgebühren stellen ein Entgelt dar für die Mitbenützung der bisher (von den anderen Gebührenpflichtigen) finanzierten bestehenden öffentlichen Abwasseranlagen;
- Beiträge für die Groberschliessung von Grundstücken (lit. c); Erschliessungsbeiträge gelten die Vorteile ab, welche die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer durch die Erstellung der öffentlichen Abwasseranlagen im Rahmen der Groberschliessung erhalten.

Die Gebühren und Beiträge haben nicht nur die Kosten aus dem Betrieb der Anlagen abzudecken. Die Abwasserrechnung muss auch Reserven für den Unterhalt, die Erneuerung und den Ausbau der Anlagen einschliessen (vgl. Art. 60a Abs. 1 GSchG). Die Gemeinden müssen für diese künftigen Aufwendungen Reserven bilden, die auf ein Spezialfinanzierungskonto zu übertragen sind (Abs. 2).

Wird im Rechnungsjahr ein Gewinn erzielt, so darf dieser nicht ausgeschüttet oder für andere Zwecke als die Siedlungsentwässerung verwendet werden. Vielmehr ist der Gewinn ebenfalls auf das Spezialfinanzierungskonto zu übertragen.

§ 52. b. Berechnung der Gebühren

Die Abwasserrechnung ist als Vollkostenrechnung zu führen; die Gemeinden müssen bei der Erhebung der Abgaben darauf achten, dass die Gebühren und Abgaben sämtliche Kosten der Siedlungsentwässerung decken. Aus dem Kostendeckungsprinzip folgt auch, dass die Gebührenerträge zweckgebunden sind. Sie dürfen also nicht für andere Zwecke als die Siedlungsentwässerung verwendet werden. Zudem müssen die Gemeinden das Verursacherprinzip (Art. 3a und 60a GSchG) umsetzen. Dies bedeutet bei den Benützungsgebühren, dass diese gemäss dem Umfang der Inanspruchnahme der Siedlungsentwässerung geschuldet sind. Bei den Anschlussgebühren ist es weiterhin zulässig, auf den Gebäudeversicherungswert der Liegenschaft abzustellen.

Es ist nicht ausgeschlossen, dass die Gemeinden auf die Anschlussgebühren überhaupt verzichten und nur Benützungsgebühren erheben (Abs. 2). In einem Gemeindeerlass ist zu regeln, welche Gebühren erhoben werden.

Art. 60a Abs. 1 Bst. a GSchG verlangt verursachergerecht, dass bei der Ausgestaltung der Gebühren die «Art und die Menge des erzeugten Abwassers» zu berücksichtigen sind. Insbesondere von gewerblichen oder industriellen Betrieben, bei denen im Vergleich zu Wohnbauten Abwasser mit erheblich höherer Konzentration oder Schmutzstofffracht in wesentlich anderer Zusammensetzung anfällt, sind deshalb neben den ordentlichen Benützungsgebühren sogenannte «Starkverschmutzerzuschläge» zu erheben. Schon bisher werden in vielen Gemeinden Starkverschmutzerzuschläge erhoben. Abs. 3 sieht diesbezüglich ein Obligatorium vor. Die Zuschläge sollen die Abwasserproduzenten motivieren, ihre Anlagen und Tätigkeit so zu verbessern, dass die eingeleiteten Abwässer von der öffentlichen Abwasserreinigungsanlage besser und kostengünstiger gereinigt werden können. Dies kann sogar dazu führen, dass öffentliche Abwasserreinigungsanlagen bescheidener dimensioniert werden können, was sich kostensenkend auswirkt. Abgesehen davon werden durch die verursachergerechte Kostenüberbindung auf die Starkverschmutzer die Gebührenrechnungen der Haushalte entlastet.

Abs. 4 bestimmt, dass die Gemeinden für den Wertzuwachs einer Liegenschaft, der durch eine energetische Sanierung von Bauten und Anlagen entsteht, keine Anschlussgebühren verlangen. Abs. 4 erleichtert die energetische Sanierung von (bestehenden) Bauten und Anlagen. Mit dieser Regelung wird die vom Kantonsrat am 26. März 2012 überwiesene Motion KR-Nr. 202/2009 betreffend Gebührenbefreiung für Energieeffizienzsteigerung bei Bauten und Anlagen: Änderung § 42 Einführungsgesetz zum Gewässerschutzgesetz erfüllt. Zur Tragweite dieser Vorschrift siehe hinten, Abschnitt F.

Der Grundsatz der kostendeckenden und verursachergerechten Erhebung der Gebühren und Beiträge kann ausnahmsweise während einer beschränkten Zeit durchbrochen werden, wenn sonst die umweltverträgliche Entsorgung des Abwassers gefährdet wäre (Abs. 5). Die Bestimmung lehnt sich an Art. 60a Abs. 2 GSchG an.

§ 53. c. Erschliessungsbeitrag

§ 53 übernimmt den wesentlichen Inhalt von §§ 42 ff. EG GSchG und ermächtigt die Gemeinden, höchstens die Hälfte des Mehrwerts eines Grundstücks abzuschöpfen, den dieses durch die Groberschliessung mit der öffentlichen Kanalisation erfährt (Abs. 1). Dabei kommt es nicht darauf an, ob das Grundstück unbebaut oder bebaut ist. Die

Erhebung dieses Beitrages ist (wie unter bisherigem Recht) zwingend. In einem Gemeindeerlass müssen die Gemeinden im Rahmen der kantonalen Bestimmung festlegen, wie hoch die Mehrwertabschöpfung sein soll.

Der Bezug des Erschliessungsbeitrags richtet sich nach §§ 17 ff. des Abtretungsgesetzes (Abs. 2). Die Festsetzung der Beitragspflicht sowie die Bestimmung der Grösse und Verfallszeit der Beiträge wird durch die Schätzungskommission bzw. das Verwaltungsgericht vorgenommen (§ 20 Abtretungsgesetz). Die Gemeinde, die von Privaten Beiträge einfordert, hat dies mit Antrag an das Statthalteramt zu verlangen, das die Akten der zuständigen Schätzungskommission überweist (§ 39 Abtretungsgesetz).

Mit der Groberschliessung eines Gebiets setzt oft eine rege Bautätigkeit ein, die mit dem Handwechsel von Grundstücken verbunden ist. Daher muss geregelt werden, wer Beitragsschuldnerin oder -schuldner ist. Wie bisher (§ 43 Abs. 3 EG GSchG) wird auf den Zeitpunkt der Vollendung der Groberschliessung abgestellt. Wer zu diesem Zeitpunkt Eigentümerin oder Eigentümer des Grundstücks ist, schuldet den Erschliessungsbeitrag (Abs. 3).

Gemäss Abs. 4 wird der Erschliessungsbeitrag verrechnet mit Entschädigungen, die einer Grundeigentümerin oder einem Grundeigentümer für die Abtretung von Rechten im Zusammenhang mit der Groberschliessung (z. B. Einräumen von Durchleitungsrechten) zustehen. Dies entspricht auch dem bisherigen Recht (§ 43 Abs. 2 EG GSchG).

§ 54. d. Beitrag an die Kosten für Anlagen von überkommunaler Bedeutung

Soweit eine Gemeinde öffentliche Abwasseranlagen betreibt, die von anderen Gemeinden mitbenutzt werden, kann sie von diesen anderen Gemeinden angemessene Beiträge an die Kosten verlangen (Abs. 1). Die Beiträge richten sich dabei nach den von der beitragspflichtigen Gemeinde eingesparten Kosten (Abs. 2).

In der Regel werden sich die beteiligten Gemeinden vertraglich über die wesentlichen Gesichtspunkte der Mitbenutzung einigen. Kommt jedoch keine Einigung zustande, muss das Verwaltungsgericht angerufen werden (Abs. 3). Es entscheidet über die gegenseitigen Ansprüche der Gemeinden im Klageverfahren gemäss §§ 81 ff. VRG (verwaltungsrechtliche Klage).

§ 55. e. Verwendung für den Gewässerunterhalt

Öffentliche oberirdische Gewässer können dazu dienen, das von der Siedlungsentwässerung anfallende Abwasser (z. B. das von Strassen, Wegen und Plätzen stammende, nicht verschmutzte Regenabwasser)

aufzunehmen und schadlos abzutransportieren. Soweit einem Gewässer diese Funktion zukommt, liegt der Unterhalt des Gewässers auch im Interesse der Siedlungsentwässerung. Es rechtfertigt sich daher, in solchen Fällen Gebühren und Beiträge für den Unterhalt des Gewässers zu verwenden, soweit dieses von der Siedlungsentwässerung beansprucht wird. Solches ist bereits bundesrechtlich geboten, da im Bereich der Siedlungsentwässerung das Verursacherprinzip zwingend anzuwenden ist (vgl. Art. 3a und 60a GSchG). Soweit öffentliche Gewässer demnach (auch) als Siedlungsentwässerungsanlagen qualifiziert werden, sind die Unterhaltskosten, die auf die Benützung der Gewässer als Siedlungsentwässerungsanlage zurückzuführen sind, der Verursacherin oder dem Verursacher anzulasten (Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Zürich VB.2002.00191 vom 11. September 2003, E. 5b).

§ 56. Förderung

Die Regelung über die Förderung von Gewässerschutzmassnahmen ist integral vom bisherigen Recht (§ 46 EG GSchG) übernommen worden (Abs. 1 und 2). Voraussetzung für die Gewährung kantonaler Subventionen ist ausnahmslos das Vorliegen eines erheblichen öffentlichen Interesses.

Da neben den kantonalen Gewässerschutzsubventionen unter Umständen auch andere Staats- und Bundesbeiträge gewährt werden können, muss ein Korrektiv eingeführt werden für den Fall, dass die Staats- und Bundesbeiträge gesamthaft so hoch werden, dass keine nennenswerte Eigenleistung der Gemeinde verbleibt. Übersteigen die Gewässerschutzsubventionen zusammen mit den übrigen Staats- und Bundesbeiträgen 75% der anrechenbaren Kosten, wird die Subvention herabgesetzt (Abs. 3).

§ 57. Ausführungsvorschriften

§ 57 verpflichtet den Regierungsrat, die Einzelheiten der Finanzierung durch eine gesetzsergänzende Verordnung zu regeln (Abs. 1). Er kann insbesondere Vorgaben für die Bemessung von Gebühren und Abgaben, Reserven für den Unterhalt, die Erneuerung und den Ausbau der öffentlichen Abwasseranlagen sowie von Subventionen erlassen (Abs. 2).

Abs. 3 gibt Leitlinien für die Bemessung von Subventionen vor. Kriterien sind die Verbesserung der Entsorgungssicherheit, der zu erwartende Umweltnutzen, die Wirtschaftlichkeit der zu subventionierenden Massnahmen oder Anlagen sowie die Auswirkungen auf die Höhe der Abwassergebühren.

4. Abschnitt: Nutzung der Gewässer

Das Wassernutzungsrecht stellt grösstenteils originäres kantonales Recht dar. Einzig im Bereich der Wasserkraftnutzung sind bundesgesetzliche Vorgaben zu beachten (Wasserrechtsgesetz vom 22. Dezember 1916, SR 721.80). Im kantonalen Recht ist somit (weitgehend) kein Ausführungsrecht zur Bundesgesetzgebung zu finden, sondern eigenständiges materielles Recht.

Gewässer sind – von wenigen historischen Ausnahmen abgesehen – öffentliche Sachen. Sie unterstehen der Hoheit der Kantone. Diese sorgen dafür, dass die öffentlichen Gewässer gemeinwohlverträglich und umweltgerecht genutzt werden, und stellen eine entsprechende gesetzliche Ordnung auf. Im Kanton Zürich unterliegt die Sondernutzung von Gewässern einer Konzessionspflicht, für sogenannten gesteigerten Gemeingebrauch ist eine wasserrechtliche Bewilligung erforderlich (§ 58). Konzessions- und bewilligungspflichtige Nutzungen der öffentlichen Gewässer sind gebührenpflichtig (§§ 61 ff.).

Angelehnt an die bisherigen Regelungen im Wasserwirtschaftsgesetz werden Nebenpflichten, Übertragung und Beendigung von Konzessionen und Bewilligungen sowie die Einschränkung von Nutzungsrechten geordnet (§§ 64 ff.). Für besondere Arten der Wassernutzung werden zusätzliche Regelungen getroffen, namentlich für die Wasserkraftnutzung, die Landanlagen und die Entnahme von Wasser bei Wassermangel (§§ 73 ff.).

Das Verfahren bei Wassernutzungen muss gewährleisten, dass Nutzungsrechte Dritter durch neue Wassernutzungen nicht unzumutbar eingeschränkt werden. Da die Gewässer grundsätzlich der Allgemeinheit zur Verfügung stehen, ist der Rechtsschutz (bereits im bisherigen Recht) stark ausgebaut. Insbesondere kann jedermann im Rahmen des wasserrechtlichen Konzessions- oder Bewilligungsverfahrens Einwendungen gegen neue Wassernutzungen erheben. Diese Einwendungen werden in einer Lokalverhandlung behandelt; oft können auf diese Weise Nutzungskonflikte zwischen den beteiligten Privaten ausgeräumt werden. Bei den weiteren Verfahrensschritten (Rekurs gegen die Konzession oder Bewilligung an das Baurekursgericht, Beschwerde an das Verwaltungsgericht, Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten an das Bundesgericht) ist die Befugnis zum Ergreifen des Rechtsmittels jedoch auf Personen beschränkt, die von der Konzession oder Bewilligung stärker berührt sind als die Allgemeinheit und ein aktuelles schutzwürdiges Interesse an der Aufhebung der Anordnung haben.

Schliesslich wird der Bereich der Wasserversorgung geregelt (§§ 87 ff.). Dabei handelt es sich nicht nur um eine bestimmte Form der Wassernutzung, sondern um eine wichtige öffentliche Aufgabe von Kanton und Gemeinden. Art. 105 Abs. 2 KV verlangt, dass Kanton und Gemeinden die Wasserversorgung «gewährleisten». Damit bringt der Verfassungsgeber zum Ausdruck, dass der Wasserversorgung eine lebenswichtige Bedeutung zukommt, weshalb die Aufgabe grundsätzlich von der öffentlichen Hand selber wahrgenommen werden soll. Dennoch kann die Tatsache nicht verdrängt werden, dass die Wasserversorgung nicht flächendeckend durch die Gemeinden wahrgenommen wird, sondern dass im Kanton Zürich seit Langem zahlreiche privatrechtliche Genossenschaften und altrechtliche Korporationen bestehen, die diese Aufgabe übernehmen (gegenwärtig rund 60 Genossenschaften und Korporationen). Daneben bestehen einige wenige Aktiengesellschaften, die diese Aufgabe in einzelnen Gemeinden wahrnehmen. Die politische Gemeinde hält regelmässig 100% der Aktien. Das Wassergesetz gibt den Gemeinden die Instrumente in die Hand, um eine wirkungsvolle Aufsicht über diese privaten Aufgabenträger auszuüben.

A. Konzessionen und Bewilligungen

§ 58. Konzessions- und Bewilligungspflicht

Werden öffentliche oberirdische Gewässer in geringfügigem Mass genutzt, z. B. zum Baden und zum Schöpfen von Wasser in geringen Mengen mit einfachen Mitteln, bedarf es hierzu keiner Konzession oder Bewilligung. Im Rahmen des sogenannten schlichten Gemeindegebrauchs ist die Nutzung der Gewässer jedermann ohne Weiteres gestattet (lit. a). Vorbehalten sind Einschränkungen aus polizeilichen Gründen (z. B. ein Badeverbot in der Nähe von Schiffsanlegestellen).

Hingegen erfordert der sogenannte gesteigerte Gemeindegebrauch eine wasserrechtliche Bewilligung (lit. b). Unter gesteigertem Gemeindegebrauch wird der Gebrauch einer öffentlichen Sache verstanden, der nicht mehr bestimmungsgemäss oder gemeinverträglich ist und andere Benutzerinnen und Benutzer wesentlich einschränkt, aber sie vom Gebrauch der Sache nicht vollständig ausschliesst. Als gesteigerter Gemeindegebrauch gelten insbesondere:

- die vorübergehende Absenkung des Grundwasserspiegels im Gewässerschutzbereich A_u ,
- die vorübergehende Inanspruchnahme des Grundwasserleiters im Gewässerschutzbereich A_u unterhalb des natürlichen höchsten Grundwasserspiegels durch Bauten, Anlagen oder Untergrundveränderungen,

- die vorübergehende Entnahme von Wasser aus Gewässern,
- die Inanspruchnahme von oberirdischen Gewässern durch Bauten und Anlagen bis zu einer Dauer von drei Monaten,
- die Inanspruchnahme von oberirdischen Gewässern für gewerbliche Zwecke, sofern dafür keine Konzession erforderlich ist.

Die Bewilligungspflicht ist erforderlich, um zwischen den verschiedenen Nutzungen Prioritäten zu setzen und eine sinnvolle Abstimmung zwischen den Nutzungsansprüchen zu erreichen. Die Bewilligungspflicht dient somit dazu, den schlichten und den gesteigerten Gemeingebrauch so zu regeln, dass keine schwerwiegenden Nutzungskonflikte auftreten.

Wird durch eine bestimmte Nutzung das Gewässer vollständig dem Gemeingebrauch entzogen und werden damit andere Personen länger-dauernd gänzlich von der Gewässernutzung ausgeschlossen, liegt eine sogenannte Sondernutzung vor. Diese setzt die Erteilung einer Sondernutzungskonzession voraus (lit. c). Konzessionspflichtig sind insbesondere

- die dauernde Inanspruchnahme des Grundwasserleiters im Gewässerschutzbereich A_{II} unterhalb des natürlichen höchsten Grundwasserspiegels durch Bauten, Anlagen oder Untergrundveränderungen,
- die dauernde oder wiederkehrende Wasserentnahme aus Gewässern,
- die dauernde oder wiederkehrende Nutzung von Gewässern zur Gewinnung von Energie oder zur Kühlung,
- die Errichtung von Bauten und Anlagen in oberirdischen Gewässern, insbesondere Gebäude, Bootsstationierungen, Stege, Flösse, Brücken, Leitungen,
- die Auffüllung von oberirdischen Gewässern zur Landgewinnung (Landanlagen),
- Materialentnahmen aus oberirdischen Gewässern.

Zuständig für die Erteilung der Konzession ist in der Regel die Direktion. Der Regierungsrat ist zuständig bei Konzessionen für Wasserkraftanlagen von mehr als 3000 kW Bruttoleistung (§ 73 Abs. 1).

Mit der Konzession wird den Berechtigten für die Konzessionsdauer ein wohlerworbenes Recht eingeräumt, das grundsätzlich unter dem Schutz der Eigentumsgarantie steht. Einschränkungen des Nutzungsrechts sind nur unter den Voraussetzungen von § 72 zulässig.

§ 59. Inhalt

§ 59 umschreibt den Inhalt der Konzession oder Bewilligung. Das Nutzungsrecht ist darin genau zu umschreiben (Umfang, Art, Dauer, Verpflichtungen bei dessen Beendigung). Da sich das Gemeinwesen seiner Hoheitsrechte an den öffentlichen Sachen nicht dauerhaft entäussern kann (BGE 127 II 69), ist die Konzession oder Bewilligung in

der Regel zu befristen. Auch Bedingungen und Auflagen sind zulässig, so beispielsweise über zu leistende Sicherheiten (§ 109), Unterhaltsverpflichtungen (§ 64), energetische Anforderungen, die Effizienz der Nutzung und den Rückkauf (§ 68).

§ 60. Erteilung

Die Konzession oder Bewilligung setzt ein entsprechendes Gesuch voraus (Abs. 1 Satz 1). Mit diesem Gesuch sind die zur Prüfung erforderlichen Pläne und Unterlagen einzureichen.

Im Übrigen sind die Konzession und die wasserrechtliche Bewilligung von der Polizeibewilligung zu unterscheiden. Während bei Polizeibewilligungen ein Anspruch auf Erteilung der Bewilligung besteht, wenn die Voraussetzungen dafür erfüllt sind, ist dies bei der Konzession oder Bewilligung für eine Gewässernutzung nicht der Fall, da es um die Prioritätensetzung und Koordination der verschiedenen Nutzungen der öffentlichen Sache «Gewässer» geht. Auf die Erteilung einer Konzession oder einer Bewilligung besteht mithin kein Rechtsanspruch (Abs. 1 Satz 2).

Gewässernutzungen dürfen nur konzessioniert oder bewilligt werden, wenn die öffentlichen Interessen (vgl. dazu § 2) gewahrt bleiben und die Rechte anderer Nutzungsberechtigter nicht unzumutbar eingeschränkt werden (Abs. 2). Wie unter dem bisherigen Recht (§ 43 Abs. 2 WWG) wird bei mehreren Gesuchen um eine Konzession oder Bewilligung dasjenige ausgewählt, das die öffentlichen Interessen am besten wahrt (Abs. 3 Satz 1). Angesichts der überragenden Bedeutung der öffentlichen Wasserversorgung gegenüber den übrigen Gewässernutzungen kommt dem Interesse der öffentlichen Trinkwasserversorgung Vorrang zu (Abs. 3 Satz 2).

§ 61. Gebühren

a. Grundsätze

§ 61 stellt die erforderliche formellgesetzliche Grundlage für die Erhebung von Verleihungs- und Nutzungsgebühren durch den Kanton (als Inhaber der Gewässerhoheit) dar. Wie bisher werden einmalige Verleihungsgebühren und einmalige oder wiederkehrende Nutzungsgebühren erhoben (Abs. 1).

Die Verleihungsgebühr stellt die Gebühr für die blosser Eröffnung einer Nutzungsmöglichkeit, d. h. für die Rechtseinräumung dar. Die Nutzungsgebühr stellt das Entgelt für die Nutzung des Gewässers dar und kann einmalig oder wiederkehrend erhoben werden.

Liegen erhebliche öffentliche Interessen vor, können die Gebühren herabgesetzt werden oder es kann (ausnahmsweise) ganz auf sie verzichtet werden (Abs. 2). Praxisgemäss wird für Wasserentnahmen zur

Speisung von Naturschutzweihern oder ähnlichen öffentlich zugänglichen Anlagen auf eine Gebührenerhebung verzichtet.

Für Gebührenforderungen gilt eine fünfjährige Verjährungsfrist (Abs. 3). Es ist dem Kanton zuzumuten, seine Ansprüche innert dieser Frist geltend zu machen.

Der Regierungsrat legt durch Verordnung die Höhe der Nutzungsgebühren fest (Abs. 4 Satz 1). Die Gebühren sind abgestuft nach Nutzungsarten zweckmässig festzulegen. Die formellgesetzlichen Vorgaben sind in den §§ 62 und 63 festgehalten. Der Regierungsrat orientiert sich bei der Festlegung der Gebührenhöhe am bisherigen Gebührenregime, wie es in der Gebührenverordnung zum Wasserwirtschaftsgesetz bereits heute geregelt ist. Er passt die Gebühren periodisch der Teuerung an (Abs. 4 Satz 2).

§ 62. b. Verleihungsgebühr

Die Verleihungsgebühr, das Entgelt für die Einräumung des Nutzungsrechts durch den Kanton, wird mit der Konzession oder Bewilligung festgelegt. Ihre Höhe bemisst sich nach der Höhe der Nutzungsgebühr für ein Jahr. Steht im Zeitpunkt des Erlasses der Verfügung die Nutzungsgebühr noch nicht betragsmässig fest, wird die Verleihungsgebühr anhand einer Prognose festgelegt (Abs. 1).

In Abs. 2 wird klargestellt, dass Umbauten und Nutzungserweiterungen während der Konzessions- oder Bewilligungsdauer nicht dazu führen, dass die volle Verleihungsgebühr noch einmal geschuldet ist, sondern dass die Gebühr nur für die Nutzungssteigerung zu entrichten ist.

Die Verleihungsgebühr ist unabhängig davon, ob von der Konzession oder Bewilligung im vorgesehenen Rahmen oder überhaupt Gebrauch gemacht wird oder nicht, bei Entstehung des Rechtsverhältnisses geschuldet.

Der Kanton nimmt bei Grundwassernutzungen jährlich insgesamt durchschnittlich Fr. 10 000 bis Fr. 15 000 als Verleihungsgebühren ein. Bei Nutzungen der oberirdischen Gewässer können die Beträge von Jahr zu Jahr beträchtlich schwanken und zwischen Fr. 25 000 und 1,3 Mio. Franken betragen. Grund für diese Schwankungen sind in erster Linie die über die Jahre unregelmässigen Konzessionserneuerungen für die wenigen grossen Wasserkraftwerke (z. B. Kraftwerk Eglisau oder das Etzelwerk).

§ 63. c. Nutzungsgebühr

Nutzungsgebühren sind Abgeltungen für die Vorteile, welche die Konzessionärinnen und Konzessionäre sowie Bewilligungsinhaberinnen und -inhaber aus der öffentlichen Sache Gewässer ziehen.

Die Nutzungsgebühren spiegeln die vielfältigen Nutzungen der Gewässer wider. Bereits das geltende Recht regelt in den §§ 12 ff. GebV WWG die verschiedenen Gebühren, die für die Nutzung von Gewässern zu entrichten sind. So ist die Nutzung von Grund- und Oberflächenwasser zu Trink-, Brauch- und Bewässerungszwecken gebührenpflichtig (§ 12 GebV WWG). Diese Nutzungsgebühr bestimmt sich grundsätzlich nach der entnommenen Wassermenge, wobei unterschieden wird zwischen Entnahmen von bis 1000 l/min und solchen von mehr als 1000 l/min. Die Nutzungsgebühr fällt zudem bei der Nutzung des Grundwassers höher aus als bei der Nutzung des Oberflächenwassers. Eine Nutzungsgebühr ist im Weiteren für die Nutzung von Grund- und Oberflächenwasser für Wärme- und Kälteanlagen (§ 13 GebV WWG) sowie für Grundwasserabsenkungen (§ 14 GebV WWG) zu entrichten. Weiter ist für die Inanspruchnahme von öffentlichen Oberflächengewässern eine Nutzungsgebühr geschuldet (§§ 16 ff. GebV WWG). In diesem Fall ist für die Gebührenberechnung u. a. massgebend, welche Fläche tatsächlich oder aufgrund von Abgrenzungseinrichtungen dem Gemeingebrauch entzogen wird, wie hoch die Intensität der Inanspruchnahme ist und ob die Anlage im öffentlichen Interesse liegt. Schliesslich kennt § 24 GebV WWG eine Nutzungsgebühr für die Entnahme von Kies, Sand und Steinen aus öffentlichen Oberflächengewässern. Dafür wird je nach den lokalen Verhältnissen eine Gebühr von Fr. 1 bis Fr. 23 pro m³ erhoben.

Abs. 1 nennt die Kriterien, die (je nach Art der Nutzung) bei der Gebührenbemessung angewendet werden sollen. Nach dieser Bestimmung bemisst sich die Nutzungsgebühr nach den eingeräumten Sondervorteilen (lit. a), dem mit dem Recht verbundenen wirtschaftlichen Nutzen (lit. b), der Art und Dauer der Konzession oder Bewilligung (lit. c), dem Verwendungszweck (lit. d), der Menge des beanspruchten Wassers (lit. e), der beanspruchten Fläche oder dem beanspruchten Volumen (lit. f) sowie dem Wert angrenzender Grundstücke, wenn oberirdische Gewässer in Anspruch genommen werden (lit. g).

Ist eine länger dauernde Gewässernutzung beabsichtigt, werden die Gebühren jährlich erhoben. Bei nur kurzzeitiger Nutzung werden die Gebühren nur einmal erhoben (Abs. 2).

Einen Sonderfall stellen die Wasserkraftnutzungen dar. Die Gebühren bei diesen Nutzungen werden auch durch das Wasserrechtsgesetz des Bundes beeinflusst. Abs. 3 verweist daher auf § 74.

Die Gebühren für Gewässernutzungen machen namhafte Beträge aus: So ist jährlich mit rund 8 Mio. Franken Wasserrechtszins, 3 Mio. Franken für die Inanspruchnahme von Oberflächengewässern und rund 1,5 Mio. Franken für die Nutzung von Grundwasser zu rechnen.

§ 64. Schutzmassnahmen und Kostenbeteiligung

Macht eine konzessionierte oder bewilligte Anlage Hochwasser-schutz-, Revitalisierungs-, Unterhalts- oder Gewässerschutzmassnahmen erforderlich, soll in erster Linie die Inhaberin oder der Inhaber der Konzession oder Bewilligung diese Massnahmen durchführen (lassen). Gemäss dem Verursacherprinzip trägt die Inhaberin oder der Inhaber die dabei entstehenden Kosten (Abs. 1). Da die Allgemeinheit mit der Einräumung eines Sondernutzungsrechts oder einer Bewilligung eine Nutzungsmöglichkeit abgibt, sollen mit dem Nutzungsrecht auch die der Allgemeinheit obliegenden Pflichten in angemessenem Umfang auf die Inhaberin oder den Inhaber der Konzession oder Bewilligung übergehen (z. B. Gewährleistung des Unterhalts oder der Hochwasser-sicherheit). Diese Verpflichtungen können über den tatsächlich fest-stellbaren Einfluss einer Nutzungsanlage hinausgehen. Wenn beispiels-weise ein Steg auf Pfählen entlang des Ufers bewilligt wird, hat dieser kaum einen Einfluss auf den baulichen Zustand des Ufers. Er erschwert oder verunmöglicht aber möglicherweise den Unterhalt oder die Sa-nierung dieses Uferbereichs. In solchen Fällen soll die Allgemeinheit vor zukünftigen (Mehr-)Kosten entlastet werden.

Die Pflichten werden in der Konzession oder Bewilligung um-schrieben.

Soweit zweckmässig, kann mit der Inhaberin oder dem Inhaber an-stelle dieser Realleistungspflichten eine Pflicht zur Tragung der Kosten von ersatzweise vom Gemeinwesen getroffenen Massnahmen verein-bart werden (Abs. 2).

Ein solcher Kostenersatz kommt demjenigen Gemeinwesen zu, das die Realleistungen erbringt.

§ 65. Übertragung

Die Übertragung einer Konzession oder Bewilligung kann nicht frei erfolgen, weil es für die Erfüllung der in der Konzession oder Be-willigung angeordneten Pflichten teilweise auf die Eigenschaften der Erwerberin oder des Erwerbers ankommt. Daher kann die Über-tragung von einer Zustimmung der Direktion abhängig gemacht werden (Abs. 1). Dieses Zustimmungserfordernis ist in der Konzession oder Bewilligung festzuhalten.

Stehen einer Übertragung wichtige Gründe entgegen, kann die Direktion die Zustimmung verweigern (Abs. 2). Als wichtige Gründe gelten insbesondere mangelnde Kreditwürdigkeit der Erwerberin oder des Erwerbers sowie erhebliche Verstösse gegen bau-, planungs- und umweltrechtliche Bestimmungen.

Die Zustimmung der Direktion ist Voraussetzung für die Eigentumsänderungen. Das Grundbuchamt prüft vor der Eintragung ins Grundbuch, ob diese Zustimmung vorliegt (Abs. 3).

§ 66. Beendigung a. Erlöschen

Die Berechtigung zur Gewässernutzung erlischt ohne Weiteres mit dem Ablauf der Konzessions- oder Bewilligungsdauer. Auch durch (ausdrücklichen und vorbehaltlosen) Verzicht erlischt Wasserrecht. Trotz dem Erlöschen des Rechts kann jedoch von der Konzessions- bzw. Bewilligungsinhaberin oder vom Konzessions- bzw. Bewilligungsinhaber – auch nachträglich – verlangt werden, dass die mit der Konzession oder Bewilligung verbundenen Nebenpflichten (z. B. die Pflicht zur Wiederherstellung des ursprünglichen Zustands gemäss § 70) erfüllt werden.

§ 67. b. Verwirkung

Das mit der Konzession oder Bewilligung verbundene Wasserrecht kann von der Direktion als verwirkt erklärt werden. § 67 umschreibt die vier Tatbestände, bei denen es zur Verwirkung des Rechts kommen kann. Die Verwirkung tritt ein, wenn von der Konzession oder Bewilligung innert fünf Jahren kein Gebrauch gemacht wurde, der Betrieb zwei Jahre oder länger unterbrochen wird und innert angemessener Frist nicht wieder aufgenommen wird, wichtige Pflichten trotz Mahnung schwer verletzt werden oder die Frist für die Bauvollendung nicht eingehalten wird.

Um die Rechtssicherheit zu gewährleisten, erklärt die Direktion ein Wasserrecht mittels Verfügung als verwirkt. Auf dem Verwaltungsweg kann diese schwerwiegende Rechtsfolge auf ihre Rechtmässigkeit überprüft werden.

§ 68. c. Rückkauf

Der Kanton ist aufgrund von § 68 berechtigt, ein Rückkaufsrecht auszuüben (Abs. 1). Es umfasst das eingeräumte Wasserrecht sowie die Bauten und Anlagen. Der Eingriff in die vermögenswerten Rechte der Inhaberinnen und Inhaber der Konzession oder Bewilligung ist voll zu entschädigen. Ein Rückkauf kommt nur in Betracht, wenn wichtige öffentliche Interessen dies erfordern. Zum Schutz der Inhaberinnen und Inhaber der Konzession oder Bewilligung ist das Rückkaufsrecht mindestens zwei Jahre im Voraus geltend zu machen. Die Regelung besteht bereits im bisherigen Recht (§ 54 WWG).

Bei Wasserkraftanlagen gelten die bundesrechtlichen Bestimmungen über den Rückkauf (Abs 2). Gemäss Art. 63 Abs. 1 WRG kann sich das verfassungsberechtigte Gemeinwesen bei der Konzessionserteilung das Recht zum Rückkauf vorbehalten. Der Rückkauf darf erst

nach Ablauf des zweiten Drittels der Konzessionsdauer erfolgen und er ist mindestens fünf Jahre im Voraus anzukündigen (Art. 63 Abs. 2 WRG).

§ 69. Heimfall

In der Konzession oder Bewilligung kann angeordnet werden, dass mit dem Ablauf des Rechts die Wasserrechtsanlagen unentgeltlich an den Kanton zurückfallen (Abs. 1; sogenannter Heimfall).

Von Gesetzes wegen besteht für Inhaberinnen und Inhaber einer Konzession oder Bewilligung die Pflicht, Bauten und Anlagen, an denen ein Heimfallrecht des Kantons besteht, in betriebsfähigem Zustand zu halten (Abs. 2). Die Bauten und Anlagen sind somit bis zum Ende der Konzessions- oder Bewilligungsdauer hinreichend zu unterhalten.

Wenn der Kanton die Anlagen im Zeitpunkt der Beendigung des Konzessions- oder Bewilligungsverhältnisses nicht an sich ziehen, sondern der Inhaberin oder dem Inhaber des Wasserrechts eine neue Konzession oder Bewilligung erteilen will, kann auf die Ausübung des Heimfallrechts verzichtet werden und stattdessen eine Heimfallverzichtsentschädigung verlangt werden (Abs. 3). In der Praxis sind derartige Verzichtsentschädigungen bei Konzessionserneuerungen für Wasserkraftwerke die Regel.

§ 70. Stilllegung von Bauten und Anlagen

Wenn bei Beendigung der Konzession oder Bewilligung die Wasserrechtsanlagen (Bauten und Anlagen) nicht weiter benutzt werden, muss die Inhaberin oder der Inhaber der Konzession oder Bewilligung die vorgeschriebenen Massnahmen ergreifen (Abs. 1). Es ist nach den Anordnungen in der Konzession oder Bewilligung zu verfahren. Falls dort nichts geregelt ist, kann die Direktion verlangen, dass der ursprüngliche Zustand wiederhergestellt wird.

Ist die Inhaberin oder der Inhaber der Konzession oder Bewilligung nicht mehr greifbar, kann sich die Direktion an die Eigentümerin oder den Eigentümer des Grundstücks halten, auf dem die Bauten und Anlagen stehen (Abs. 2).

§ 71. Ehehafte Rechte

Ehehafte Rechte sind Rechte, die in der heutigen Rechtsordnung nicht mehr vorgesehen sind. Daher sind sie auch nicht mehr neu begründbar. Ihr Bestand wird allerdings von der heutigen Rechtsordnung weiterhin anerkannt, sofern sie nach der damaligen Rechtsordnung begründet und seither ohne wesentliche Unterbrüche tatsächlich ausgeübt wurden. In diesen Fällen stellt der Entzug eines solchen ehehaften Rechts einen Eingriff in die Eigentumsgarantie dar, der voll zu entschädigen ist.

Heute haben ehehafte Rechte im Wasserrecht indessen nur noch eine geringe Bedeutung. Angesichts des Postulats, dass sich der Staat seiner Hoheitsrechte nicht auf ewige Zeiten entledigen darf (so BGE 127 II 69), sollen diese alten Rechte untergehen, wenn sie keine wirtschaftliche Bedeutung mehr haben. So sind ehehafte Rechte aufzuheben, wenn die oder der Berechtigte jedes Interesse an der Ausübung des Rechts verloren hat (Abs. 1). Die Direktion erlässt in solchen Fällen im Interesse der Rechtssicherheit eine entsprechende Verfügung. In diesem Rahmen kann, wenn nötig, Rechtsschutz gewährt werden.

Wenn ein ehehaftes Recht während zehn Jahren nicht mehr ausgeübt worden ist, so wird vermutet, dass das Interesse nicht mehr besteht (Abs. 2). Im Streitfall hat die oder der Berechtigte sein Interesse zu beweisen.

Zu regeln ist auch der Fall, bei dem ein ehehaftes Wasserrecht besteht, nun aber eine erhebliche Mehrnutzung vorgesehen wird. In diesem Fall soll das Rechtsverhältnis auf eine neue Grundlage gestellt werden: Es wird eine neue Konzession erteilt, welche die Wassernutzung gesamthaft regelt. Diese neue Konzession verdrängt das ehehafte Recht (Abs. 3).

§ 72. Einschränkung von Nutzungsrechten

Die mit Konzession oder Bewilligung eingeräumten Nutzungsrechte stellen zwar vermögenswerte Rechte dar, die unter dem Schutz der Eigentumsgarantie stehen, sie können aber unter bestimmten Voraussetzungen eingeschränkt werden. So kann die Direktion Nutzungsrechte einschränken zur Wahrung erheblicher öffentlicher Interessen (Abs. 1 lit. a), beispielsweise aus Gründen des Gewässerschutzes. Einschränkungen sind ferner zulässig, wenn wichtige Bedürfnisse anderer Berechtigter vorliegen und die Einschränkungen im öffentlichen Interesse liegen (Abs. 1 lit. b). Soweit die Einschränkungen mit der Eigentumsgarantie nicht zu vereinbaren sind, sind die Nachteile voll zu entschädigen.

Bei vorübergehenden Nutzungseinschränkungen ist jedoch regelmässig davon auszugehen, dass der Eingriff in die Rechtsstellung der Inhaberin oder des Inhabers des Wasserrechts nicht besonders schwer wiegt. Vorübergehende Nutzungseinschränkungen sind deshalb entschädigungslos zu dulden, sofern diese durch im öffentlichen Interesse erfolgende Massnahmen erforderlich werden (Abs. 2).

Abs. 3 verpflichtet die Inhaberin oder den Inhaber einer Konzession, Abwassereinleitungen Dritter in die Zu- und Ablaufkanäle der Wasserrechtsanlagen zu dulden, wenn für die Einleitungen eine Bewilligung nach Art. 7 GSchG vorliegt.

B. Wasserkraftnutzung

§ 73. Zuständigkeit

In der Regel ist die Direktion für die Erteilung von Konzessionen für Wasserkraftanlagen zuständig. Nur bei grösseren Wasserkraftanlagen (mit einer Leistung von mehr als 3000 Kilowatt Bruttoleistung) ist der Regierungsrat Konzessionsbehörde. Mit dieser Regelung wird der Regierungsrat von der Konzessionierung von Kleinwasserkraftwerken entlastet; er befasst sich künftig nur noch mit bedeutenderen Wasserkraftanlagen.

§ 74. Wasserzins

Wasserkraftnutzungen sind gebührenpflichtig (Abs. 1). Die jährliche Nutzungsgebühr wird Wasserzins genannt.

Das Bundesrecht schreibt vor, wie hoch der Wasserzins höchstens sein darf (Art. 49 WRG). Wie im bisherigen Recht (§ 66 Abs. 1 WWG) wird der Wasserzins nach dem bundesrechtlichen Höchstansatz berechnet (Abs. 2).

Führen Veränderungen am Gewässer oder am Wasserhaushalt zu einer dauernden Änderung der Bruttoleistung der Wasserkraftanlage, ist der Wasserzins neu zu berechnen (Abs. 3). Hingegen sind vorübergehende Massnahmen am Gewässer oder der Kraftwerksanlage (z. B. Verminderung der Bruttoleistung bei Revitalisierungs- oder Revisionsarbeiten) für die Berechnung des Wasserzinses nicht zu berücksichtigen.

Massgebend für die Wasserzinsberechnung ist die theoretisch grösstmögliche Bruttoleistung der Wasserkraftanlage im Normalbetrieb. Die Berechnung der Bruttoleistung richtet sich nach den Vorschriften des Wasserrechtsgesetzes (Abs. 4). Einschlägig ist der Art. 51 WRG.

§ 75. Fischerei

Um die Wasserkraft nutzen zu können, wird dem Gewässer zwangsläufig Wasser entnommen und der Wasserkraftanlage zugeführt. Soweit das Wasser dabei vom natürlichen Wasserkreislauf abgetrennt wird, gelten die Zu- und Ablaufkanäle von Wasserkraftanlagen in der Regel nicht als Gewässer. Da jedoch stets eine Verbindung ins Gewässer bestehen bleibt, findet auch in den Kanälen eine Besiedelung mit Wassertieren, insbesondere mit Fischen, statt. Abs. 1 dehnt das Fischereiregal des Kantons auf die Wasserrechtsanlagen (Zu- und Ablaufkanäle, die eigentliche Wasserkraftanlage sowie Nebenanlagen wie Wehre und Entlastungsbauwerke) aus. Vorbehalten bleiben die bestehenden Rechte Dritter (Abs. 1).

Vergibt der Kanton an diesen Wasserrechtsanlagen Fischereipatente an Dritte, müssen die Inhaberinnen und Inhaber der Wasserrechtsanlagen und der angrenzenden Grundstücke die Ausübung der Fischereipacht (entschädigungslos) dulden (Abs. 2).

Wasserkraftanlagen stellen oft Barrieren dar, welche die freie Fischwanderung verunmöglichen oder stark beeinträchtigen. Die Inhaberinnen und Inhaber von Konzessionen müssen nach den Anweisungen der Direktion die nötigen Vorkehrungen treffen, die dem Schutz und dem freien Durchgang der Wasserlebewesen, insbesondere der Fische, dienen (Abs. 3). Solche Massnahmen werden regelmässig bei der Neukonzessionierung von Wasserkraftnutzungen geprüft. Es ist jedoch nicht ausgeschlossen, dass auch während der Konzessionsdauer zumutbare Massnahmen für den Schutz und den freien Durchgang der Wasserlebewesen angeordnet werden. Die Kosten werden gemäss dem Verursacherprinzip von der Inhaberin oder dem Inhaber der Wasserkraftanlage getragen.

C. Weitere Nutzungen

§ 76. Grundwasserdurchfluss

Bauliche Eingriffe ins Grundwasser sind konzessions- oder bewilligungspflichtig. Sie dürfen die Nutzbarkeit der unterirdischen Gewässer nicht wesentlich beeinträchtigen (Abs. 1).

Wird in den Grundwasserleiter eingegriffen, muss dessen Durchflusskapazität ungeschmälert erhalten bleiben. Nötigenfalls ist mit baulichen Vorkehrungen (Erstellen von Dükern usw.) dafür zu sorgen, dass der Grundwasserdurchfluss nicht beeinträchtigt wird. Der Regierungsrat kann durch Verordnung vorsehen, dass für untergeordnete bauliche Eingriffe ins Grundwasser Erleichterungen gewährt werden können (Abs. 2).

§ 77. Landanlagen

a. Begriff

Seit dem 19. Jahrhundert bis Mitte des 20. Jahrhunderts wurden am Zürichsee bedeutende Teile der Flachufer zur Landgewinnung aufgeschüttet. Auf der Grundlage von sogenannten Landanlagekonzessionen, die der Kanton vergab, wurde die Nutzung der durch Aufschüttung gewonnenen «Landanlagen» (auch gebräuchlich ist die Bezeichnung «Konzessionsland») geordnet. In die Konzessionsurkunden wurden Bestimmungen aufgenommen, die es dem Kanton ermöglichen, die kantonalen Interessen am Zürichseeufer zu wahren. So wurde namentlich die Erstellung von Bauten sehr oft von einer Bewilligung («Bewil-

ligung aufgrund der Landanlagekonzession») der Baudirektion abhängig gemacht oder es wurden andere Verpflichtungen, wie z. B. die Auflage, die Errichtung eines Seeuferwegs zu dulden, begründet.

Aufgrund der Landanlagekonzessionen hat die Baudirektion seit vielen Jahrzehnten auf Landanlagen Anforderungen an die bauliche Nutzung (z. B. Abstände, Gebäudehöhe und -breite) und die Gestaltung gestellt. Um eine einheitliche Vollzugspraxis sicherzustellen, wurden Verwaltungsverordnungen erlassen, so zuletzt die Richtlinien für bauliche Veränderungen auf Landanlagen und für Seebauten vom 7. Juli 1995. Diese Richtlinien legten beispielsweise fest, dass Landanlagen auf höchstens der Hälfte der Seeanstosslänge überbaut werden dürfen und dass vom See her die Gebäude keine zusammenhängende Ansicht von mehr als 20 m Länge aufweisen dürfen. Ferner wurde etwa festgehalten, dass neue Gebäude auf Landanlagen grundsätzlich einen Gewässerabstand von mindestens 18 m aufzuweisen haben.

Im Zusammenhang mit einem Bauvorhaben in Rüschlikon hat das Bundesgericht diese jahrzehntelange Praxis als überholt erklärt. In der Entscheid vom 28. März 2013 (BGE 139 II 470) verlangte das Bundesgericht, dass die Einordnung von Bauten und Anlagen ins Orts- und Landschaftsbild – der Seeuferschutz also – künftig mit den Mitteln der Raumplanung, des Natur- und Heimatschutzes sowie des Gewässerschutzes (Raumbedarf der Gewässer) geordnet wird.

In § 77 wird der Begriff Landanlage umschrieben. Es handelt sich dabei um Teile eines oberirdischen Gewässers, das aufgrund einer kantonalen Konzession aufgefüllt wurde. Gleichzeitig wurde das öffentliche Gewässer in diesem Umfang entwidmet; die Landanlage verlor mit der Auffüllung die Qualifikation als öffentliche Sache. Landanlagen wurden im Grundbuch als eigene Parzelle ausgeschieden und können als private Grundstücke frei gehandelt werden.

§ 78. b. Berücksichtigung öffentlicher Interessen

Bei bestehenden Landanlagen greifen, wie erwähnt, die kantonalen Richtlinien für bauliche Veränderungen auf Landanlagen und für Seebauten nicht mehr. Es ist daher mit raumplanerischen Mitteln (namentlich mit der regionalen Richtplanung und der kommunalen Nutzungsplanung) und bei der Gewässerraumfestlegung dafür zu sorgen, dass die öffentlichen Interessen im Nahbereich des Zürichsees beachtet werden. Von Bedeutung sind insbesondere der Landschafts- und Ortsbildschutz, der Zugang der Bevölkerung zum Seeufer und die ökologischen Funktionen des Gewässers (Lebensraum für Tiere und Pflanzen, Raum für die Vernetzung des Gewässers mit seiner Umgebung usw.).

§ 79. c. Eigentum

Wie im bisherigen Recht (§ 78 Abs. 1 WWG) bleiben neue Landanlagen (Aufschüttungen oder Auflandungen) in der Regel im Eigentum des Kantons. Es ist äusserst selten, dass heutzutage neue Landanlagen (Aufschüttungen oder Auflandungen) konzessioniert werden. Hingegen führt die allgemeine Verlandungstendenz bei Seen immer wieder dazu, dass neue Landstücke entstehen. Dort können Begehrlichkeiten für eine private Nutzung entstehen, die gegebenenfalls mittels Konzession erlaubt wird. Solche Flächen bleiben aber im Eigentum des Kantons und sollen nicht entwidmet werden.

§ 80. d. Gebührenpflichtige Nutzungen bestehender Landanlagen

Ein wichtiger Grund für die Erstellung von Landanlagen waren öffentliche Werke, zu deren Verwirklichung neues Land beschafft werden musste. Den Werkträgern wurde das gewonnene Land in der Regel unentgeltlich überlassen. Ausdrücklich halten Konzessionen für solche Landanlagen fest, dass diese Flächen dem vorgesehenen Zweck dienen müssen (z. B. für Eisenbahnzwecke; vgl. etwa die Beantwortung der Anfrage KR-Nr. 228/2013 betreffend bauliche Änderungen auf Konzessionsland beim Bahnhof Tiefenbrunnen). Werden unentgeltlich einem Werkträger überlassene Landanlagen nicht mehr entsprechend der öffentlichen Zweckbestimmung genutzt, entfällt eine wesentliche Vorbedingung für die Unentgeltlichkeit der Grundstücksabtretung. Es rechtfertigt sich in diesen Fällen, die Nutzungen gleich wie konzessions- oder bewilligungspflichtige Nutzungen öffentlicher Gewässer für gebührenpflichtig zu erklären.

§ 81. Entnahmen von Kies, Sand und anderem Material

Die Öffentlichkeit der oberirdischen Gewässer beschränkt sich nicht auf das darin fliessende oder stehende Wasser, sondern umfasst grundsätzlich auch die Gewässersohle und das darunter liegende Erdreich (§ 3 lit. b). Zudem sind bei den öffentlichen oberirdischen Gewässern in der Regel eigene Grundstücke ausgeschieden, die gemäss Art. 664 Abs. 2 ZGB dem Kanton gehören. Daher steht das Recht, Kies, Sand und anderes Material aus den öffentlichen oberirdischen Gewässern zu entnehmen, dem Kanton zu (Abs. 1).

Die Entnahme von Kies, Sand und anderem Material ist von der Direktion nur dann zu bewilligen, wenn es der Geschiebehaushalt gestattet (Art. 44 Abs. 2 Bst. c GSchG; vgl. auch Art. 43a GSchG) und wenn das tierische und pflanzliche Leben nicht erheblich beeinträchtigt wird.

§ 82. Wassermangel

Bei akutem Wassermangel kann die Direktion die Gemeinden ermächtigen, Bewilligungen für die Entnahme von Wasser aus oberirdischen Gewässern für die Bewässerung von Kulturen (Landwirtschaft, Gärtnereien usw.) zu erteilen. Mit dieser Ermächtigung verbindet die Direktion Vorgaben zum Schutz des tierischen und pflanzlichen Lebens im Gewässer (z. B. zur Mindestmenge des Wassers, das im Gewässer verbleiben muss).

Die Bewilligung der Gemeinde ist zu befristen und – entsprechend den kantonalen Vorgaben – mit den erforderlichen Auflagen zum Schutz des tierischen und pflanzlichen Lebens im Gewässer zu versehen.

Die Bestimmung entspricht dem bisherigen Recht (§ 74 WWG).

§ 83. Wasserentnahmen der Feuerwehr, des Zivilschutzes und der Armee

Wie im bisherigen Recht (§ 57 WWG) können die Feuerwehr, der Zivilschutz und die Armee aus oberirdischen Gewässern für Hilfeleistungen und Übungen entschädigungslos Wasser entnehmen. Es ist dabei Rücksicht zu nehmen auf das tierische und pflanzliche Leben im Gewässer. Die Direktion teilt auf Anfrage mit, welche Wassermenge mindestens im Gewässer verbleiben muss.

D. Verfahren bei Nutzungsgesuchen

Mit einer wasserrechtlichen Konzession oder Bewilligung wird ein Recht zur Nutzung eines öffentlichen Gewässers verliehen und damit das Gewässer in diesem Umfang der Nutzung durch die Allgemeinheit ganz oder teilweise entzogen. Das Verfahren bei Nutzungsgesuchen trägt dem Rechnung und räumt nicht nur direkt Betroffenen, sondern auch der Bevölkerung im Rahmen eines Einwendungsverfahrens gewisse Mitwirkungsrechte ein. Mit der Konzession oder Bewilligung wird auch über unerledigt gebliebene Einwendungen entschieden. Gegen diese Verfügung sind nur Personen rekurs- und beschwerdelegitimiert, die im Sinne von § 21 VRG davon unmittelbar berührt sind und ein schutzwürdiges Interesse an ihrer Aufhebung oder Änderung haben.

§ 84. Ordentliches Verfahren a. Vorprüfung und Planaufgabe

Das ordentliche Verfahren wird auf Gesuch hin eröffnet. Die Direktion prüft das Gesuch und die eingereichten Pläne und Unterlagen vor (Abs. 1 Satz 1). Im Rahmen der Vorprüfung verlangt sie von der Gesuchstellerin oder vom Gesuchsteller alle zur Beurteilung des Vor-

habens erforderlichen Unterlagen. Da im Konzessions- oder Bewilligungsverfahren eine umfassende Prüfung durchzuführen ist, sind alle dazu nötigen Unterlagen beizubringen, so etwa ein technischer Bericht mit genauer Beschreibung der projektierten Anlage und ihrer Auswirkungen auf das Gewässer und seine Umgebung, Grundbuchpläne, Detailpläne der Bauten und Anlagen sowie geologische und hydrologische Gutachten.

Stellt die Direktion im Rahmen der Vorprüfung fest, dass das Vorhaben öffentliche Interessen erheblich beeinträchtigen würde, weist sie das Gesuch ohne Weiteres ab (Abs. 1 Satz 2).

Kommt die Direktion hingegen zum Schluss, dass das Vorhaben voraussichtlich keine öffentlichen Interessen erheblich beeinträchtigen wird, überweist sie das Gesuch mit den dazugehörigen Plänen und Unterlagen der Gemeinde. Diese legt das vorgeprüfte Gesuch sowie die Pläne und Unterlagen während 30 Tagen öffentlich auf und macht die Planaufgabe öffentlich bekannt. Die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller müssen das Vorhaben (soweit dies überhaupt möglich ist) ausstecken (Abs. 2).

§ 85. b. Einwendungen

Innerhalb der Einwendungsfrist kann jede Person Einwendungen gegen das Vorhaben erheben (Abs. 1). Die Einwendungen sind schriftlich bei der Gemeinde einzureichen, welche die Einwendungen an die Direktion zur Weiterbearbeitung überweist.

Die Direktion behandelt die Einwendungen. In der Regel führt sie eine Lokalverhandlung (Abs. 2 Satz 1) durch, an der die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller, die Personen, die eine Einwendung erhoben haben, sowie eine Vertretung der Gemeinde teilnehmen. Ziel der Lokalverhandlung ist die gütliche Erledigung der Einwendungen. Eine Einwendung ist erledigt, wenn die an der Lokalverhandlung Beteiligten zustimmen (Abs. 2 Satz 2). Da die Lokalverhandlung als Instrument des Interessenausgleichs und der Projektoptimierung von grossem Wert ist, wird die Teilnahme der Einwenderinnen und Einwender erwartet. Wer unentschuldigt der Lokalverhandlung fernbleibt, ist zum weiteren Verfahren nicht mehr zugelassen (Abs. 2 Satz 3). Da diese Rechtsfolge recht einschneidend ist, ist sie in der Vorladung anzukündigen (Abs. 2 Satz 4).

Soweit Einwendungen nicht an der Lokalverhandlung erledigt werden können, wird über sie zusammen mit der Konzession oder Bewilligung entschieden (Abs. 3 Satz 1). Dieser Entscheid ist endgültig, wenn der Einwenderin oder dem Einwender die Rekurs- und Beschwerdelegitimation im Sinne von § 21 VRG fehlt. Im Übrigen müssen Personen, die Rekurs oder Beschwerde erheben wollen, sich be-

reits am Einwendungsverfahren als Partei beteiligen (Abs. 3 Satz 2). Es ist jedoch nicht erforderlich, dass alle Rügen bereits in der Einwendung vorgebracht werden; im Rekursverfahren können neue Anträge gestellt werden.

§ 86. Vereinfachtes Verfahren

Für Vorhaben von untergeordneter Bedeutung, bei denen Interessen Dritter offensichtlich nicht berührt sind, kann von der öffentlichen Planaufgabe und vom Einwendungsverfahren abgesehen werden. Diese Bestimmung entspricht weitgehend dem bisherigen Recht (§ 39 WWG). Neu müssen allerdings beide Voraussetzungen kumulativ erfüllt sein. Beispiele für solche Vorhaben sind eine Konzessionserneuerung für einen Steg vor einer privaten Liegenschaft oder Grundwassernutzungen von untergeordneter Bedeutung.

E. Wasserversorgung

Im Kanton Zürich sind 151 Gemeinden, 48 private Genossenschaften und Korporationen sowie acht Aktiengesellschaften Träger der öffentlichen Wasserversorgung. Pro Jahr werden 140 Mio. m³ Trinkwasser verbraucht. Es stammt zu rund 40% aus dem Zürichsee, zu 40% aus Grundwasserfassungen und zu 20% aus Quellen. Die Verteilung erfolgt im Kantonsgebiet in Leitungen von insgesamt 8100 km Länge. 80% der Bevölkerung trinken täglich Hahnenwasser. Die Trinkwasserqualität wird vom Kantonalen Labor Zürich kontrolliert. Mit Ausnahme von einigen Fassungen mit erhöhtem Nitratgehalt und – im Toleranzbereich liegenden – Rückständen von Pflanzenschutzmitteln ist die Qualität hervorragend.

§ 87. Zweck

Die Umschreibung des Zwecks der öffentlichen Wasserversorgung deckt sich inhaltlich vollständig mit dem bisherigen Recht (§ 25 WWG). Die öffentliche Wasserversorgung ist eine öffentliche Infrastruktur von überragender Bedeutung. Sie umfasst die Gewinnung, Bereitstellung und Lieferung von Wasser in Trinkwasserqualität für Trink-, Brauch- und Löschzwecke. Die Wasserversorgung ist auf die Bedürfnisse der Bevölkerung auszurichten und hat das Wasser in einwandfreier Qualität, ausreichender Menge und unter genügendem Druck zu liefern.

Es ist jedoch nicht Aufgabe der öffentlichen Wasserversorgung, für die Abgabe von Wasser für die Bewässerung von grossen Flächen zu sorgen (§ 90 Abs. 2).

§ 88. Zuständigkeiten a. Direktion

Obwohl die Wasserversorgung in den Siedlungen in erster Linie Aufgabe der Gemeinden ist (vgl. § 89), ist auch der Kanton von Verfassung wegen verpflichtet, die Wasserversorgung zu «gewährleisten» (Art. 105 Abs. 2 KV). § 88 umschreibt die Aufgaben der Direktion. Insbesondere übt sie die kantonale (Fach-) Aufsicht über die Wasserversorgungen aus. Ferner wirkt sie bei Aufgaben von überkommunaler Bedeutung mit (Grundlagenbeschaffung, Förderung von Wasserversorgungsanlagen von regionaler und überregionaler Bedeutung usw.).

Die Direktion kann den Wasserversorgungsunternehmen gestatten, auf privaten Grundstücken Grabungen und Sondierungen nach Grundwasser sowie Beobachtungen und Untersuchungen durchzuführen; sie kann solche Massnahmen selber vornehmen (Abs. 2 lit. a). Die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer müssen solche Eingriffe entschädigungslos dulden, wenn es sich lediglich um unerhebliche Eingriffe handelt. In allen Fällen sind Schäden zu ersetzen, und es ist der ursprüngliche Zustand wiederherzustellen.

Die Direktion ist ferner befugt, selber Bauten und Anlagen zur Anreicherung des nutzbaren Grundwassers zu erstellen, wenn das Grundwasser in Menge oder Qualität nicht genügt (Abs. 2 lit. b). Diese Möglichkeit steht dem Kanton schon unter bisherigem Recht zu (§ 72 Abs. 1 WWG). Soweit sich die Gemeinden in diesem Bereich selber organisieren, besteht für den Kanton kein Anlass, selber tätig zu werden.

§ 89. b. Gemeinden

Wie unter bisherigem Recht (§ 27 WWG) sind die Gemeinden in ihrem Hoheitsgebiet umfassend für die öffentliche Wasserversorgung zuständig. Sie gewährleisten die Wasserversorgung innerhalb der Bauzonen und, soweit dies mit verhältnismässigem Aufwand möglich ist, auch ausserhalb der Bauzonen. Sie können ausserordentliche Bedürfnisse abdecken, müssen dabei aber die berechtigten Interessen aller angeschlossenen Nutzerinnen und Nutzer berücksichtigen.

Zu den weiteren Aufgaben der Gemeinden gehören namentlich die Erstellung eines Generellen Wasserversorgungsprojekts, der planmässige Ausbau der Wasserversorgung nach dem Stand der Technik, der wirtschaftliche Betrieb der Anlagen, die direkte Aufsicht über die Wasserversorgungsunternehmen, die Erstellung eines Konzeptes über die Trinkwasserversorgung in Notlagen und der Erlass der erforderlichen Regelungen (z. B. Vorschriften über die zu erhebenden Gebühren und Beiträge).

§ 90. Kantonale Bewilligungspflichten

Neu bedarf die Abgabe von Wasser für die Bewässerung von grossen Flächen und für Wärme- und Kältenutzungen einer Bewilligung der Direktion (Abs. 1). Diese Nutzungen sind grundsätzlich nicht Aufgabe der öffentlichen Wasserversorgung. Die Regelung bezweckt, dass mit dem knappen Gut Wasser haushälterisch und derart umgegangen wird, dass die Bedürfnisse der Allgemeinheit möglichst gut gewahrt werden. Sie dient insbesondere auch dazu, die Ressource Grundwasser nachhaltiger zu nutzen, und soll verhindern, dass die Anlagen der Wasserversorgung als Folge kurzer Spitzenbezüge überdimensioniert werden.

Die Bewilligung nach Abs. 1 kann mit Auflagen verbunden werden (Abs. 2). Im Vordergrund stehen dabei Auflagen für die sparsame Verwendung des Wassers und den effizienten Wassereinsatz.

§ 91. Bezugspflicht

Wie im bisherigen Recht (§ 33 WWG) werden die Eigentümerinnen und Eigentümer von Grundstücken im Einzugsbereich öffentlicher oder privater Wasserversorgungsanlagen verpflichtet, das Wasser aus diesen Anlagen zu beziehen. Dies läuft im Ergebnis darauf hinaus, dass die Bauten und Anlagen auf diesen Grundstücken an die Wasserversorgung angeschlossen werden. Eine Ausnahme ist dort zu machen, wo die Eigentümerin oder der Eigentümer bereits über eine eigene Wasserversorgung (z. B. eine eigene Quelle) verfügt, und diese einwandfreies Wasser liefert.

§ 92. Sparsame Verwendung

§ 92 verpflichtet die Bezügerinnen und Bezüger, Wasser sparsam zu verwenden. Es wird in der Regel über Messeinrichtungen abgegeben, was eine haushälterische Nutzung des Wassers fördert und die Grundlage dafür darstellt, dass verursachergerechte Benützungsgebühren erhoben werden können.

§ 93. Übernahme privater Versorgungsleitungen durch die Gemeinden

Analog zur Regelung zur Übernahme von privaten Abwasseranlagen durch die Gemeinde (§ 46) können auch bei der öffentlichen Wasserversorgung bestehende und neue private Versorgungsleitungen in der Regel unentgeltlich ins Eigentum der Gemeinde übergeführt werden (Abs. 1). Damit wird auch die Pflicht zu Unterhalt und Erneuerung auf die Gemeinde übertragen.

Die Gemeinde kann neue Versorgungsleitungen auf privatem Grund ganz oder teilweise auf Kosten der Eigentümerinnen und Eigentümer der anzuschliessenden Grundstücke erstellen. Sie gehen mit der Abnahme in das Eigentum der Gemeinde oder des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung über (Abs. 2).

§ 94. Finanzierung der Wasserversorgung
a. Grundsätze

Die Finanzierung der öffentlichen Wasserversorgung erfolgt über Gebühren und Beiträge der Nutzerinnen und Nutzer dieser Infrastruktur. Ferner kann der Kanton Massnahmen der Gemeinde oder Dritter zugunsten der Wasserversorgung mit Subventionen fördern. Die Vorschriften entsprechen denjenigen der Siedlungsentwässerung, weshalb auf die §§ 51 ff. verwiesen werden kann (Abs. 1). Im Einzelnen sind für den Bereich Wasserversorgung folgende Bemerkungen anzubringen:

Wie bei der Finanzierung der Siedlungsentwässerung (§ 51) erheben die Gemeinden Benützungsgebühren, Anschlussgebühren und Beiträge für die Groberschliessung von Grundstücken. Diese Mittel sind zweckgebunden und fliessen nicht in den allgemeinen Gemeindehaushalt. Es werden nicht nur die Mittel für den laufenden Betrieb des Werkes vereinnahmt, sondern auch die notwendigen Reserven für den Unterhalt, die Erneuerung und den Ausbau der Anlagen geäuft.

Die Gebühren und Beiträge müssen die gesamten Kosten der Wasserversorgung decken und sind verursachergerecht zu erheben. Wie bei der Siedlungsentwässerung (§ 52 Abs. 2) können anstelle von Benützungs- und Anschlussgebühren auch nur Benützungsgebühren allein erhoben werden.

Um die energetische Sanierung von Bauten und Anlagen zu fördern, ist der Wertzuwachs einer Liegenschaft, den diese durch diese Sanierung erfährt, bei der Berechnung der Anschlussgebühren nicht zu berücksichtigen (analog § 52 Abs. 3). Dazu hinten, Abschnitt G.

Die Regelung der Erschliessungsbeiträge lehnt sich an § 53 an. Es kann auf die dortigen Erläuterungen verwiesen werden.

Analog zu § 54 kann auch bei der Wasserversorgung eine Gemeinde, die Wasserversorgungsanlagen von überkommunaler Bedeutung betreibt, von anderen Gemeinden, die daraus einen Nutzen ziehen, einen angemessenen Beitrag an die Kosten verlangen. Bemessung und Rechtsweg richten sich nach § 54.

Der Kanton kann Massnahmen der Gemeinden oder Dritter zugunsten der Wasserversorgung fördern. Ferner kann er für Wasserversorgungsanlagen Subventionen bis zu 75% der anrechenbaren Kosten ausrichten; § 56 gilt analog. Vorausgesetzt wird in allen Fällen, dass ein erhebliches öffentliches Interesse vorliegt. Infrage kommen dabei beispielsweise die Planung und erstmalige Erstellungen von Wasserversorgungsanlagen von regionaler und überregionaler Bedeutung, die erstmalige Planung hinsichtlich der Trinkwasserversorgung in Notlagen, die Erstellung von wichtigen Anlagen, für die keine Trägerschaft gefunden werden kann, sowie die Erstellung von Anlagen, bei denen eine förderungswürdige neue Technologie eingesetzt werden soll (vgl. dazu § 6 Verordnung über die Wasserversorgung). Die Regelung lehnt sich inhaltlich stark an den bisherigen § 34 WWG an.

Wie bei der Siedlungsentwässerung (§ 57) hat der Regierungsrat auch bei der Wasserversorgung Ausführungs Vorschriften zu erlassen. Das Ordnungsrecht regelt die Einzelheiten der Finanzierung. Insbesondere können Grundsätze für die Bemessung der Gebühren und Beiträge, der Reserven für den Unterhalt, die Erneuerung und den Ausbau der Wasserversorgung sowie der kantonalen Subventionen festgelegt werden.

Der Grundsatz der kostendeckenden und verursachergerechten Finanzierung der Wasserversorgung gilt nicht absolut. Würden kostendeckende und verursachergerechte Gebühren und Beiträge unverhältnismässig hoch ausfallen, kann die Finanzierung im erforderlichen Mass während einer begrenzten Zeit anders (d. h. mit allgemeinen Steuermitteln) vorgenommen werden (§ 93 Abs. 2).

§ 95. b. Gebühren für Löschwassereinrichtungen

Sind Grundstücke nicht an die öffentliche Wasserversorgung angeschlossen, weil sie über eine eigene einwandfreie Versorgung verfügen, profitieren sie häufig dennoch von der öffentlichen Wasserversorgung, weil sie im Bereich von Löschwassereinrichtungen liegen. In diesem Fall müssen die Eigentümerinnen und Eigentümer von Bauten und Anlagen Gebühren für die Bereitstellung dieser Löschwassereinrichtungen entrichten. Die Gemeinden erheben auf der Grundlage eines Gemeindeerlasses, der namentlich die Bemessungsgrundlage regelt, diese Bereitstellungsgebühren.

5. Abschnitt: Umsetzung des Gesetzes

Im fünften Abschnitt werden Bestimmungen über den Vollzug des Gesetzes zusammengefasst, so namentlich über die allgemeinen Zuständigkeiten, die Rechtsdurchsetzung und den Rechtsschutz. Der Abschnitt enthält auch die Strafbestimmungen, welche die einzelnen Straftatbestände genauer als im bisherigen Recht umschreiben.

A. Zuständigkeiten

§ 96. Vollzug und Aufsicht a. Kanton

Kantonales Vollzugs- und Aufsichtsorgan ist die für das Wasserwesen zuständige Direktion. Sie vollzieht das Wassergesetz und die Bundesgesetzgebung über den Wasserbau (Wasserbaugesetz und Ausführungsrecht), die Wasserwirtschaft (Wasserrechtsgesetz) und den Gewässerschutz (Gewässerschutzgesetz und Gewässerschutzverordnung). Sie ist auch zuständig für den Erlass der erforderlichen technischen und organisatorischen Weisungen und Vollzugsrichtlinien, beaufsichtigt die Erfüllung der den Gemeinden und Privaten obliegenden Aufgaben und fördert die regionale, überregionale und interkantonale Zusammenarbeit (Abs. 1).

Die Direktion ist auch zuständig für die Genehmigung derjenigen kommunalen Akte, die genehmigungsbedürftig sind. Es sind dies Grundwasserschutzzonen (§ 36), Generelle Entwässerungspläne (§ 39), Siedlungsentwässerungsverordnungen (§ 48) und Generelle Wasserversorgungsprojekte (§ 88 lit. d). Die genehmigungsbedürftigen Akte werden dabei nicht nur auf Rechtmässigkeit, sondern auch auf Zweckmässigkeit und Angemessenheit geprüft (Abs. 2). Es wird dabei angeknüpft an die Änderung des PBG vom 28. Oktober 2013, mit der das Verfahren und der Rechtsschutz im Planungs-, Bau- und Umweltrecht vereinheitlicht wurden (Vorlage 4777).

Mit der Regelung von Abs. 3 wird dafür gesorgt, dass die kommunale Festsetzung und die kantonale Genehmigung des Aktes, soweit nötig, zusammen veröffentlicht und aufgelegt werden. Damit kann sichergestellt werden, dass nicht zweimal der Rechtsweg beschritten wird, sondern der genehmigungsbedürftige kommunale Akt und der kantonale Genehmigungsentscheid in einem einzigen Rechtsmittelverfahren überprüft werden können.

Dem Regierungsrat kommt die Kompetenz zu, Befugnisse der Direktion durch Verordnung auf Gemeinden zu übertragen. Vorausgesetzt wird dabei, dass diese Gemeinden über ausgewiesene Fachstellen und die erforderlichen technischen Dienste verfügen (Abs. 4). Schon im bisherigen Recht bestehen verschiedene kantonale Vollzugsaufgaben, die einzelnen Gemeinden übertragen worden sind. So erteilen beispielsweise die Städte Zürich und Winterthur die Bewilligung für das Einleiten von nicht verschmutztem Abwasser aus Liegenschaften, Wegen, Erschliessungs- und Sammelstrassen in oberirdische Gewässer mittels Rohrleitungen von mehr als 200 mm Durchmesser (§ 3 c Abs. 1 Verordnung über den Gewässerschutz); im übrigen Kantonsgebiet ist hierzu die Direktion zuständig.

§ 97. b. Gemeinden

Die Aufgaben der Gemeinden ergeben sich aus den Aufgabenumschreibungen in diesem Gesetz und in der vom Regierungsrat zu erlassenden Wasserverordnung. Die Gemeinden vollziehen das Gesetz in den ihnen übertragenen Bereichen. Aufgrund ihrer Nähe zu den örtlichen Verhältnissen und aufgrund ihrer Vollzugszuständigkeiten namentlich im Bereich des öffentlichen Baurechts eignen sie sich in vielen Bereichen der Wassergesetzgebung besonders gut für den Gesetzesvollzug. Wie bisher obliegt ihnen daher auch die Aufsicht über die Einhaltung der Wassergesetzgebung sowie der gestützt darauf erlassenen Anordnungen; die Aufsichtskompetenzen des Kantons bleiben vorbehalten.

§ 98. Aufgabenübertragung

a. durch den Kanton

Die Übertragung von bestimmten Vollzugsaufgaben auf öffentlich-rechtliche Anstalten und Körperschaften oder Private ist im Umweltrecht nicht unüblich. So ist es etwa möglich, die Ausführung eines Hochwasserschutzprojekts an einem Gewässer von regionaler Bedeutung an eine Gemeinde zu übertragen. Weiter wird die von Gesetzes wegen (Art. 15 Abs. 2 GSchG) vorgesehene behördliche Überwachung von Branchen und Betrieben, bei denen für die Umwelt bedeutsame Prozesse ablaufen, unter Mitwirkung von Branchenverbänden und anderen Organisationen der Wirtschaft durchgeführt (z. B. im Auto- und Transportgewerbe, im Malergewerbe, bei Zahnarztpraxen und Zahnkliniken).

Mit dieser Zusammenarbeit zwischen Vollzugsbehörde und privaten Organisationen kann erreicht werden, dass das spezifische Branchenwissen der privaten Organisationen bei der Vollzugsaufgabe zum Vorteil beider Seiten eingesetzt wird und dass durch den Einsatz von Personen des eigenen Branchenverbands die Akzeptanz staatlicher Vollzugstätig-

keit bei den betroffenen Betrieben verbessert wird. Das Bundesrecht lässt solche Kooperationen zu. So bestimmt Art. 49 Abs. 3 GSchG, dass Bund und Kantone für den Vollzug öffentlich-rechtliche Körperschaften und Private beiziehen können, insbesondere für die Kontrolle und Überwachung.

Bei den Vereinbarungen zwischen der Direktion und den externen Aufgabenträgern handelt es sich um verwaltungsrechtliche Verträge. Sie enthalten neben einer genauen Umschreibung der übertragenen Aufgaben auch die nötigen Festlegungen über die Finanzierung der zu erbringenden Dienstleistungen, die Berichterstattung des externen Aufgabenträgers, den Datenschutz und die Aufsicht der kantonalen Vollzugsbehörde. Zudem muss sich der Kanton vorbehalten, die Zusammenarbeit kurzfristig zu beenden, wenn dies öffentliche Interessen verlangen.

Anordnungskompetenzen können an private Aufgabenträger nur übertragen werden, wenn hierfür eine formellgesetzliche Grundlage besteht (vgl. Art. 38 Abs. 1 lit. h KV).

§ 99. b. durch Gemeinden

Die Gemeinden spielen sowohl bei der Siedlungsentwässerung als auch bei der Wasserversorgung die tragende Rolle. Sie sind für diese beiden Bereiche umfassend verantwortlich. Es ist jedoch nicht ausgeschlossen, dass sie Teilaufgaben auf Dritte übertragen oder diese Aufgaben in Zusammenarbeit mit anderen Gemeinden erfüllen. Abs. 1 sieht deshalb vor, dass die Gemeinden die Aufgaben nach § 41 (Siedlungsentwässerung) und § 89 lit. a, c, d und e (Wasserversorgung) auf Dritte übertragen oder in Zusammenarbeit mit anderen Gemeinden erfüllen können. Diese Aufgabenübertragung muss entsprechend den Vorgaben des neuen Gemeindegesetzes (Entwurf GG, Vorlage 4974) erfolgen. So hat die Aufgabenübertragung an Dritte nach den §§ 66 ff. Entwurf GG (Ausgliederung) zu erfolgen. Die Zusammenarbeit mit anderen Gemeinden muss den §§ 73 ff. Entwurf GG genügen.

Für die Siedlungsentwässerung und die Wasserversorgung werden je abgabenfinanzierte Sonderrechnungen geführt. Anders als in anderen Bereichen dürfen Siedlungsentwässerung und Wasserversorgung nicht gewinnstrebig geführt werden; Gewinne dürfen nicht ausgeschüttet werden, sondern sind den Reserven zuzuweisen und später wieder ihrem öffentlichen Zweck entsprechend zu verwenden. Daher sind diese Verwaltungszweige nicht für eine materielle Privatisierung geeignet. Werden die Verwaltungszweige in eine privatrechtliche Form (Aktiengesellschaft, Genossenschaft usw.) gekleidet, muss doch stets ein bestimmender Einfluss des Gemeinwesens bestehen bleiben. Abs. 2 legt daher fest, dass die Ausgliederung auf juristische Personen des Privatrechts nur zuläs-

sig ist, wenn die Gemeinde oder mehrere Gemeinden zusammen über 100% des Kapitals und der Stimmrechte verfügen. Angesichts der überragenden Bedeutung der Siedlungsentwässerung und der öffentlichen Wasserversorgung ist diese Regelung gerechtfertigt. Sie verhindert, dass diese lebenswichtigen Aufgaben von ertragsorientierten privaten Anlegern übernommen und dem Einfluss der Gemeinden allmählich entzogen werden.

§ 70 Abs. 1 Entwurf GG bestimmt, dass über Ausgliederungen von erheblicher Bedeutung die Stimmberechtigten an der Urne entscheiden. Ebenfalls durch die Stimmberechtigten an der Urne zu entscheiden ist über den Abschluss oder die Änderung von Zusammenarbeitsverträgen, wenn die Gemeinde hoheitliche Befugnisse abgibt oder der Vertrag für die Gemeinde Ausgaben zur Folge hat, die an der Urne bewilligt werden müssen (§ 80 Abs. 1 Entwurf GG). Schliesslich ist an der Urne die Rechtsgrundlage der Zusammenarbeit in Form eines Zweckverbands, einer gemeinsamen Anstalt oder einer juristischen Person des Privatrechts zu bestimmen (§ 81 Entwurf GG). Liegt ein solcher Fall vor, in dem über die Ausgliederung oder die Zusammenarbeit an der Urne zu beschliessen ist, sind die erforderlichen Rechtsgrundlagen dem Kanton mindestens sechs Monate vor der Urnenabstimmung zur Vorprüfung vorzulegen (Abs. 3).

§ 100. Grundlagenbeschaffung und Kartierung

Wie bisher (§ 8 WWG, § 3 lit. i EG GSchG) beschafft die Direktion die für den Vollzug nötigen hydrologischen, geologischen, ökologischen, chemischen, biologischen und wirtschaftlichen Grundlagen (Abs. 1). Diese sind unverzichtbar für einen zielgerichteten, effizienten und wirkungsvollen Gesetzesvollzug.

Um verlässliche Grundlagendaten zu erhalten, führt die Direktion eigene Messungen an Gewässern durch und errichtet dazu zweckdienliche Anlagen (Abs. 2). Sie unterhält ein Gewässerschutzlabor, das spezialisiert ist auf die chemische und biologische Untersuchung der Gewässer und der sie beeinflussenden Einwirkungen. Das Gewässerschutzlabor führt auch gezielte Untersuchungen bei besonderen Verhältnissen und Vorkommnissen durch (Abs. 3). Insbesondere unterstützt es die Strafverfolgungsbehörden, indem es chemische Untersuchungen von Abwasserproben durchführt, die bei Gewässerverunreinigungen erhoben wurden.

B. Instrumente zur Rechtsdurchsetzung

§ 101. Auskunfts- und Duldungspflichten

Wenn es der Vollzug des Gesetzes erfordert, können die zuständigen Behörden von den Privaten die erforderlichen Auskünfte verlangen; sie sind ferner befugt, die unentgeltliche Herausgabe von sachdienlichen Berichten und Unterlagen zu verlangen. So ist etwa ein von einer Grundeigentümerin oder einem Grundeigentümer in Auftrag gegebener Bericht über die Grundwasserverhältnisse den Behörden unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. Das Fabrikations- und Geschäftsgeheimnis bleibt gewahrt; solche Geheimnisse sind vertraulich zu behandeln (Abs. 1). Die Missachtung der Auskunftspflicht ist strafbar (§ 118 Abs. 1 lit. g).

Zur Erfüllung der Aufgaben nach diesem Gesetz dürfen fremde Grundstücke begangen, befahren oder anderweitig benutzt werden. Dabei ist auf die Interessen der betroffenen Personen Rücksicht zu nehmen; die Benutzung der Grundstücke ist den Inhaberinnen und Inhabern möglichst früh anzuzeigen (Abs. 2). Die Inhaberinnen und Inhaber der Grundstücke haben geringfügige Eingriffe entschädigungslos zu dulden.

Nutzungsberechtigte sowie Gesuchstellende dürfen fremde Grundstücke begehen, befahren oder anderweitig nutzen, wenn die Direktion sie im Einzelfall dazu ermächtigt (Abs. 3). Diese Regelung entspricht dem heutigen § 9 Abs. 2 WWG. Es besteht indessen kein Rechtsanspruch darauf, dass die Direktion die Ermächtigung erteilt.

In allen Fällen ist der durch die Benutzung der Grundstücke entstehende Schaden zu ersetzen (Abs. 4).

§ 102. Zwangsmassnahmen a. im Allgemeinen

Die Wassergesetzgebung ist umzusetzen. Bei Verstössen gegen die Vorschriften ist von Amtes wegen der rechtmässige Zustand wiederherzustellen. Beispielsweise sind Fehllanschlüsse bei Kanalisationen, bei denen verschmutztes Abwasser unbehandelt in ein Gewässer gelangt, zu sanieren. Ebenso sind rechtskräftige Anordnungen, die von den Adressatinnen und Adressaten ein Tun oder Unterlassen verlangen, nötigenfalls mit Verwaltungszwang durchzusetzen (z. B. ein Verbot zur Errichtung von Bauten und Anlagen in einem Gebiet mit sehr hoher Hochwassergefahr). Infrage kommen dabei die Ersatzvornahme, allenfalls verbunden mit der Anwendung unmittelbaren Zwangs gegen Personen oder Sachen, die Schuldbetreibung, die Bestrafung wegen Ungehorsams gegen eine amtliche Verfügung sowie administrative Nachteile wie der Entzug von Bewilligungen.

§ 102 regelt allgemein das Vorgehen der zuständigen Behörde, wenn Vorschriften oder Anordnungen (vollstreckbare Verfügungen) verletzt sind. Den Pflichtigen ist eine den konkreten Umständen entsprechende Frist zur Schaffung oder Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes anzusetzen unter der Androhung, dass bei Missachtung dieser Frist Zwangsmassnahmen durch die Behörde durchgeführt werden (Abs. 1). Wird diese Frist missachtet, ordnet die zuständige Behörde die Zwangsmassnahmen an. Die Kosten für das Verfahren und die Zwangsmassnahmen sind den Pflichtigen aufzuerlegen (Abs. 2).

§ 103. b. gegenüber Gemeinden

In der Regel kann davon ausgegangen werden, dass die Gemeinden die ihnen obliegenden Vollzugsaufgaben und Aufsichtspflichten pflichtgemäss erfüllen. In Ausnahmesituationen kann indessen ein aufsichtsrechtliches Einschreiten der Direktion angezeigt sein. Die betreffende Gemeinde ist vorgängig zu ermahnen (Abs. 1). Fruchtet dies nicht, ergreift die Direktion anstelle der Gemeinde die erforderlichen Zwangsmassnahmen gegenüber den Pflichtigen.

Die Kosten der von der Direktion ersatzweise durchgeführten Zwangsmassnahmen werden der Gemeinde überbunden. Diese kann auf die Pflichtigen Rückgriff nehmen (Abs. 2).

§ 104. c. antizipierte Ersatzvornahme

Ist die Verursacherin oder der Verursacher einer dringlichen Schutzmassnahme nicht in der Lage, diese Massnahme durchzuführen, weil ihr oder ihm die nötigen personellen und sachlichen Mittel fehlen, muss die Behörde die erforderlichen Massnahmen selber durchführen. Sie kann dabei Verwaltungszwang anwenden. Im Einzelnen geht es um Tatbestände, bei denen schwerwiegende Folgen für Umwelt, Personen oder erhebliche Sachwerte zu befürchten sind, wenn nicht sofort eingegriffen wird.

Die Kosten, die der Behörde entstehen, sind den Verursacherinnen und Verursachern nach Massgabe ihrer Verursachungsanteile mittels einer Kostenverteilungsverfügung zu überbinden. Dabei tragen Personen, welche die Massnahmen durch ihr Verhalten (mit)verursacht haben, einen höheren Anteil als Personen, welche die Sache innehaben, von der die schädliche Einwirkung ausgeht. Ebenso tragen schuldhaft handelnde Verursacherinnen und Verursacher einen höheren Anteil der Kosten als schuldlose. Es wird an die gefestigte Rechtsprechung angeknüpft, die Lehre und Rechtsprechung im Zusammenhang mit Art. 54 GSchG (und Art. 8 Gewässerschutzgesetz von 1971) über die Jahrzehnte entwickelt haben.

§ 105. d. Vollstreckung

In erster Linie gilt der allgemeine Grundsatz, wonach jede anordnende Verwaltungsbehörde ihre Anordnungen nötigenfalls selber mit den Mitteln des Verwaltungszwanges durchsetzt. Dies bedeutet beispielsweise, dass die kantonale Behörde ihre eigene vollstreckbare Anordnung mit Ersatzvornahme, allenfalls verbunden mit unmittelbarem Zwang gegen Personen oder Sachen, selber durchsetzt (Abs. 1).

Eine Ausnahme wird bei Anordnungen im Zusammenhang mit baurechtlichen Verfahren gemacht (Abs. 2): Gemäss § 2 lit. c PBG sind die Gemeinden u. a. für die erstinstanzliche Gesetzesanwendung zuständig. Diese umfasst auch die Anwendung von § 341 PBG, wonach die zuständige Behörde ohne Rücksicht auf Strafverfahren und Bestrafung den rechtmässigen Zustand wiederherzustellen hat. Somit hat die Gemeinde in diesen Fällen auch Anordnungen des Kantons nötigenfalls zwangsweise durchzusetzen. Bleibt die Gemeinde untätig, obwohl sie zum Handeln verpflichtet ist, kann der Kanton gestützt auf § 102 die nötigen Zwangsmassnahmen selber veranlassen.

§ 106. Enteignung

Wie im bisherigen Recht (§ 10 WWG, § 12 EG GSchG) können Rechte Privater und juristischer Personen des öffentlichen Rechts enteignet werden, wenn der Vollzug des Gesetzes dies erfordert (Abs. 1). Es hat sich gezeigt, dass Enteignungen nur sehr selten erforderlich sind. In der Regel werden private Rechte freihändig erworben, und nur in ausgesprochenen Ausnahmesituationen wird zum Mittel der Enteignung gegriffen. Dennoch ist dieses Instrument im Interesse einer wirkungsvollen Umsetzung des Gesetzes unverzichtbar.

Der Regierungsrat ist befugt, Enteignungen anzuordnen bzw. das Enteignungsrecht im Einzelfall an die Direktion oder an Dritte zu übertragen (Abs. 2 Satz 1). Einzig bei der Projektfestsetzung für Wasserbauvorhaben der öffentlichen Hand besteht gemäss § 20 Abs. 3 und 4 eine Sonderregelung (Abs. 2 Satz 2).

Ist das Enteignungsrecht erteilt, tritt ein Enteignungsbann für die Dauer von fünf Jahren ein (Abs. 3). Massgebend sind die §§ 26 ff. des Abtretungsgesetzes.

§ 107. Landumlegung a. Zuständigkeit

§§ 107 ff. dienen der Ausführung von Art. 68 Abs. 1 GSchG. Danach kann das für den Vollzug des Gewässerschutzgesetzes nötige Land in einem Landumlegungsverfahren erworben werden. Nach Art. 68 Abs. 2 GSchG ist eine Enteignung erst zulässig, wenn die Bemühungen für einen freihändigen Erwerb oder für eine Landumlegung nicht zum

Ziel führen. Das GSchG enthält keine näheren Bestimmungen zur Landumlegung. Landumlegungen können gemäss § 107 von der Direktion angeordnet werden.

Lit. a regelt im Sinne des Verhältnismässigkeitsprinzips, dass Landumlegungen nur durchgeführt werden, wenn der geplante Landerwerb für die betroffenen Eigentümerinnen und Eigentümer eine erhebliche Belastung darstellt und die Umlegungskosten in einem günstigen Verhältnis zum Verkehrswert der Erwerbsflächen für öffentliche Zwecke stehen.

Von einer erheblichen Belastung ist in der Regel auszugehen, wenn eine Grundeigentümerin oder ein Grundeigentümer mehr als 10% der gesamten Fläche seiner Grundstücke (bei Bauland: Fläche im Eigentum der oder des Betroffenen; bei Landwirtinnen und Landwirten: landwirtschaftliche Nutzfläche des Betriebs) abtreten soll. Besitzt jedoch eine Grundeigentümerin oder ein Grundeigentümer einzelne Grundstücke ausserhalb der Bauzone, die sie oder er nicht selber gewerbmässig nutzt, kann auch die Abtretung des gesamten Grundstücks zumutbar sein. Der Umfang der Belastung ist im Einzelfall abzuschätzen.

Landumlegungsverfahren dauern regelmässig viele Jahre und sind teuer. Bei kleineren Erwerbsflächen fallen die Kosten für das Verfahren stark ins Gewicht. Von einem ungünstigen Verhältnis (lit. b) ist auszugehen:

- ausserhalb der Bauzonen, wenn die zu erwartenden Umlegungskosten mehr als 50% des Verkehrswerts der Erwerbsflächen betragen,
- innerhalb der Bauzonen, wenn die zu erwartenden Umlegungskosten mehr als 10% des Verkehrswerts der Erwerbsflächen betragen.

Ist auf ein Landumlegungsverfahren zu verzichten, können die für die Verwirklichung des Vorhabens erforderlichen privaten Flächen freihändig oder nötigenfalls auf dem Enteignungsweg erworben werden.

§ 108. b. Entschädigung

Werden einer Grundeigentümerin oder einem Grundeigentümer im Zuge einer Landumlegung weniger oder qualitativ schlechtere Flächen zugeteilt, ist die Wertdifferenz durch eine Geldzahlung zu entschädigen (Abs. 1). Massgebend für die Ermittlung der Wertdifferenz ist der Verkehrswert der Flächen (Abs. 2).

§ 109. c. Verfahren

Die Direktion führt das Verfahren und fällt die nötigen Entscheide. Diese Bestimmungen erleichtern die Landumlegung, weil sowohl das Verfahren als auch die Entscheide bei einer einzigen Stelle konzentriert

sind. Die sehr aufwendigen und langwierigen Landumlegungsverfahren nach dem Landwirtschaftsgesetz (§§ 76 ff.) und dem PBG (Quartierplanverfahren nach §§ 123 ff.) kommen nicht zur Anwendung.

§ 110. Sicherheitsleistung

Tätigkeiten, die mit erheblichen Gefahren für die Gewässer verbunden sind, sowie Konzessionen und Bewilligungen nach diesem Gesetz können von der Leistung einer Sicherheit abhängig gemacht werden (Abs. 1). Diese Pflicht ist mit abstrakter Bankgarantie oder gleichwertiger Sicherheit zu erfüllen. Das Leisten der Sicherheit ist eine Voraussetzung dafür, dass die gefährlichen Tätigkeiten überhaupt ausgeübt werden dürfen bzw. dass die Konzessionen und Bewilligungen wirksam werden.

Die Direktion beansprucht die Sicherheit, wenn die Privaten, von denen eine Sicherheitsleistung verlangt wurde, ihren verwaltungsrechtlichen Pflichten innert einer angemessenen Frist nicht nachkommen und der Kanton ersatzweise die nötigen Massnahmen durchführen muss. In dringlichen Fällen kann auf eine Fristansetzung verzichtet werden (Abs. 2).

Abs. 3 definiert, welche Kosten im Einzelnen mit der Sicherheit gedeckt werden können und damit bei der Berechnung der Höhe der zu leistenden Sicherheit berücksichtigt werden müssen.

§ 111. Grundpfandrecht

Mit § 111 wird gegenüber Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern ein gesetzliches Pfandrecht zugunsten des Kantons bzw. der Gemeinde begründet für Forderungen aus dem Hochwasserschutz für nicht geleistete Erschliessungsbeiträge bei der Siedlungsentwässerung und bei der Wasserversorgung sowie für Verleihungs- und Nutzungsgebühren bei Konzessionen.

§ 112. Anmerkung im Grundbuch

Gemäss Art. 962 Abs. 1 ZGB muss das Gemeinwesen oder ein anderer Träger einer öffentlichen Aufgabe eine für ein bestimmtes Grundstück verfügte Eigentumsbeschränkung des öffentlichen Rechts, die der Eigentümerin oder dem Eigentümer eine dauerhafte Nutzungs- oder Verfügungsbeschränkung oder grundstücksbezogene Pflicht auferlegt, im Grundbuch anmerken lassen. Diese Verpflichtung gilt von Bundesrechts wegen und bedarf keiner ergänzenden kantonalen Regelung.

Demgegenüber regelt § 112 den Fall, dass eine Konzession oder Bewilligung mit dem Eigentum an einem bestimmten Grundstück derart verbunden wird, dass die jeweilige Eigentümerin oder der jeweilige Eigentümer des Grundstücks auch aus der Konzession oder Bewilligung berechtigt und verpflichtet ist. Zum Tragen kommt diese Bestim-

mung etwa bei einem Bootssteg, der von einem Privatgrundstück ausgeht: Der Steg reicht zwar in ein öffentliches Gewässer, verantwortlich für die Erfüllung der sich aus der Konzession ergebenden Pflichten bleibt aber die Eigentümerin oder der Eigentümer des Privatgrundstücks (der Steg ist «subjektiv-dinglich» mit diesem Grundstück verbunden). Die Konzession für diesen Steg wird im Grundbuchblatt des Privatgrundstücks angemerkt (einschliesslich Nebenbestimmungen wie etwa die Verpflichtung zum Abbruch des Stegs nach Ablauf der Konzession).

Die Regelung entspricht dem bisherigen § 46 Abs. 2 WWG.

C. Zusammenarbeit und Koordination

§ 113. Zusammenarbeit und Informationsaustausch

Die sich aus der Wassergesetzgebung ergebenden öffentlichen Aufgaben stellen eine Verbundaufgabe von Kanton, Gemeinden und weiteren öffentlich-rechtlichen Anstalten und Körperschaften dar. So arbeiten etwa der Kanton und die Gemeinden in den Bereichen Hochwasserschutz und Revitalisierung und bei der Abwasserentsorgung eng zusammen. Auch bei der Behebung von Schadenereignissen, namentlich von Gewässerverunreinigungen, besteht eine eingespielte Zusammenarbeit zwischen dem Kanton, der Gebäudeversicherung des Kantons Zürich und den Gemeinden (Chemiewehr, Feuerwehr). Abs. 1 verpflichtet die verschiedenen öffentlichen Aufgabenträger zur Zusammenarbeit «in allen wasserwirtschaftlichen Belangen».

Eine effiziente und wirksame Zusammenarbeit bedingt einen funktionierenden Austausch der für die Aufgabenerfüllung erforderlichen Informationen, wozu namentlich auch Personendaten gehören. Abs. 2 verpflichtet die Aufgabenträger, den anderen Aufgabenträgern die zu ihrer Aufgabenerfüllung erforderlichen Informationen unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. Um einen koordinierten Vollzug sicherzustellen, sind Informationen wie Inhalte von Anordnungen, Gebäudeversicherungsdaten, Daten für die Georeferenzierung von Bauten und Anlagen für alle Aufgabenträger unentbehrlich.

§ 114. Koordination

Besonders wichtige Koordinationsaufgaben kommen den benachbarten Trägern der Siedlungsentwässerung und der Wasserversorgung zu. In der Regel handelt es sich dabei um Gemeinden. Im Interesse einer effizienten Aufgabenerfüllung müssen sie die Planung, den Bau und den Betrieb ihrer Anlagen aufeinander abstimmen (Abs. 1). Beispielsweise ist eine solche Abstimmung und Zusammenarbeit bei der Notwasser-

versorgung zwingend erforderlich. Auch bei der Erneuerung und beim Ausbau der Infrastrukturanlagen ist jeweils zu prüfen, ob gemeinsame Anlagen zu erstellen sind.

Es ist dafür zu sorgen, dass Einheiten entstehen, die wirtschaftlich betrieben und professionell geführt werden können. Abs. 2 schreibt daher vor, dass der Regierungsrat benachbarte Träger verpflichten kann, gemeinsame Anlagen zu erstellen und zu betreiben, wenn auf diese Weise eine umweltgerechtere, zweckmässigere und wirtschaftlichere Aufgabenerfüllung möglich ist.

D. Rechtsschutz und Strafbestimmungen

§ 115. Rekursinstanz

Im bisherigen Recht ist der Rechtsschutz uneinheitlich geregelt. Als erste Rechtsmittelinstanzen wirken das Baurekursgericht, der Bezirksrat, der Regierungsrat oder die Baudirektion. Für die Feststellung der Rechtsnatur eines Gewässers muss heute sogar Klage vor dem Zivilgericht geführt werden. Das Wassergesetz vereinheitlicht diese Zuständigkeiten weitgehend.

In Anlehnung an die Änderung des PBG vom 28. Oktober 2013, die am 1. Juli 2014 in Kraft trat und mit der Verfahren und Rechtsschutz in Planungs-, Bau- und Umweltsachen vereinheitlicht worden sind, wird das Baurekursgericht als erste Rechtsmittelinstanz bezeichnet. Anordnungen des Kantons und der Gemeinden in Anwendung dieses Gesetzes und der Wassergesetzgebung des Bundes sind somit neu mit Rekurs beim Baurekursgericht anzufechten. Eine Ausnahme gilt für Beschlüsse des Regierungsrates; diese können direkt beim Verwaltungsgericht angefochten werden.

§ 116. Behördenbeschwerde

Die Behördenbeschwerde ist der neuen Regelung von § 338c PBG nachgebildet. Sie ist ein wichtiges Instrument für die richtige Rechtsanwendung und dient der Wahrung der öffentlichen Interessen (vgl. die Weisung zur Vorlage 4777, S. 22). Die langjährige Erfahrung mit der Behördenbeschwerde hat gezeigt, dass die Behörden das Instrument zurückhaltend gebrauchen (zum Ganzen: Carmen Walker Späh, Behördenbeschwerde – Ein Instrument zu Gunsten der Umwelt, PBG aktuell 3/2006, S. 5 ff.).

§ 117. Kantonale Verbandsbeschwerde

Analog zur kantonalen Verbandsbeschwerde gemäss § 338 b PBG können gesamtkantonal tätige Verbände, die sich seit wenigstens zehn Jahren statutengemäss dem Natur- und Heimatschutz, der Gewässernutzung, dem Gewässerschutz oder verwandten, rein ideellen Zielen widmen, gegen Anordnungen und Erlasse nach dem Wassergesetz Rekurs oder Beschwerde erheben.

Der Umfang des Rekurs- oder Beschwerderechts wird auf Rügen beschränkt, die mit den Interessen des Gewässerschutzes, der Gewässernutzung sowie des Natur- und Heimatschutzes in unmittelbarem Zusammenhang stehen (vgl. § 338 b Abs. 2 PBG).

§ 118. Strafbestimmungen

Im Vergleich zum bisherigen Recht (§ 79 WWG, § 53 EG GSchG) sind die Straftatbestände im Wassergesetz sehr viel genauer umschrieben, um den Anforderungen an das strafrechtliche Bestimmtheitsgebot zu genügen.

Abs. 1 nennt die einzelnen Straftatbestände und stellt die vorsätzliche Tatbegehung unter Strafe. Als Höchststrafe ist Busse bis Fr. 100 000 vorgesehen. Der Rahmen der Bussen wurde gegenüber dem bisherigen Recht aus den Jahren 1974 (EG GSchG) und 1991 (WWG) um Fr. 50 000 erhöht. Die Erhöhung ist zum einen gerechtfertigt, weil die Teuerung seit 1991 25% beträgt, und zum anderen, weil das Schädigungspotenzial an Gewässern durch unerlaubte Tätigkeiten nach wie vor hoch ist (z. B. illegales Versickernlassen von Umweltgiften, Schädigung von Wasserfassungen). Die mögliche Bestrafung mit einer hohen Busse soll abschreckend wirken.

Vorbehalten bleiben die Straftatbestände des Strafgesetzbuches (namentlich der Tatbestand der Verunreinigung von Trinkwasser, Art. 234 StGB) sowie des Wasserbaurechts und des Gewässerschutzrechts des Bundes (Art. 30 f. Stauanlagengesetz, Art. 70 ff. GSchG).

Abs. 2 regelt, dass die fahrlässige Tatbegehung mit Busse bis Fr. 50 000 bestraft wird. Gemäss Abs. 3 beträgt die Busse bei Gewinnsucht höchstens Fr. 500 000; gemäss dem bisherigen Recht war die Bussenhöhe unbegrenzt (§ 79 Abs. 1 WWG, § 53 Abs. 1 EG GSchG).

Strafbar sind auch Versuch, Anstiftung und Gehilfenschaft zu einem Delikt (Abs. 4). Diese Vorschrift besteht schon bisher (§ 53 Abs. 2 EG GSchG).

Abs. 5 verweist für Widerhandlungen in Geschäftsbetrieben auf die einschlägigen Bestimmungen (Art. 6 und 7) des Bundesgesetzes über das Verwaltungsstrafrecht (VStrR, SR 313.0). Diese regeln die Strafbarkeit von Beauftragten sowie der verantwortlichen Personen des Betriebs, die es unterlassen haben, die Widerhandlungen des Untergebenen, Beauftragten oder Vertreters abzuwenden.

Gleich wie im bisherigen Recht (§ 53 Abs. 4 EG GSchG) wird geregelt, dass juristische Personen, Kollektiv- und Kommanditgesellschaften sowie Inhaberinnen und Inhaber von Einzelfirmen für Bussen und Kosten solidarisch haften, die ihren Organen oder Hilfspersonen auferlegt werden. Um einen hinreichenden Rechtsschutz zu gewährleisten, stehen ihnen im Strafverfahren die gleichen Rechte wie den Beschuldigten zu (Abs. 6).

Strafentscheide (Urteile, Strafbefehle, Nichtanhandnahme-, Einstellungsverfügungen usw.) sind der Direktion mitzuteilen (Abs. 7). Die Entscheide werden nicht nur zu statistischen Zwecken ausgewertet, sondern werden auch hinsichtlich eines verwaltungsrechtlichen Handlungsbedarfs im Einzelfall geprüft.

6. Abschnitt: Schlussbestimmungen

§ 119. Aufhebung bisherigen Rechts

Die Regelungsinhalte des Einführungsgesetzes zum Gewässerschutzgesetz und des Wasserwirtschaftsgesetzes werden vollständig in das Wassergesetz übergeführt, weshalb die beiden Gesetze aufgehoben werden können.

§ 120. Änderung bisherigen Rechts

Es werden folgende Nebenänderungen vorgenommen:

Im Einführungsgesetz zum Zivilgesetzbuch wird § 194 geringfügig angepasst. In lit. c wird der Ausdruck «Wasserwirtschaftsgesetz» durch «Wassergesetz» ersetzt, und es wird auf § 111 WsG referenziert. Da die Ersatzabgaben für Grundwasseranreicherungen gemäss § 71 Abs. 1 WWG abgeschafft werden, wird in § 194 lit. f die entsprechende Passage gestrichen.

Im Planungs- und Baugesetz werden verschiedene Änderungen vorgenommen:

- In § 67 wird die Passage «die den kantonrechtlichen Mindestabstand erhöhen» durch «die über den Gewässerraum hinausgehen» ersetzt. Zum bundesrechtlich geprägten Begriff «Gewässerraum» siehe die Bemerkungen zu § 11.

- § 67 wird mit einem zweiten Absatz ergänzt, wonach die Gemeinden mit der Festlegung der Gewässerabstandslinie auch festlegen können, welche Nutzungen innerhalb der Linie zulässig sind und welche nicht. Mit dieser Ergänzung können die Gemeinden die Nutzung entlang den Gewässern bis zu einem gewissen Grad selber, angepasst an die jeweiligen kommunalen Bedürfnisse, gestalten. Diese kommunale Festlegung hat jedoch keinen Einfluss auf diejenige Fläche, die als (bundesrechtlich definierter) Gewässerraum oder Uferstreifen ausgeschieden ist.
- In § 96 Abs. 2 lit. b wird eine terminologische Anpassung vorgenommen («kantonale und kommunale Wasserbauprojekte» statt «Fluss- und Bachkorrekturen»). Der Wasserbau der öffentlichen Hand bezweckt heute nicht mehr einfach eine Begrädnung der oberirdischen Gewässer, sondern verfolgt den Hochwasserschutz stets auch unter dem Gesichtspunkt der Revitalisierung der Gewässer.
- § 259 definiert die massgebliche Grundfläche für die Berechnung der Nutzungsziffern. In Abs. 2 wird lediglich die Bezeichnung «offene Gewässer» präzisiert («offene oberirdische Gewässer»). Abs. 3 wird hingegen auch inhaltlich ausgeweitet. Der bisherige Abs. 3 lautet: «Bei Ausdolungen von Gewässern erfährt die massgebliche Grundfläche keine Änderung.» Die Bestimmung will die Ausdolung von Bächen im Baugebiet fördern, indem die neu geschaffene Gewässerfläche entgegen der Regel vom § 259 Abs. 2 PBG keine Verkleinerung der massgeblichen Grundfläche zur Berechnung der baulichen Ausnutzung bewirkt. Im gleichen Sinn sollen neu Gewässerraumfestlegungen, Hochwasserschutzmassnahmen und Revitalisierungen von Gewässern erleichtert werden. Wird beispielsweise durch die Revitalisierung eines Baches in einer Bauzone die Gewässerfläche vergrössert, erfährt die massgebliche Grundfläche dadurch keine Änderung. Gleichzeitig werden damit die Auswirkungen der Revitalisierung hinsichtlich der Bebaubarkeit der Grundstücke für die Privaten gemildert.

§ 121. Übergangsbestimmungen

a. bestehende Konzessionen und Bewilligungen

Um den im Gesetz verankerten öffentlichen Interessen Nachachtung zu verschaffen, findet das Gesetz auf alle Sachverhalte Anwendung, soweit dadurch keine wohlerworbene Rechte verletzt werden. Pflichten, die sich aus bestehenden Konzessionen und Bewilligungen ergeben, richten sich somit nach den Vorschriften des Wassergesetzes.

§ 122. b. Bewilligungen im Uferstreifen von Gewässern

§ 122 stellt klar, dass die Bewilligungspflicht nach § 15 auch für bauliche Eingriffe im Uferstreifen gemäss den Übergangsbestimmungen zur Änderung vom 4. Mai 2011 der Gewässerschutzverordnung gilt.

§ 123. c. hängige Verfahren

Auf hängige Konzessionsgesuche und Gesuche um wasserbaupolizeiliche, gewässerschutzrechtliche und wasserrechtliche Bewilligungen ist das Wassergesetz anzuwenden (Abs. 1). Sind im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes Rechtsmittel hängig, bleiben die nach bisherigem Recht zuständigen Rechtsmittelinstanzen für den Rekurs- oder Beschwerdeentscheid zuständig (Abs. 2).

§ 124. d. Anpassungspflichten der Gemeinden

§ 124 ist der Anpassung des kommunalen Rechts an die Vorgaben dieses Gesetzes, insbesondere der Auslagerung von Aufgaben der Siedlungsentwässerung und Wasserversorgung auf juristische Personen des Privatrechts, gewidmet.

Sind Auslagerungen im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes bereits erfolgt, müssen die Rechtsverhältnisse zwischen der Gemeinde und dem privaten Aufgabenträger innert fünf Jahren mittels Konzession des öffentlichen Dienstes geregelt werden (Abs. 1). In der Konzession werden insbesondere geregelt:

- Art und Umfang der übertragenen Aufgaben sowie Rechte und Pflichten der Vertragsparteien,
- die Pflicht, für den übernommenen Aufgabenbereich eine eigene Buchhaltung zu führen,
- die Pflicht, die finanziellen Mittel gesondert zu verwalten und ausschliesslich für den übernommenen Aufgabenbereich zu verwenden, insbesondere das Verbot der Gewinn- und Dividendenausschüttung,
- die Auskunft- und Offenlegungspflichten,
- die Pflicht des Aufgabenträgers, die rechtsstaatlichen Grundsätze zu beachten, wenn er hoheitliche Tätigkeiten ausübt,
- das Schicksal der Anlagen und finanziellen Mittel, insbesondere Rücklagen, am Ende der Konzession,
- das Verbot, die Konzession ohne Zustimmung des Gemeindevorstandes auf Dritte zu übertragen,
- die Konzessionsdauer, die 40 Jahre nicht übersteigen darf,
- die Gründe für eine vorzeitige Beendigung der Konzession.

Da Auslagerungen der Siedlungsentwässerung und der Wasserversorgung Geschäfte von grosser Tragweite sind, ist der Gemeindevorstand für die Erteilung der Konzession zuständig (Abs. 2).

Abs. 3 stellt klar, dass auch bestehende Auslagerungen im Bereich der Siedlungsentwässerung und der Wasserversorgung nach den Vorschriften für neue Auslagerungen (§ 99) angepasst werden können. Freilich sind in solchen Fällen die Anforderungen von § 99 zu beachten, namentlich die Vorgabe, dass die Gemeinde oder mehrere Gemeinden zusammen über 100% des Kapitals und der Stimmrechte verfügen müssen.

Soweit die Gemeinden noch keine Anlagebuchhaltung im Sinne von §§ 41 Abs. 3 und 89 lit. e führen, sind sie gehalten, eine solche innert fünf Jahren nach Inkrafttreten des Gesetzes einzuführen (Abs. 4).

Die Gemeinde passen ihre Gebührenerlasse für die Siedlungsentwässerung und die Wasserversorgung innert fünf Jahren nach Inkrafttreten des Gesetzes an die neuen Vorschriften an (Abs. 5).

E. Weiterer Rechtsetzungsbedarf

Zur Konkretisierung des Wassergesetzes sind Regelungen auf Verordnungsstufe erforderlich. Der Regierungsrat hat einerseits Regelungen zum Vollzug des Wassergesetzes – insbesondere über Zuständigkeiten, Verfahren und Gebühren – zu erlassen, wozu es im Gesetz keine besondere Befugnis braucht, da er gemäss Art. 67 Abs. 2 KV ohnehin dazu ermächtigt ist. Andererseits wird dem Regierungsrat an verschiedenen Stellen im Gesetz die Aufgabe zugewiesen, die Einzelheiten zu regeln und somit gesetzesvertretende Verordnungsbestimmungen zu erlassen.

Geplant ist eine Wasserverordnung, welche die bestehenden, wasserrechtlich bedeutsamen Verordnungen (Verordnung über den Gewässerschutz, Verordnung über den Hochwasserschutz und die Wasserbaupolizei, Gebührenverordnung zum Wasserwirtschaftsgesetz, Konzessionsverordnung zum Wasserwirtschaftsgesetz, Verordnung über die Wasserversorgung) ersetzen soll. Damit wird unter anderem auch eine Straffung des Ordnungsrechts bewirkt.

Die neue Wasserverordnung baut einerseits auf dem bisherigen Ordnungsrecht auf. Wo es möglich und zweckmässig ist, werden die bisherigen Ordnungsbestimmungen in die neue Verordnung übernommen. Andererseits sind aufgrund der Neuerungen im Wassergesetz auch entsprechend neue Regelungen auf Verordnungsstufe zu erlassen, welche die Gesetzesbestimmungen konkretisieren.

Im Folgenden wird insbesondere auf die Themenbereiche näher eingegangen, in denen gemäss Gesetzesdelegation im Wassergesetz der Wasserverordnung gesetzesvertretende bzw. gesetzesergänzende Funktion zukommt. Zum heutigen Zeitpunkt kann hauptsächlich aufgezeigt werden, welche Richtung die Regelungen des Regierungsrates

einschlagen, jedoch können noch keine Aussagen über die konkrete Ausgestaltung der künftigen Bestimmungen gemacht werden.

Verordnungsrecht zu § 7
(Gewässerhoheit und Eigentum, Zuständigkeiten)

Die Rechtsverhältnisse an den Gewässern sind auf Verordnungsstufe näher zu regeln. Dies umfasst namentlich Regelungen zur Auscheidung von öffentlichen Gewässerparzellen, einschliesslich Bestimmungen zu Servitutsgewässern, und zur grundbuchlichen und vermessungstechnischen Behandlung der Gewässer (vgl. den bisherigen § 2 HWSchV).

Verordnungsrecht zu §§ 11 f.
(Festlegung des Gewässerraums)

Einen wichtigen Bestandteil der Wasserverordnung bildet die Regelung zur Festlegung des Gewässerraums. Hierbei kann auf die §§ 15 ff. HWSchV zurückgegriffen werden, die das freiwillige Verfahren – also den Antrag der Gemeinde auf Festlegung im nutzungsplanerischen Verfahren – regeln. Weiter sind Bestimmungen zu erlassen, welche die Festlegung des Gewässerraums von Amtes wegen behandeln, sodass entsprechend den bundesrechtlichen Vorgaben eine nahezu flächendeckende Gewässerraumfestlegung gewährleistet wird.

Verordnungsrecht zu § 14
(Behördliche Zuständigkeiten beim Hochwasserschutz, bei der Revitalisierung und beim Gewässerunterhalt)

Bei der Abgrenzung der öffentlichen Gewässer von kantonaler und regionaler Bedeutung gegenüber solchen von lokaler Bedeutung kann auf den Beschluss des Regierungsrates von 1993 zurückgegriffen werden. Die darin enthaltene Abgrenzung, die sich bewährt hat, kann inhaltlich unverändert in die Wasserverordnung übernommen werden.

Verordnungsrecht zu § 15
(Bauliche Eingriffe in oberirdische Gewässer und in Gewässerräume)

Auf Verordnungsstufe legt der Regierungsrat fest, in welchen Fällen eine Ausnahme von der Bewilligungspflicht für bauliche Eingriffe in Gewässer und Gewässerräume zu gewähren ist. Der Begriff «Eingriffe von untergeordneter Bedeutung» ist zu konkretisieren.

Verordnungsrecht zu § 16 (Hochwasserschutzziele)

Bei der Festlegung der Hochwasserschutzziele dient § 13 Abs. 2 lit. a WsG als Grundlage. Demnach sind es die Ziele des Hochwasserschutzes, dafür zu sorgen, dass keine Menschen oder Nutztiere unmittelbar

gefährdet werden und keine erheblichen Sachschäden entstehen. Diese sehr grundsätzlichen Ziele werden in der Wasserverordnung näher umschrieben; insbesondere werden die Schutzziele nach der Nutzungsart von Flächen und Gebäuden abgestuft. So ist beispielsweise einem Siedlungsraum aufgrund des grösseren Schadenspotenzials ein höherer Schutzbedarf zuzuschreiben als einem Landwirtschaftsgebiet.

Verordnungsrecht zu § 18 (Notentlastungsräume)

In der Verordnungsbestimmung zu § 18 WsG ist auszuführen, unter welchen Voraussetzungen und in welcher Höhe Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer in Notentlastungsräumen wegen unzumutbaren Schäden finanzielle Unterstützung erhalten. Zudem werden geeignete Massnahmen zur Begrenzung des Schadensrisikos festgelegt.

Verordnungsrecht zu § 25 (Kosten für Objektschutzmassnahmen)

Grundsätzlich haben Eigentümerinnen und Eigentümer von gefährdeten Bauten oder Anlagen die Kosten für Objektschutzmassnahmen selber zu tragen. Auf Verordnungsstufe können zu diesem Grundsatz Ausnahmen vorgesehen werden. Es kann festgelegt werden, dass in Fällen, in denen das Gemeinwesen einen besonderen Nutzen aus einer Objektschutzmassnahme zieht, ein angemessener Teil der entstandenen Kosten durch das Gemeinwesen übernommen wird. Es ist zu konkretisieren, was unter einem besonderen Nutzen zu verstehen ist und in welcher Höhe eine anteilmässige Kostenübernahme erfolgen wird. Ferner sollen in der Verordnung das Verfahren sowie die Zuständigkeiten im Zusammenhang mit der Kostenübernahme festgelegt werden.

Verordnungsrecht zu § 33 (Finanzierung Hochwasserschutz, Revitalisierung usw.)

Namentlich die Regelungen zur Subventionierung von kommunalen Projekten sind in der Verordnung noch näher auszuführen. Der Regierungsrat legt fest, unter welchen Voraussetzungen und in welcher Höhe Subventionen ausgerichtet werden. Hierbei berücksichtigt der Regierungsrat sowohl die Wirksamkeit und Kosteneffizienz der Massnahmen als auch die ökologische und landschaftliche Bedeutung des Projekts, die Auswirkungen auf den Erholungsraum für die Bevölkerung und die Relevanz für die Hochwasserschutz- oder Revitalisierungsmassnahmen des Kantons. Die bisherigen §§ 14 ff. HWSchV dienen als Grundlage für diese Regelungen.

Verordnungsrecht zu § 34 (Bewilligungspflichten)

Bei Vorhaben von geringer Bedeutung, die kaum eine Gefahr für das Gewässer bergen, kann in der Verordnung eine Ausnahme von der Bewilligungspflicht vorgesehen oder eine Meldepflicht eingeführt werden. Allenfalls ist mittels Schwellenwerten zu konkretisieren, wann eine Bagatelle vorliegt.

Verordnungsrecht zu § 57

(Ausführungsvorschriften zur Siedlungsentwässerung)

In der Wasserverordnung werden die Einzelheiten der Finanzierung der Siedlungsentwässerung ausgeführt. Genauer zu regeln sind insbesondere die Bemessung von Gebühren und Beiträgen sowie von Reserven für den Unterhalt, die Erneuerung und den Ausbau der öffentlichen Abwasseranlagen und die Bemessung von Subventionen. Bei den Vorschriften über die Subventionen kann der Regierungsrat insbesondere die Verbesserung der Entsorgungssicherheit, den zu erwartenden Nutzen für die Umwelt, die Wirtschaftlichkeit der zu subventionierenden Massnahmen oder Anlagen und die Auswirkungen auf die Höhe der Abwassergebühren berücksichtigen. In diesem Zusammenhang dienen die §§ 50 ff. KGSchV als Grundlage.

Verordnungsrecht zu §§ 58 ff. (Konzessionen und Bewilligungen)

Auf Verordnungsstufe sind die Bestimmungen betreffend Konzessionen zur Nutzung öffentlicher Gewässer noch zu konkretisieren. Die bisherigen Bestimmungen der Konzessionsverordnung zum Wasserwirtschaftsgesetz können im Wesentlichen beibehalten werden.

Verordnungsrecht zu § 61

(Gebühren bei Konzessionen und Bewilligungen)

Der Regierungsrat regelt in der Wasserverordnung die Einzelheiten der Verleihungs- und Nutzungsgebühren bei Konzessionen und Bewilligungen. Er legt die Höhe der Gebühren fest und passt sie periodisch der Teuerung an. Die §§ 62 und 63 WsG enthalten dabei die formellgesetzlichen Rahmenbestimmungen. Die bisherige Gebührenverordnung zum Wasserwirtschaftsgesetz wird bei der Festlegung der Gebührenhöhe als massgebende Grundlage beigezogen.

Verordnungsrecht zu § 76 (Grundwasserdurchfluss)

Bei baulichen Eingriffen in den Grundwasserleiter können auf Verordnungsstufe Ausnahmen und Erleichterungen vorgesehen werden, wenn die Vorhaben nur von untergeordneter Bedeutung sind. Der Regierungsrat legt fest, unter welchen Voraussetzungen eine Ausnahme gewährt werden kann und wie der Begriff «untergeordnete Bedeutung» auszulegen ist.

Verordnungsrecht zu § 94
(Ausführungsvorschriften zur Wasserversorgung)

In der Wasserverordnung werden namentlich die Einzelheiten der Finanzierung der Wasserversorgung ausgeführt. Genauer zu regeln sind insbesondere die Bemessung von Gebühren und Beiträgen sowie von Reserven für den Unterhalt, die Erneuerung und den Ausbau der Wasserversorgung und die Bemessung von Subventionen. Bei den Vorschriften über die Subventionen kann der Regierungsrat insbesondere die Verbesserung der Versorgungssicherheit, den zu erwartenden Nutzen für die Umwelt, die Wirtschaftlichkeit der zu subventionierenden Massnahmen oder Anlagen und die Auswirkungen auf die Höhe der Wassergebühren berücksichtigen. In diesem Zusammenhang dient die bisherige Verordnung über die Wasserversorgung als Grundlage.

Verordnungsrecht zu § 96 (Vollzug und Aufsicht)

Der Regierungsrat kann in der Wasserverordnung Befugnisse der Direktion von untergeordneter Bedeutung auf Gemeinden übertragen, sofern diese über ausgewiesene Fachstellen und die erforderlichen technischen Dienste verfügen (vgl. den bisherigen § 6 HWSchV sowie §§ 3a ff. KGSchV).

Verordnungsrecht zu §§ 107 ff. (Landumlegung)

In der Wasserverordnung führt der Regierungsrat die Bestimmungen zur Landumlegung näher aus. Insbesondere legt er das Verfahren fest, nach welchem die Landumlegungen durchzuführen und gegebenenfalls Entschädigungen zu leisten sind.

F. Wirkungen des neuen Gesetzes

1. Ziele

Das neue Wassergesetz verfolgt sechs Hauptziele:

- Zusammenlegen, Weiterentwickeln und Harmonisieren der bestehenden zwei kantonalen Gesetze im Bereich Wasser (EG GSchG, WWG);
- Umsetzen des Konzepts einer integralen Wasserwirtschaft, insbesondere durch eine Massnahmenplanung Wasser;
- Verankern differenzierter Ziele im Hochwasserschutz;
- Verbessern der Hochwassersicherheit, des ökologischen Zustands der Gewässer und der Wasserqualität;

- Vollzug der Bundesgesetzgebungen im Bereich Wasser, insbesondere der neuen Art. 36a und 38a GSchG (Festlegen Raumbedarf und Revitalisierung der Gewässer als Aufgabe der Kantone);
- langfristige finanzielle und technische Sicherung der Infrastrukturen in den Bereichen Wasserversorgung und Siedlungsentwässerung.

2. Vergleich des neuen Rechts mit dem bisherigen Recht

Der Vergleich des Gesetzesentwurfs mit den bisherigen Regelungen im WWG und im EG GSchG zeigt folgende wesentlichen Unterschiede:

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen (§§ 1–12)

§§	Gegenstand	Vergleich mit dem bisherigen Recht
7	Feststellung der Rechtsnatur eines Gewässers	Vereinfachung gegenüber dem heutigen Recht (§ 6 Abs. 3 WWG). Die Feststellung, ob ein Gewässer öffentlich oder privat ist, soll auf dem Verwaltungsrechtsweg geklärt werden. Die Privaten sind nun nicht mehr gezwungen, mit einem aufwendigen und langwierigen Zivilprozess gegen den Kanton vorzugehen.
9, 10	Massnahmenplanung Wasser	Das Instrument wird neu auch auf kommunaler Ebene eingeführt. Da alle wasserwirtschaftlichen Gesichtspunkte berücksichtigt werden müssen und eine inhaltliche Abstimmung zwischen Kanton und Gemeinden stattfindet, trägt die Massnahmenplanung Wasser insgesamt zu einem effizienteren Mitteleinsatz der öffentlichen Hand bei.
11,12	Gewässerraum	Die materiellen Vorgaben sind auf Bundesebene geregelt. § 12 ermöglicht im Interesse der Bauherrschaften einen weitergehenden Bestandesschutz für bestehende Bauten und Anlagen; ebenso wird das Brandstättrecht eingeführt.

2. Abschnitt: Hochwasserschutz, Revitalisierungen und Gewässerunterhalt (§§ 13–33)

- | | | |
|--------|--|---|
| 13 ff. | Revitalisierung der oberirdischen Gewässer | Die Verpflichtung des Gemeinwesens zur Revitalisierung ist bundesrechtlich vorgeschrieben und wird nun neu ausdrücklich auch ins kantonale Recht aufgenommen. |
|--------|--|---|

- | | | |
|--------|--|---|
| 15 | Bewilligungspflicht für bauliche Eingriffe | Wie bisher erfordern bauliche Eingriffe in oberirdische Gewässer und in den Gewässerraum eine wasserbaupolizeiliche Bewilligung. Neu kann der Regierungsrat für Eingriffe untergeordneter Bedeutung Ausnahmen von der Bewilligungspflicht oder eine blosser Meldepflicht vorsehen (Abs. 3). |
| 17 | Gefahrengebiete | Der Rechtsschutz wird gegenüber dem bisherigen Recht (§ 22 Abs. 4 WWG) ausgebaut: Neu können Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer jederzeit den Verwaltungsrechtsweg beschreiten, wenn sie die Rechtmässigkeit der Eintragung eines Grundstücks in einer Gefahrenkarte bestreiten (Abs. 3). |
| 18 | Notentlastungsräume | Neu wird eine Vorschrift zu den Notentlastungsräumen ins Gesetz aufgenommen. Sie verpflichtet die öffentliche Hand, dafür zu sorgen, dass in diesen Räumen das Schadenrisiko begrenzt wird. |
| 19 | Notfallplanung | Es wird neu ausdrücklich angeordnet, dass für Hochwasserereignisse auf Stufe Kanton und Gemeinden eine Notfallplanung durchgeführt wird. |
| 24, 25 | Objektschutzmassnahmen | Die Verpflichtung der Eigentümerinnen und Eigentümer von durch Hochwasser gefährdeten Bauten und Anlagen, Objektschutzmassnahmen zu ergreifen, wird genauer ausgeführt und auf eine solide gesetzliche Grundlage gestellt. |
| 26 | Unterhaltmassnahmen | In § 26 wird neu detailliert umschrieben, welche Ziele mit dem Gewässerunterhalt zu verfolgen sind. |

3. Abschnitt: Reinhaltung der Gewässer (§§ 34–48)

- | | | |
|----|---|--|
| 34 | Bewilligungspflichten | Neu kann der Regierungsrat für Eingriffe untergeordneter Bedeutung Ausnahmen von der Bewilligungspflicht oder eine blosser Meldepflicht vorsehen (Abs. 3). |
| 35 | Rechtsschutz bei Gewässerschutzbereichen und Grundwasserschutzarealen | Gegenüber dem bisherigen Recht (§ 39 Abs. 2 EG GSchG) wird der Rechtsschutz der Privaten verstärkt. Sie können neu die Festsetzung von Gewässerschutzbereichen und Grundwasserschutzarealen bereits bei der Festsetzung anfechten. |

- | | | |
|----|--|---|
| 37 | Vorläufiger Schutz von Grund- und Quellwasserfassungen | Nach § 35 Abs. 5 EG GSchG kann die Direktion ein auf längstens zwei Jahre befristetes Verbot gegen Vorkehren erlassen, die eine Grund- oder Quellwasserfassung beeinträchtigen. Neu soll der Schutz – in Anlehnung an das PBG – drei Jahre dauern, mit der Möglichkeit, das Verbot um weitere zwei Jahre zu verlängern. |
| 44 | Zustandsprüfung privater Abwasseranlagen | Neu werden die Gemeinden ausdrücklich dazu angehalten, für die Kontrolle der privaten Abwasseranlagen (Kanalisationen usw.) zu sorgen. Materiell besteht die Verpflichtung gegenüber den Privaten bereits gestützt auf das Bundesrecht (Sorgfaltspflicht gemäss Art. 3 GSchG und Kontrollpflicht gemäss Art. 15 GSchG). |
| 48 | Erlass über die Siedlungs-entwässerung | Die Genehmigungspflicht umfasst nicht mehr nur die technischen Gesichtspunkte der Siedlungsentwässerung (so § 18 EG GSchG), sondern neu auch die finanziellen. |

4. Abschnitt: Nutzung der Gewässer (§§ 58–95)

- | | | |
|----|--|--|
| 80 | Gebührenpflichtige Nutzungen bestehender Landanlagen | Werden unentgeltlich zu einem öffentlichen Zweck abgetretene Landanlagen nicht zweckentsprechend genutzt, werden neu die für private Nutzungen von Gewässergebiet üblichen Nutzungsgebühren erhoben. |
| 95 | Gebühren für Löschwasser-einrichtungen | Sind Bauten und Anlagen nicht an die öffentliche Wasserversorgung angeschlossen, leisten die Eigentümerinnen und Eigentümer heute keine Gebühren für Löschwassereinrichtungen, die für den Brandfall in der Nähe bestehen. Mit § 95 wird die Rechtsgrundlage für eine Gebührenerhebung geschaffen. |

5. Abschnitt: Umsetzung des Gesetzes (§§ 96–118)

- | | | |
|----|--------------------------------------|---|
| 99 | Aufgaben-übertragung durch Gemeinden | Die Übertragung öffentlicher Aufgaben an Dritte und die Zusammenarbeit der Gemeinden soll künftig nach den Vorschriften des neuen Gemeindegesetzes erfolgen. Dabei ist sicherzustellen, dass der Einfluss der Gemeinden vollumfänglich erhalten bleibt (100% der Stimmrechte und des Kapitals müssen in kommunaler Hand bleiben). |
|----|--------------------------------------|---|

- | | | |
|-----|-------------------|--|
| 106 | Enteignungsbann | Um Enteignungen nicht zu erschweren, wird ein Enteignungsbann eingeführt. |
| 114 | Koordination | Der Regierungsrat wird ermächtigt, Zusammenlegungen von Anlagen der Siedlungsentwässerung und der Wasserversorgung anzuordnen, wenn auf diese Weise eine umweltgerechtere, zweckmässige und wirtschaftlichere Aufgabenerfüllung möglich ist. |
| 118 | Strafbestimmungen | Die Bussenhöhe bei vorsätzlich begangenen Straftaten wird von Fr. 50 000 auf Fr. 100 000 heraufgesetzt, ebenso wird die fahrlässige Tatbegehung stärker geahndet (Busse bis Fr. 50 000). Demgegenüber wird die Busse bei Gewinnsucht begrenzt (Fr. 500 000; bisher: Busse in unbeschränkter Höhe). |

6. Abschnitt: Schlussbestimmungen (§§ 119–124)

- | | | |
|-----|-----------------------------------|---|
| 120 | Gewässerabstandslinien | Heute gilt innerhalb der Gewässerabstandslinien ein vollständiges Bauverbot. Neu können die Gemeinden gewisse Nutzungen innerhalb der Gewässerabstandslinien definieren (z. B. Erholungsnutzungen). |
| 124 | Anpassungspflichten der Gemeinden | Die Gemeinden müssen die Rechtsverhältnisse mit Dritten, die Aufgaben der Siedlungsentwässerung oder der Wasserversorgung wahrnehmen, innert fünf Jahren nach Inkrafttreten des Gesetzes auf eine formelle Grundlage stellen. Sie müssen ferner Anlagebuchhaltungen einrichten, soweit dies noch nicht geschehen ist. Schliesslich sind die Gebührenerlasse der Gemeinden innert fünf Jahren an die Anforderungen des WsG anzupassen. |

3. Auswirkungen auf den Finanzhaushalt des Kantons

Die Zusammenführung der Regelungsgegenstände des Einführungsgesetzes zum Gewässerschutzgesetz und des Wasserwirtschaftsgesetzes führt zu keinen Änderungen, die einen Einfluss auf den Finanzhaushalt des Kantons bewirken. Die kantonalen Aufgaben in den Bereichen Wasserbau, Gewässerschutz und Gewässernutzung bleiben auch mit der Einführung des neuen Gesetzes weitgehend gleich. Ein geringer Mehraufwand ist mit der kantonalen Massnahmenplanung (§ 9) verbunden, ebenso mit den Beratungsaufgaben in den Bereichen Hochwasserschutz, Revitalisierung der Gewässer und Gewässerunterhalt (§ 14) und mit der Notfallplanung (§ 19). Die für die Wahrnehmung

dieser Aufgaben erforderlichen personellen und sachlichen Mittel können innerhalb der Baudirektion (Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft) zur Verfügung gestellt werden.

Die Umsetzung der neuen Bundesaufgaben in den Bereichen Gewässerraum und Revitalisierung der Gewässer bindet demgegenüber bedeutende Mittel (vgl. RRB Nr. 608/2014 betreffend Umsetzungsprogramm Gewässerschutzgesetz). Einen direkten Zusammenhang mit dem vorliegenden Gesetzesprojekt haben diese Aufwendungen jedoch nicht.

4. Auswirkungen auf die Gemeinden

Auf Gemeindeebene bewirkt das neue Wassergesetz keine nennenswerten Mehrkosten. Allenfalls ein geringer Mehraufwand entsteht aus der kommunalen Planung der Massnahmenplanung Wasser, weil die Gemeinden ihre Aufgaben genauer planen und aufeinander abstimmen müssen (Hochwasserschutz, Unterhalt, Revitalisierung). Dem gegenüber steht ein effizienterer Mitteleinsatz. Die kommunalen Infrastrukturen zur Versorgung mit Trinkwasser und zur Siedlungsentwässerung erfahren durch das Wassergesetz eine Stärkung, weil die langfristig sichere und kostengerechte Bewirtschaftung der Anlagen sichergestellt wird. Ebenfalls verbessert wird die Aufsicht der Gemeinden über private Anlagen der Wasserversorgung und der Abwasserentsorgung (etwa mittels periodischer Prüfung von privaten Abwasseranlagen). Ein Mehraufwand aus diesen Anpassungen wäre den Verursachern (Inhaberinnen und Inhaber von Anlagen) zu überbinden oder über die Sonderrechnung der Wasserversorgung bzw. der Abwasserentsorgung zu finanzieren. Das neue Wassergesetz bewirkt keine Verschiebung von kantonalen Aufgaben auf die Gemeinden.

5. Auswirkungen auf die Bevölkerung

Das neue Wassergesetz bringt verschiedene Vorteile für die Bevölkerung. Diese betreffen vor allem die Bereiche Hochwasserschutz, Wasserversorgung, Abwasserentsorgung und Erholung an (revitalisierten) Gewässern. Die klareren Organisations- und Bewirtschaftungsregeln tragen bei der Wasserversorgung und Siedlungsentwässerung zur Qualitätssicherung und zum langfristigen Erhalt der Infrastrukturen bei. Durch den verbesserten Objektschutz bei der Hochwassersicherheit (§§ 24 f.), die Notfallplanung bei Hochwasserereignissen (§ 19) und die Möglichkeit der Ausscheidung von Notentlastungsräumen (§ 18) verbessert sich die Sicherheit für die Bevölkerung.

Auswirkungen hat das Wassergesetz auch im Bereich des Gewässerschutzes: Bei privaten Abwasserleitungen sollen künftig periodische Zustandsprüfungen durchgeführt werden (§ 44). Diese wirken dem Missstand entgegen, dass rund 40% der privaten Leitungen undicht sind. Mit diesen Kontrollen kann gewährleistet werden, dass von den an die Kanalisation angeschlossenen Bauten und Anlagen keine Gewässerunreinigungen mehr ausgehen. Die Kontrollen dienen auch der Werterhaltung der privaten Abwasseranlagen und zahlen sich daher langfristig aus.

Ein wichtiger Vorteil des neuen Gesetzes besteht schliesslich darin, dass alle gesetzlichen Regelungen über die Wasserwirtschaft in einem modernen Erlass zusammengezogen wurden, was die Lesbarkeit wesentlich erleichtert.

6. Auswirkungen auf die Wirtschaft

Nach dem Gesetz zur administrativen Entlastung der Unternehmen vom 5. Januar 2009 (EntlG, LS 930.1) muss der administrative Aufwand der Unternehmen bei der Erfüllung von Vorschriften möglichst gering sein (§§ 1 f.). Diese Voraussetzung erfüllt das Wassergesetz. So werden namentlich der Rechtsschutz verbessert (etwa beim planerischen Gewässerschutz), die Verfahren und Rechtswege vereinfacht und wo möglich einheitlich ausgestaltet. Daraus ergeben sich Kosteneinsparungen und Vereinfachungen für Unternehmen. Das Wassergesetz führt keine neuen Bewilligungspflichten ein. Eine administrative Mehrbelastung für Unternehmen ist mit der Einführung des neuen Gesetzes nicht verbunden.

7. Auswirkungen auf Natur und Umwelt

Naturnahe Gewässer und Ufer bilden wichtige Lebensräume und Vernetzungskorridore für Tiere und Pflanzen. Viele der an Gewässer und naturnahe Uferbereiche gebundenen Tierarten (Fische, Wasservögel, Krebse, Muscheln, Amphibien, Libellen, feuchtigkeitsliebende Pflanzen usw.) stehen auf den Roten Listen der gefährdeten Arten. Mit dem blossen Schutz der noch bestehenden naturnahen Gewässer und Uferbereiche kann der Rückgang der Biodiversität nicht aufgehalten werden. Es bedarf vielmehr einer Revitalisierung von Gewässern und der Festlegung von extensiv bewirtschafteten Gewässerräumen, wie es vom Bundesrecht verlangt wird. Das neue Wassergesetz unterstützt die Umsetzung dieser Bundesvorgaben und wirkt dem Biodiversitätsverlust entgegen. Die mit dem Wassergesetz – im Einklang mit dem

Bundesrecht – angestrebte gute Wasserqualität in den Gewässern ist nicht nur für die Wasserversorgung der Städte und Gemeinden von grundlegender Bedeutung, sondern auch für die im Wasser lebenden Tiere und Pflanzen. Schliesslich ist auch noch die Massnahmenplanung Wasser zu erwähnen: Diese bezweckt die frühzeitige Entflechtung von Schutz- und Nutzungskonflikten bei Gewässern. Das Wassergesetz fördert damit umfassend den schonenden Umgang mit den natürlichen Ressourcen im Bereich der Gewässer.

G. Erledigung parlamentarischer Vorstösse

1. Motion KR-Nr. 202/2009 betreffend Gebührenbefreiung für Energieeffizienzsteigerung bei Bauten und Anlagen: Änderung § 42 Einführungsgesetz zum Gewässerschutzgesetz

Am 22. Juni 2009 haben Kantonsrat Benno Scherrer Moser, Uster, Kantonsrätin Carmen Walker Späh, Zürich, und Kantonsrat Robert Brunner, Steinmaur, folgende Motion eingereicht:

Der Regierungsrat wird eingeladen, § 42 des EG zum Gewässerschutzgesetz so zu ändern, dass energetische Sanierungsmassnahmen an Altbauten keine Anschlussgebühren gemäss § 42 EG zum Gewässerschutzgesetz zur Folge haben.

Der Regierungsrat beantragte dem Kantonsrat, die Motion KR-Nr. 202/2009 nicht zu überweisen (RRB Nr. 1573/2009). An der Sitzung vom 26. März 2012 hat der Kantonsrat die Motion dem Regierungsrat zur Berichterstattung und Antragstellung überwiesen. Aufgrund des verbindlichen Auftrags des Kantonsrates an den Regierungsrat, eine Gesetzesänderung vorzulegen, wurde im Rahmen der Totalrevision des EG GSchG und der Erarbeitung des neuen Wassergesetzes eine entsprechende Bestimmung ausformuliert. Mit § 52 Abs. 4 des vorliegenden Gesetzesentwurfes wird die Forderung der Motion umgesetzt.

Das Wassergesetz äussert sich nur im Grundsatz zur Gebührenfrage. § 52 WsG verlangt für die Benützung der öffentlichen Abwasseranlagen lediglich kostendeckende Anschluss- und Benützungsggebühren. Den Gemeinden verbleibt somit ein grosser Spielraum bei der Ausgestaltung der Gebühren. Sie erlassen die notwendigen Gebührenverordnungen für die Abwasserentsorgung. Eine kantonale Regelung, wie mit der Motion gefordert, würde in die bis anhin geltende Gemeindeautonomie im Gebührenbereich eingreifen. Dementsprechend stiess § 52 Abs. 4 WsG (bzw. § 39 Abs. 4 des Entwurfs vom 18. Dezember 2012) in der Vernehmlassung auf scharfe Kritik der Gemeinden.

Die Erfüllung der Forderung, bei energetischen Sanierungsmassnahmen an Altbauten auf Anschlussgebühren für den Wertzuwachs der Liegenschaft zu verzichten, würde eine rechtungleiche Behandlung von Bauherrschaften bedeuten, die einen energetisch vorbildlichen Neubau erstellen oder aber in anderen Bereichen vorbildliche Sanierungen vornehmen. Zudem würde eine solche Regelung einen Systembruch bei der Gebührenerhebung darstellen.

Die Stossrichtung der Motion, wonach die Hürden auf dem Weg zu energetischen Sanierungen möglichst tief und die Anreize zu solchen möglichst hoch sein sollen, wird grundsätzlich befürwortet. Der Verzicht auf Anschlussgebühren ist jedoch nicht das richtige Mittel dafür. Vielmehr ist die Unterstützung mit Förderbeiträgen das zweckmässigste Instrument. Damit kann gezielt auf die erwünschten Sanierungsmassnahmen hingewirkt werden. Der Regierungsrat spricht sich dafür aus, dass das heutige Gebührensystem beibehalten und somit keine Gebührenbefreiung im Sinne der Motion eingeführt werden soll.

Vor diesem Hintergrund ist auf eine Ergänzung des Wassergesetzes in Form von § 52 Abs. 4 des vorliegenden Gesetzesentwurfes zu verzichten.

2. Motion KR-Nr. 204/2009 betreffend Gebührenbefreiung für Energieeffizienzsteigerung bei Bauten und Anlagen: Änderung § 29 Wasserwirtschaftsgesetz

Am 22. Juni 2009 haben die Kantonsräte Robert Brunner, Steinmaur, und Benno Scherrer Moser, Uster, sowie Kantonsrätin Gabriela Winkler, Oberglatt, folgende Motion eingereicht:

Der Regierungsrat wird eingeladen, § 29 des Wasserwirtschaftsgesetzes so zu ändern, dass energetische Sanierungsmassnahmen an Altbauten keine Anschlussgebühren gemäss § 29 Wasserwirtschaftsgesetz mehr zur Folge haben.

Der Regierungsrat beantragte dem Kantonsrat, die Motion KR-Nr. 204/2009 nicht zu überweisen (RRB Nr. 1572/2009). An der Sitzung vom 26. März 2012 hat der Kantonsrat die Motion dem Regierungsrat zur Berichterstattung und Antragstellung überwiesen. Aufgrund des verbindlichen Auftrags des Kantonsrates an den Regierungsrat, eine Gesetzesänderung vorzulegen, wurde im Rahmen der Totalrevision des WWG und der Erarbeitung des neuen Wassergesetzes der Gesetzesauftrag umgesetzt. Nach § 93 Abs. 1 in Verbindung mit § 52 Abs. 4 wird der Forderung der Motion entsprochen.

Das Wassergesetz äussert sich nur im Grundsatz zur Gebührenfrage. § 94 in Verbindung mit §§ 51 ff. verlangt für die Benützung der öffentlichen Wasserversorgungsanlagen lediglich kostendeckende Anschluss- und Benützungsgebühren. Den Gemeinden verbleibt somit ein grosser Spielraum bei der Ausgestaltung der Gebühren. Sie erlassen die notwendigen Gebührenverordnungen für die Wasserversorgung (§ 89 lit. h). Eine kantonale Regelung, wie mit der Motion gefordert, würde in die bis anhin geltende Gemeindeautonomie im Gebührenbereich eingreifen. Dementsprechend stiess die Regelung (bzw. § 74 Abs. 3 des Entwurfs vom 18. Dezember 2012) in der Vernehmlassung auf scharfe Kritik der Gemeinden.

Die Erfüllung der Forderung, bei energetischen Sanierungsmassnahmen an Altbauten auf Anschlussgebühren für den Wertzuwachs der Liegenschaft zu verzichten, würde eine rechtsungleiche Behandlung von Bauherrschaften bedeuten, die einen energetisch vorbildlichen Neubau erstellen oder aber in anderen Bereichen vorbildliche Sanierungen vornehmen. Zudem würde eine solche Regelung einen Systembruch bei der Gebührenerhebung darstellen.

Die Stossrichtung der Motion, wonach die Hürden auf dem Weg zu energetischen Sanierungen möglichst tief und die Anreize zu solchen möglichst hoch sein sollen, wird grundsätzlich befürwortet. Der Erlass der Anschlussgebühren ist jedoch nicht das richtige Mittel dafür. Vielmehr ist die Unterstützung mit Förderbeiträgen das zweckmässigste Instrument. Damit kann gezielt auf die erwünschten Sanierungsmassnahmen hingewirkt werden. Der Regierungsrat spricht sich dafür aus, dass das heutige Gebührensystem beibehalten und somit keine Gebührenbefreiung im Sinne der Motion eingeführt werden soll.

Vor diesem Hintergrund ist diesbezüglich auf eine Ergänzung des Wassergesetzes im vorliegenden Gesetzesentwurf zu verzichten.

3. Antrag

Der Regierungsrat beantragt dem Kantonsrat, § 52 Abs. 4 der Gesetzesvorlage abzulehnen und von der Erledigung der Motionen KR-Nrn. 202/2009 und 204/2009 Kenntnis zu nehmen.

Im Namen des Regierungsrates

Die Präsidentin: Der Staatsschreiber:
Aeppli Husi

